

# ***PROJEKTGRUPPE HOCHSCHULFORSCHUNG***

Berlin-Karlshorst

Burkhardt, Anke

Scherer, Doris

## **Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an DDR-Hochschulen in den 80er Jahren**

**- gesetzliche Grundlagen, hochschulpolitischer Kontext,  
statistischer Überblick -**

# ***PROJEKTBERICHTE***

<b>3 / 1995</b>
-----------------

---

Berlin 1995

# ***PROJEKTGRUPPE HOCHSCHULFORSCHUNG***

Berlin-Karlshorst

Burkhardt, Anke

Scherer, Doris

## **Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an DDR-Hochschulen in den 80er Jahren**

**- gesetzliche Grundlagen, hochschulpolitischer Kontext,  
statistischer Überblick -**

Berlin, August 1995

Die Projektgruppe Hochschulforschung Berlin-Karlshorst wurde auf Initiative und durch Förderung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft am 1. Februar 1991 eingerichtet.

Leiter: Prof. Dr.-Ing. Carl-Hellmut Wagemann,  
Technische Universität Berlin

Autoren: Dr. Anke Burkhardt  
Dr. Doris Scherer

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Autoren.

Projektgruppe Hochschulforschung Berlin-Karlshorst  
Aristotelessteig 4  
10318 Berlin  
Tel. (030) - 5019 2949  
Fax. (030) - 5019 2941  
ISSN 0941-8776

## Gliederung

	Seite
Resümee	5
1. Nachwuchsförderung - eine Vorbemerkung zur aktuellen Diskussion	9
2. Gesetzliche Grundlagen der Nachwuchsförderung in der DDR	17
2.1. Rahmenbedingungen	17
2.2. Verordnung über die akademischen Grade	20
2.3. Promotionsordnung A	25
2.4. Promotionsordnung B	28
2.5. Marxistisch-leninistische Aus- und Weiterbildung	29
2.6. Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen	30
2.7. Hochschulpädagogische Qualifizierung	31
2.8. Interdisziplinäres Doktorandenseminar	34
3. Qualifizierungswege	35
3.1. Assistenz	36
3.1.1. Befristete Assistenz	38
3.1.2. Unbefristete Assistenz	39
3.1.3. Vergütung	40
3.2. Forschungsstudium	44
3.3. Aspirantur	48
3.3.1. Planmäßige Aspirantur	49
3.3.2. Außerplanmäßige Aspirantur	51
4. Hochschulpolitischer Kontext	53
4.1. V. Hochschulkonferenz 1980	54
4.2. Zentrale Nachwuchskonferenz 1985	55
4.3. Jährliche Rektorenkonferenzen	58
5. Schlußbemerkung	65
6. Statistische Übersicht zu Umfang und Struktur des wissenschaftlichen Nachwuchses	69

	Seite
Abbildungsverzeichnis	69
Tabellenverzeichnis	69
Abbildungen und Tabellen	71
Literaturverzeichnis	95
Anlage 1	107
Auszüge aus Gesetzen und Beschlüssen	
Anlage 2	111
Bezeichnung der akademischen Grade in der DDR	
Anlage 3	113
Berufungsvoraussetzungen (gesetzliche Regelungen in der DDR und der BRD)	

## Resümee

In der vorliegenden Studie werden das System der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der DDR beschrieben und die zu dieser Thematik in den 80er Jahren auf zentraler Ebene geführte hochschulpolitische Debatte dokumentiert.

Das zentralistisch gesteuerte Hochschulwesen der DDR war Bestandteil des gesellschaftlichen Systems mit seinen politischen, wirtschaftlichen und ideologischen Zielsetzungen. Es agierte in einem engen, durch parteipolitische Beschlüsse, gesetzliche Bestimmungen und volkswirtschaftliche Planaufgaben gesetzten Rahmen.

Seine vorrangige Aufgabe bestand darin, "für alle Bereiche der sozialistischen Gesellschaft wissenschaftliche Kader auszubilden und zu erziehen sowie in Einheit von Lehre und Forschung, von Theorie und Praxis die Wissenschaft zu entwickeln und auf dem international fortgeschrittensten Stand zu vermitteln...".

Dies schloß die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses - nicht nur für den eigenen Bedarf, sondern für die gesamte Volkswirtschaft - ein.

Das System der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der DDR war ambivalent. Es zeichnete sich durch intensive Betreuung der Promovenden, deren Integration in den Lehr- und Forschungsbetrieb, soziale Absicherung und Arbeitsplatzgarantie aus. Im Vergleich zur Bundesrepublik verlief eine wissenschaftliche Karriere in der DDR risikoärmer und berechenbarer - sie konnte sogar von Studienbeginn bis zur Emeritierung an ein und derselben Hochschule absolviert werden.

Auf der Negativseite standen neben mangelhafter materiell-technischer Ausstattung und nur sehr eingeschränkter Teilnahme am internationalen wissenschaftlichen Leben vor allem das staatliche Mitsprache- und Kontrollrecht, die Beschränkung individueller Entfaltungsmöglichkeiten - speziell die Themenwahl betreffend - sowie die gesetzlich fixierte Regeldichte.

Die staatlichen Grundsätze der Verleihung, Führung, Anerkennung und Aberkennung akademischer Grade wurde DDR-weit durch eine vom Ministerrat erlassene Verordnung verbindlich geregelt. Diese Verordnung belegt, daß ungeachtet der in 40 Jahren DDR entstandenen Besonderheiten, in grundlegenden Fragen an der Tradition deutscher Universitätsgeschichte festgehalten wurde. Ähnlich wie auch in den alten Bundesländern gab es zwei Doktorgrade: den Doktor eines Wissenschaftszweiges (Promotion A/Dr.) und darauf aufbauend den Doktor der Wissenschaften (Promotion B/Dr. sc.). Voraussetzung der Verleihung eines akademischen Grades war die Vorlage und Verteidigung einer wissenschaftlichen Arbeit in Form einer Dissertationsschrift. Zusätzlich hatte der Kandidat in der Regel Kenntnisse auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus und in zwei lebenden Fremdsprachen nachzuweisen.

Ausgehend von dieser Verordnung erließ der Minister für Hoch- und Fachschulwesen ebenfalls landesweit gültige Anordnungen zur Verleihung der akademischen Grade - die Promotionsordnung A und die Promotionsordnung B. Der Minister führte - unterstützt vom Rat für akademische Grade - die Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und erteilte wissenschaftlichen Einrichtungen das Promotionsrecht. Im Unterschied zu den alten Bundesländern verfügten nicht nur Hochschulen, sondern auch wissenschaftliche Akademien und einige Forschungsinstitute über das Promotionsrecht.

Auf der Einrichtungsebene wurden die Promotionsordnungen durch Verfahrensordnungen untersetzt. Sie bedurften der Bestätigung durch den Minister.

Der Erwerb höherer akademischer Grade war auf verschiedenen Wegen möglich, die den unterschiedlichen Erfordernissen und Bedingungen der Volkswirtschaft, des Hochschulwesens und des einzelnen Nachwuchswissenschaftlers Rechnung trugen. Es gab spezifische Promotionswege für leistungsstarke Studenten, für Wissenschaftler an Hochschulen und Akademien, für außerhalb des Hochschulwesens tätige Hochschulabsolventen (Praxiskader) und für Frauen mit Hochschulabschluß. Darüber hinaus hatte jeder Bürger, der die Promotionsvoraussetzungen erfüllte und die geforderten Prüfungen abgelegt hatte, das Recht, eine Dissertation einzureichen und die Eröffnung des Promotionsverfahrens zu beantragen.

Die Promotion erfolgte im wesentlichen über

- die Assistenz,
- das Forschungsstudium,
- die Aspirantur oder
- die externe Qualifizierung.

Die in der Assistenz tätigen wissenschaftlichen Hochschulmitarbeiter untergliederten sich in die Beschäftigtengruppen befristete Assistenten, unbefristete Assistenten und Oberassistenten.

Nur die befristete Assistenz stellte ein auf den Erwerb der Promotion ausgerichtetes Arbeitsverhältnis dar. In der unbefristeten Assistenz war der Erwerb der Promotion erwünscht, aber es gab keine gesetzlich vorgeschriebene Verbindung von wissenschaftlicher Tätigkeit und Qualifizierung.

Die befristete Assistenz war auf vier Jahre begrenzt. Das Tätigkeitsspektrum befristeter Assistenten umfaßte - neben der eigenen Qualifizierung - die Durchführung von Seminaren, Übungen, Praktika und ähnlichen Lehrveranstaltungen, die Betreuung von Diplomarbeiten, die Übernahme wissenschaftsorganisatorischer Aufgaben, die Mitwirkung an Forschungsvorhaben und die Mitarbeit bei der medizinischen Versorgung.

Laut Gesetz sollte der befristete Assistent bereits promoviert sein oder über einen Hochschulabschluß und Praxiserfahrung verfügen. In der Realität wurde die befristete Assistenz jedoch überwiegend zum Erwerb der Promotion A genutzt. Mitte der 80er Jahre war nur jeder zehnte befristete Assistent A-promoviert.

Die Übernahme befristeter Assistenten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis an der Hochschule war zumindest bis Anfang der 80er Jahre problemlos möglich und auch danach trotz einer stagnierenden Anzahl von Dauerstellen nicht ausgeschlossen.

Mit Hilfe des stipendienfinanzierten Forschungsstudiums wurde die unmittelbare Verknüpfung der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit dem Hochschuldirektstudium - d. h. ein noch innerhalb des Diplomstudiums ermöglichter Übergang leistungsstarker Studenten in das Promotionsstudium (Promotion A) - angestrebt. Das Forschungsstudium wurde integriert in ein Forschungskollektiv und gestützt auf einen Arbeitsplan absolviert.

Gegenüber anderen Wegen der Nachwuchsförderung zeichnete es sich durch größere Planmäßigkeit, kürzere Promotionszeiten und geringeres Durchschnittsalter der Promovenden bei Abschluß der Qualifizierung aus.

In die planmäßige Aspirantur wurden vor allem Kandidaten aufgenommen, die nach dem Hochschulstudium mindestens drei Jahre in der Praxis tätig gewesen waren. Die wissenschaftliche Qualifizierung erfolgte bei vollständiger Freistellung von der beruflichen Tätigkeit. Für die Dauer der Aspirantur ruhte das bisherige Arbeitsverhältnis. Der Aspirant war während der Aspirantur Angehöriger der Ausbildungseinrichtung. Er erhielt ein Stipendium. Regulär erstreckte sich die Qualifizierung über drei Jahre.

Die Dauer der außerplanmäßigen Aspirantur war gesetzlich auf vier Jahre festgelegt. Die Zulassung zu dieser Form der Aspirantur war in der Regel an eine Delegation durch die Einrichtung, an der der Kandidat tätig war, gebunden. Die wissenschaftliche Qualifizierung erfolgte in enger Verbindung mit der beruflichen Tätigkeit, ohne diese zu unterbrechen. Der Aspirant hatte Anspruch auf eine mehrwöchige Freistellung von der Arbeit.

An den genannten, bereits langjährig etablierten Wegen zum Erwerb der Promotion wurde in den 80er Jahren festgehalten. Nicht das System der Nachwuchsförderung, sondern seine effektivere Ausgestaltung stand im Mittelpunkt der in den 80er Jahren auf zentraler Ebene geführten hochschulpolitischen Debatte. Dabei wurden durchgängig zwei Problemkreise thematisiert. Diskussionsbestimmend war zum einen der näher rückende sprunghafte Anstieg altersbedingter Emeritierungen in den 90er Jahren. Da der Hochschullehrerbestand gemäß den zentralen Vorgaben in seiner bisherigen Größenordnung beibehalten werden sollte, sahen sich die Hochschulen mit dem Problem eines steil anwachsenden Ersatzbedarfs konfrontiert. Um die Besetzung freiwerdender Dozenturen und Professuren abzusichern, mußte

die Nachwuchsförderung - speziell die Promotion B - quantitativ ausgebaut werden. Zum anderen sollte die wissenschaftliche Qualifizierung flexibler und leistungsorientierter gestaltet werden. Gefordert wurden der Abbau von Formalismus und Schematismus bei der Durchführung von Promotionsverfahren sowie die Erweiterung des Spektrums anerkannter Forschungsleistungen über die traditionelle Dissertationsschrift hinaus. Das wissenschaftliche Anspruchsniveau sollte angehoben, die Ausprägung von Talenten und Begabungen ermöglicht und die Praxisrelevanz der Forschungsergebnisse verbessert werden. Gleichzeitig wurde eine deutliche Verkürzung der Promotionsphase angestrebt. Durch die möglichst frühzeitige Förderung der Promovenden sowie ihre Einbindung in ein Wissenschaftlerkollektiv, intensive Kontakte zwischen Nachwuchswissenschaftlern und betreuenden Hochschullehrern, spezielle Betreuung in der Anfangsphase der Promotion und die ständige Kontrolle des Arbeitsfortschritts sollte die Planmäßigkeit der Qualifizierungsvorhaben durchgesetzt werden.

Die Umsetzung der auf zentralen Hochschul- und Nachwuchskonferenzen von staatlicher Seite erhobenen Forderungen bereitete Probleme. Planzahlen für die Neuaufnahme der Qualifizierung wurden real nicht erreicht. Die Erfolgsquoten blieben hinter den Erwartungen zurück. Promotionen wurden gegenüber der gesetzlich vorgesehenen Qualifizierungsfrist häufig mit Terminverzug abgeschlossen. Promotionszeiten von 5 bis 6 Jahren waren keine Seltenheit. Hinzu kam häufig ein erheblicher Zeitverzug durch den Abstand zwischen Eröffnung der Verfahren und Verteidigung bzw. Urkundenüberreichung. Der Abstand zwischen Hochschulabschluß und Promotion A betrug durchschnittlich 8 Jahre. Der Altersdurchschnitt zum Zeitpunkt der Erlangung des ersten Doktorgrades lag bei fast 34 Jahren. Nach der Promotion A vergingen weitere 8 - 10 Jahre bis zum Abschluß der Promotion B. Der zunehmende zeitliche Abstand zwischen Promotion A und B führte zu einer Erhöhung des Durchschnittsalters bei Erstberufungen.

Prinzipiell strebte die staatliche Seite eine Verbesserung der Gesamtsituation unter Beibehaltung des bestehenden Systems der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses an. Neue Förderformen standen nicht zur Diskussion. Die geltenden gesetzlichen Regelungen blieben im wesentlichen unverändert. Die vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen wiederholt initiierte Handlungskette Analyse-Förderung-Kontrolle-Auswertung-Kritik konnte die generellen Schwächen des Anreiz- und Sanktionssystems auf institutioneller und individueller Ebene nicht kompensieren. Letztendlich blieb es bei Appellen an die Hochschulen, an Hochschullehrer und Nachwuchswissenschaftler, von denen man unter Aufrechterhaltung der hohen staatlichen Regelungs- und Vorgabendichte unkonventionelles und eigenverantwortliches Handeln erwartete. Die Überwindung der Diskrepanz von erforderlicher Flexibilität und verordneter Starre wurde nie ernsthaft in Angriff genommen.

## 1. Nachwuchsförderung - eine Vorbemerkung zur aktuellen Diskussion

Das Thema "Wissenschaftlicher Nachwuchs" ist in den vergangenen Monaten zunehmend in das Blickfeld von Hochschulpolitik und Hochschulforschung gerückt.

Weitgehender Konsens besteht über die Notwendigkeit des wissenschaftlichen Leistungsnachweises in Form der Promotion. Auf der Tagesordnung steht hier nicht das "ob", sondern das "wie". Entsprechende Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Neustrukturierung der Doktorandenausbildung und -förderung liegen seit Mai 1995 vor<sup>1</sup>. Diskussionsbestimmend sind Fragen nach der Gestaltung der Promotionsphase, nach den Promotionsmöglichkeiten für Fachhochschulabsolventen und - eingebettet in die Personalstrukturdebatte - nach der Stellung und den späteren Beschäftigungschancen der Doktoranden an den Hochschulen. Das Thema Habilitation wird dagegen prinzipieller erörtert. Strittig ist, ob die Habilitation - als allgemein übliche, wenn auch gesetzlich nicht zwingend vorgeschriebene (vgl. Anlage 3) - Berufungsvoraussetzung an deutschen Universitäten beibehalten werden soll. Die zunehmende Internationalisierung von Forschung und Lehre führt zu einem neuen Niveau der Auseinandersetzung mit den in anderen Staaten geltenden Vorschriften, denn dort wird in der Regel auf die Hürde eines zweiten Doktorgrades verzichtet.

Kontroversen zur Nachwuchsthematik sind keineswegs neu (weder im Ost- noch im Westteil Deutschlands) - doch hat der Grundtenor der Diskussion in den alten Bundesländern eine wesentliche Änderung erfahren.

Ein Rückblick zeigt, daß in den 80er Jahren vor allem die sich dramatisch verschlechternden Berufs- und Berufungschancen der Nachwuchswissenschaftler und die damit im Zusammenhang stehende tendenziell abnehmende Habilitationsneigung problematisiert wurden. 1986 lag die Jahreserneuerungsrate für Professoren bei sehr niedrigen 1,4 Prozent. Die Anzahl der jährlichen Habilitationen übertraf die der wiederzubesetzenden Professorenstellen um ein Vielfaches. Lediglich jeder fünfte Habilitierte der Jahre 1980 bis 1985 konnte das Berufsziel Professor auf Lebenszeit erreichen. Bis zum Jahr 1999, für das Prognosen ein Überschreiten der 4 Prozent-Grenze der Professoren-Erneuerungsrate auswiesen, schien ausreichend Zeit, um für ein in Umfang und Struktur adäquates Berufungsreservoir zu sorgen, um Maßnahmen gegen die zu lange Habilitationsdauer, das hohe Durchschnittsalter der Habilitanden und den geringen Frauenanteil einzuleiten.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Empfehlungen zur Neustrukturierung der Doktorandenausbildung und -förderung/Wissenschaftsrat. - Köln, 1995

<sup>2</sup> Vgl. hierzu: Die vom Hochschulverband initiierte und vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft finanzierte Studie von Karpen, U.; Borchert, M.: Zur Lage des habilitierten wissenschaftlichen Nachwuchses / Hochschulverband, Bonn-Bad Godesberg. - Bonn, 1986 sowie die im Auftrag der Westdeutschen Rektorenkonferenz und mit Unterstützung des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft erarbeitete Studie von Kossbiel, H., Helfen, P.; Floeck, G.: Situation und Perspektiven der Habilitanden an bundesdeutschen Hochschulen / Westdeutsche Rektorenkonferenz, Bonn-Bad Godesberg. - Bonn, 1987. - (Dokumente zur Hochschulreform; 59). Eine Zusammenfassung der Ergebnisse ist in den Mitteilungen des Hochschulverbandes. - Bonn 35(1987)1, S. 23 - 25 sowie 35(1987)2, S. 68 - 70, enthalten.

Inzwischen ist die Jahrtausendwende näher gerückt und mit ihr der Anstieg des Professorenersatzbedarfs. Nach einer Analyse des Wissenschaftsrates werden in den Jahren 1995 bis 1999 jährlich durchschnittlich 790 Universitäts-Professoren aus Altersgründen die Hochschulen verlassen, in den Jahren 2000 bis 2004 jährlich über 1.000. Die Abgangsquote wird bei 5,2 Prozent liegen<sup>3</sup>. Die Kultusministerkonferenz erwartet, daß in einzelnen Fakultäten bis zu 8 Prozent der Professorenstellen pro Jahr neu zu besetzen sein werden<sup>4</sup>.

Bei den auf der 1989er Individualerhebung an westdeutschen Hochschulen basierenden Angaben<sup>5</sup> ist der im Zuge der personellen Erneuerung an ostdeutschen Hochschulen eingetretene Personaltransfer von West nach Ost noch nicht berücksichtigt. Untersuchungen der Projektgruppe Hochschulforschung Berlin-Karlshorst<sup>6</sup> weisen eine deutliche Verjüngung des Professorenbestandes an ostdeutschen Hochschulen nach. Bis zum Jahr 2000 sind jährlich folgende altersbedingte Ersatzquoten zu erwarten:

- an Universitäten                    2,7 Prozent
- an Kunsthochschulen            3,6 Prozent
- an Fachhochschulen            1,8 Prozent.

Diese Werte liegen deutlich unter dem Normalwert von etwa 4 Prozent und weit unter der Ende der 80er Jahre für das DDR-Hochschulwesen berechneten altersbedingten Ersatzbedarfsquote von jährlich 5,5 Prozent im Zeitraum 1994 bis 2000<sup>7</sup>.

Der Verjüngungseffekt tritt um so deutlicher zu Tage, je geringer der Hausberufungsanteil und desto höher der Anteil westdeutscher Professoren bei der erstmaligen Besetzung der Professorenstellen nach HRG-Recht ist. Bei Abschluß des Erstberufungsgeschehens wird auf annähernd jede zweite der 7.400 Professorenstellen (darunter 4.700 an Universitäten) ein westdeutscher Wissenschaftler berufen sein. Dies dürfte zu einer weiteren Erhöhung der Pro-

---

<sup>3</sup> Benz, W.: Die Zukunft des wissenschaftlichen Nachwuchses. - In: Forschung & Lehre. Mitteilungen des Deutschen Hochschulverbandes. - Bonn 1(1994)5, S. 167

<sup>4</sup> Zur Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses / KMK zur 269. Plenarsitzung am 6./7. 10. 1994 in Bremen. - In: Forschung & Lehre. Mitteilungen des Deutschen Hochschulverbandes. - Bonn 1(1994)12, S. 532

<sup>5</sup> Grunddaten zum Personalbestand der Hochschulen und zur Lage des wissenschaftlichen Nachwuchses - Fortschreibung der 1988 vorgelegten Ergebnisse auf der Basis der Personalindividualerhebung von 1989 / Wissenschaftsrat. - Köln, 1995

<sup>6</sup> Burkhardt, A.; Scherer, D.: Zur Alters- und Fächergruppenstruktur der Professoren an ostdeutschen Hochschulen. Personal- und Stellenanalyse / Projektgruppe Hochschulforschung Berlin-Karlshorst. - Berlin, 1994

<sup>7</sup> Scherer, D. u.a.: Arbeitskräfteersatzbedarf für die Universitäten und Hochschulen des MHF nach Beschäftigtengruppen bis zum Jahr 2010 / Zentralinstitut für Hochschulbildung Berlin. - Berlin, 1988. - (Forschung über das Hochschulwesen; 1988, 66)

deutscher Wissenschaftler berufen sein. Dies dürfte zu einer weiteren Erhöhung der Professoren-Erneuerungsrate bzw. einer Verminderung der Anzahl berufungsfähiger Nachwuchswissenschaftler in den alten Bundesländern führen.

Der Ernst der Lage wird deutlich, wenn man sich vor Augen führt, daß 1993 nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 1.418 Habilitationen an den deutschen Hochschulen<sup>8</sup> abgeschlossen wurden - deutlich weniger als die von der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung für erforderlich gehaltenen 2.000 Habilitationen pro Jahr<sup>9</sup>. Im Gegensatz zu den Promotionen, deren Anzahl in den letzten Jahren deutlich gestiegen ist, wies die Anzahl Habilitationen nur eine bescheidene Steigerung auf. Zwar lag die Gesamtanzahl rein rechnerisch über dem Ersatzbedarf, trotzdem sind bedingt durch die abweichende fachliche Struktur von Habilitationen und Ersatzbedarf Probleme bei der Besetzung von altersbedingt freiwerdenden Professuren nicht auszuschließen.

"Besonders signifikant ist das Bild in den Leitwissenschaften der Industriegesellschaft: 1992 wurden in den Ingenieurwissenschaften keine sechzig Kandidaten habilitiert, weniger als fünf Prozent von allen, in den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zusammen gut 110 oder weniger als neun Prozent von allen"<sup>10</sup>.

Die Kultusministerkonferenz schätzt ein, daß für einzelne Fächer vor allem in den Rechtswissenschaften, in Betriebswirtschaft, in den Naturwissenschaften und der Informatik nicht genügend wissenschaftlicher Nachwuchs zur Verfügung steht. Eklatante Nachwuchsprobleme resultierten nicht zuletzt daraus, daß junge Wissenschaftler außerhalb der Universität attraktivere Berufs- und Einkommenschancen und auch bessere Arbeitsbedingungen vorfinden würden<sup>11</sup>. In den Wirtschaftswissenschaften entfallen auf jede freiwerdende Professorenstelle gegenwärtig noch zwei Nachwuchswissenschaftler. In den nächsten sieben Jahren wird man aber immer seltener die Wahl zwischen mehreren Bewerbern haben. Das Berufungsgeschehen könnte sich sogar zu einem "Nachfrager" Markt entwickeln<sup>12</sup>.

---

<sup>8</sup> Statistisches Bundesamt: Mitteilungen für die Presse. - Nr. 5/1995. - Wiesbaden, 5. 1. 1995

<sup>9</sup> Reith, K.-H.: Verhandeln statt verordnen. - In: Erziehung und Wissenschaft. Zeitschrift der Bildungsgewerkschaft GEW. - Frankfurt a. M. 47(1995)1, S. 25

<sup>10</sup> Horstkotte, H.: Mangelberuf Universitätsprofessor. Ist die Habilitation noch zeitgemäß?. - In: Bildung und Wissenschaft. - Inter Nationes e.V. (Hrsg.). - Heft IV/1994. - Bonn, 1994. - S. 15

<sup>11</sup> Zehetmair, H.: Attraktivität der Hochschullaufbahn entscheidet über Habilitationswilligkeit. - In: Zweiwochendienst. Bildung - Wissenschaft - Kulturpolitik. - Köln, 9(1994)19/20, S. 7

<sup>12</sup> Borchert, M.; Güllicher, H.: Berufungschancen künftiger Habilitanden. Ergebnisse einer Umfrage im Fach Wirtschaftswissenschaften. - In: Forschung und Lehre. Mitteilungen des Deutschen Hochschulverbandes. - Bonn, 1994. - Heft 5. - S. 186

Während an westdeutschen Hochschulen vor allem aus der Überalterung der Professoren-  
schaft neue Anforderungen an die Nachwuchsförderung erwachsen, könnten sich an ostdeut-  
schen Hochschulen angesichts der stark rückläufigen Entwicklung des Habilitationsgesche-  
hens seit der politischen Wende und eines - aufgrund steigender Studienanfängeranzahlen -  
erheblichen Erweiterungsbedarfs an Professorenstellen Probleme bei der Stellenbesetzung  
ergeben. 1989 wurden an DDR-Hochschulen und Akademien 951 B-Promotionen (Deutsche  
und Ausländer) abgeschlossen. 1993 erwarben dagegen nur 100 Wissenschaftler an einer  
ostdeutschen Hochschule den zweiten Doktorgrad<sup>13</sup>.

Die Gründe für diesen Rückgang sind vielfältig. Die Erneuerung war für ostdeutsche Wissen-  
schaftler häufig mit einer Neubestimmung ihrer Bildungs-, Berufs- und Karriereziele ver-  
bunden. Abwicklung von Hochschulen und/oder deren Teileinrichtungen, Personalabbau in  
Folge politischer und fachlicher Überprüfung, Stellenreduzierung und bedarfsbedingte  
Kündigungen, Statusänderungen der Hochschulen mit Auswirkungen auf das Recht zur  
Verleihung akademischer Grade, Einführung neuer Promotions- und Habilitationsordnungen  
u. ä. erschwerten die kontinuierliche Weiterführung von Qualifizierungsvorhaben. Die Formen  
der Nachwuchsförderung, die Arbeitsbedingungen junger Wissenschaftler und ihre beruflichen  
Perspektiven an der Hochschule haben sich grundlegend geändert.

Über das Nachwuchsfördersystem der alten Bundesländer, das nunmehr auch für die neuen  
Bundesländer Gültigkeit erlangt hat, und die Notwendigkeit des Leistungsnachweises in Form  
einer Habilitation gehen die Meinungen weit auseinander. Aktuelle Konferenz- und Tagungs-  
berichte, Stellungnahmen in der Presse, Einschätzungen wissenschafts- und hochschulpoliti-  
scher Gremien belegen dies eindrucksvoll.

So plädiert der Präsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die Beibehaltung der  
Habilitation "als notwendiges und sinnvolles Auswahlverfahren für die besten Forscher" - ihre  
Abschaffung "würde mit einem unüberlegten und törichten Federstrich zahlreiche Fächer  
zerstören."<sup>14</sup> Allerdings sei das deutsche Bildungs- und Forschungssystem im internationalen  
Vergleich durch Unterfinanzierung, administrative Regelungswut, Überlast und Stellenkürzung  
- vor allem auch der Nachwuchsstellen - und durch Wissenschaftsfeindlichkeit benachteiligt.  
"In Deutschland herrscht... für junge Menschen ein entmutigendes wissenschaftspolitisches  
Klima, das sich der wissenschaftsfeindlichen Gesamtentwicklung einfügt. Wissenschafts-

---

<sup>13</sup> Statistisches Bundesamt..., a.a.O.

<sup>14</sup> Frühwald, W.: Platz zum Atmen. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Deutschland. - In: Forschung  
& Lehre. Mitteilungen des Deutschen Hochschulverbandes. - Bonn (1994) 5. - S. 174

Enthusiasmus, wie er für ein auf die kreative Phantasie seiner Intelligenz auch wirtschaftlich angewiesenes Land nötig ist, kann in einem solchen Klima nicht gedeihen"<sup>15</sup>.

Im Grundtenor positiv fällt die Einschätzung des Präsidenten des Deutschen Hochschulverbandes aus. Er beschreibt die Habilitationsphase als eine unverzichtbare Partnerschaft, die davon lebt, daß der Lehrende den Lernenden in die Geheimnisse seiner Wissenschaft einweihet. Diese Partnerschaft würde jedoch nur dann mit Leben erfüllt, wenn Habilitationsvater und Fakultät ihre Fürsorgepflicht gegenüber dem wissenschaftlichen Nachwuchs verantwortungsbewußt wahrnehmen. Durch eine Formalisierung des Habilitationsverhältnisses könnte die Lage der Nachwuchswissenschaftler verbessert werden.<sup>16</sup>

Kritiker bezeichnen die Habilitation dagegen als "veraltetes Ritual"<sup>17</sup> oder "instrumentalisierte Mittelmäßigkeit"<sup>18</sup>. Der Nachwuchs sei "auf eine unerträgliche Weise in unbeständige Arbeitsverhältnisse eingezwängt: Weder weist seine Stellung Stabilität auf, noch sind seine Forschungsmittel zuverlässig verfügbar." Befristete Wissenschaftler werden verabschiedet, "kaum, daß sie in die komplizierte Materie etwas eingearbeitet sind. Ihre Motivation hält sich in Grenzen, denn sie akkumulieren keine Verdienste um Forschung und Forschungseinrichtung, sie liefern schnelle Arbeit ab und wissen, daß sie schnell vergessen sind. Ihre Qualifikation wird nicht aufgebaut, sondern abgeschöpft und verschlissen."<sup>19</sup>

Das Durchschnittsalter der 1993 Habilitierten betrug in den alten Bundesländern 39,8 Jahre (neue Bundesländer 43,6 Jahre). Es blieb im Vergleich zu den Vorjahren stabil. In der Mitte des Lebens und noch immer Nachwuchs? Der akademische Werdegang bis zum Berufsziel "Professor" hat eine Ausdehnung erreicht, wie sie in keinem anderen Beruf üblich ist<sup>20</sup>.

"Zu keiner Zeit in der Geschichte der Universitäten und in keinem Land der Erde wurde und

---

<sup>15</sup> Frühwald, W.: "Wir haben die Zeichen der Zeit erkannt". - In: Bildung und Wissenschaft / Inter Nationes e.V. (Hrsg.). - Heft IV/1994. - Bonn, 1994. - S. 17

<sup>16</sup> Schiedermaier, H.: Die Wahl der Besten? Zur Lage des wissenschaftlichen Nachwuchses. - In: Forschung & Lehre. Mitteilungen des Deutschen Hochschulverbandes. - Bonn (1994) 5. - S. 182

<sup>17</sup> Bergfort, C.: Die Habilitation als Hemmschuh der Frauenförderung? Empfehlungen der Kommission "Förderung von Frauenforschung und zur Förderung von Frauen in Lehre und Forschung" der niedersächsischen Landesregierung. - In: dpa - Dienst für Kulturpolitik. - Nr. 8/1994. - Bonn, 21. 2. 1994. - S. 19

<sup>18</sup> Hartmer, M.: Wie organisiert man Kreativität. Ein Streitgespräch über Sinn und Unsinn der Habilitation. - In: Forschung & Lehre. Mitteilungen des Deutschen Hochschulverbandes. - Nr. 5/1994. - Bonn, 1994. - S. 183

<sup>19</sup> Meyer, H.: Abbrüche - vertane Chance? Systemzusammenhänge. - In: Das Hochschulwesen. - 42(1994)2. - Neuwied, 1994. - S. 80 und 81

<sup>20</sup> Nach einer Untersuchung des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 1960 betrug das durchschnittliche Alter bei Habilitationsabschluß zwischen 1850 und 1869 26,5 bis 28,4 Jahre, zwischen 1890 und 1910 28,4 bis 32,3 Jahre und zwischen 1910 und 1930 31,4 bis 34,9 Jahre. - In: Hochschullehrer und sonstiges wissenschaftliches Personal an den wissenschaftlichen Hochschulen / Statistisches Bundesamt. - Fachserie Bevölkerung und Kultur. - Zitiert in: Benz, W.: Die Zukunft des wissenschaftlichen Nachwuchses. Vortrag auf dem 44. Hochschulverbandstag 1994 in Rostock

wird eine Auslese kreativer Köpfe im schöpferischen Lebensalter von 25 bis 40 Jahren in so weitgehender Unselbständigkeit und Unsicherheit gehalten, wie zur Zeit an deutschen Universitäten. Dies sind die ungeeignetsten Rahmenbedingungen für Motivation und Mut zum Risiko, ohne die nicht nur in der Wirtschaft, sondern auch in der Forschung die Innovationen ausbleiben<sup>21</sup>.

Im Kontext der hochschulpolitischen Auseinandersetzung wächst das Interesse an anders gestalteten Systemen der Nachwuchsförderung. Darin eingeschlossen ist eine zunehmende Nachfrage nach Informationen über die entsprechenden DDR-Regelungen und die Neuordnung des Promotions- und Habilitationsgeschehens in den neuen Bundesländern.

Das DDR-Hochschulwesen wies im Vergleich zu dem der alten Bundesländer

- einerseits einen Grad an Analogien auf, der in der Umbruchphase eine ununterbrochene Fortsetzung des Hochschulbetriebes - speziell der studentischen Ausbildung, aber auch der Nachwuchsqualifizierung - ermöglichte,
- andererseits einen Grad an Besonderheiten, der einen unveränderten Fortbestand im vereinten Deutschland ausschloß.

Aus der Einheit von Gleichheit und Differenz erwuchs die Chance, durch eine partielle, die neuen Bedingungen berücksichtigende Überführung von DDR-Spezifika in das neue Hochschulsystem Innovatives zu entwickeln. Der Einigungsvertrag räumte den neuen Bundesländern einen rechtlichen Handlungsspielraum von drei Jahren ein. Während der Übergangsphase bis zur Verabschiedung regulärer Hochschulgesetze bestand die Möglichkeit, unkonventionelle Regelungen zu erproben und Ansätze für eine eventuelle Novellierung des Hochschulrahmengesetzes herauszuarbeiten.

Allein im letzten Jahrzehnt der DDR wurden an staatlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Akademien rund 42.600 Promotionen A und rd. 8.200 Promotionen B erfolgreich abgeschlossen<sup>22</sup>. Nach Abschluß des erneuerungsbedingten Berufungsgeschehens an ostdeutschen Hochschulen wird etwa die Hälfte der rd. 7.400 Professuren mit Wissenschaftlern besetzt sein, deren wissenschaftliche Biographie in der DDR begründet ist. Welchen Einfluß wird dies auf die Nachwuchsförderung haben?

Zahlreiche Promovenden und Habilitanden, die sich gegenwärtig in der Qualifizierung

---

<sup>21</sup> Neuweiler, G.: Früher Perspektiven für den Nachwuchs schaffen. - In: Erziehung und Wissenschaft. Zeitschrift der Bildungsgewerkschaft GEW. - Frankfurt a. M., 47(1994)6, S. 2

<sup>22</sup> Die erworbenen akademischen Grade behielten auch nach 1989 ihre Gültigkeit. Die Umsetzung des nach Artikel 37, Absatz 1 des Einigungsvertrages bestehenden Anspruchs auf Feststellung der Gleichwertigkeit von DDR-Abschlüssen lag in der Zuständigkeit der Länder und Hochschulen.

befinden oder diese in den Nachwendejahren abgeschlossen haben - unter ihnen die Professoren der Zukunft -, verfügen über Erfahrungen mit dem alten und dem neuen System der Nachwuchsförderung. Wo sehen sie Handlungsbedarf?

Ostdeutsche Hochschulpolitiker engagieren sich auf Bundes- und Landesebene. Werden sie ihre Kenntnis der Stärken und Schwächen des DDR-Bildungswesens in die Hochschulreformdebatte einbringen?

Dies sind Fragen, deren Beantwortung sich die Projektgruppe Hochschulforschung zur Aufgabe gemacht hat. Es wird zu untersuchen sein, ob sich im Zuge des Umbruchprozesses neue Formen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an ostdeutschen Hochschulen herausgebildet haben, ob und wie Elemente aus DDR-Zeiten übernommen und in die neue Hochschullandschaft integriert wurden.

Mit dem vorliegenden Projektbericht soll anhand der Beschreibung der Ausgangslage ein erster Schritt zur Beantwortung dieser Fragen geleistet werden. Es werden das System der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der DDR und die zu dieser Thematik auf zentraler Ebene geführte hochschulpolitische Debatte dokumentiert.

Kapitel 2 und 3 informieren über die in den 80er Jahren gültigen gesetzlichen Grundlagen und die Ausgestaltung der verschiedenen Qualifizierungswege.

Bildungsökonomische Hintergründe der Personal(Kader)politik im Hochschulwesen, offizielle Einschätzungen zum Stand der Nachwuchsförderung, hochschulpolitische Forderungen und Maßnahmen zur Forcierung der Nachwuchsentwicklung stehen im Mittelpunkt des 4. Kapitels. Gestützt auf Materialien zentraler Hochschul-, Nachwuchs- und Rektorenkonferenzen wird die in den 80er Jahren verstärkt geführte Diskussion über die Deckung des Hochschullehrersatzbedarfs und die Ursachen der "Planrückstände" speziell bei Promotionen B (Habilitationen) abgebildet.

Das letzte Kapitel bietet einen statistischen Überblick zu Umfang und Struktur der Promotionen A und B. Ausgewiesen werden Daten ab 1970. Die Differenzierung erfolgt nach Qualifizierungsweg, Fächergruppe, (späteres) Bundesland, Geschlecht und Einrichtung.

Der Projektbericht gibt im wesentlichen das zu DDR-Zeiten offiziell vermittelte Bild wieder. Die reale Situation der Nachwuchswissenschaftler dürfte in zahlreichen Fällen eine andere gewesen sein. Unberücksichtigt bleibt im folgenden auch das Problem der staatlichen Einflußnahme auf die Themenwahl. Hier sei auf die Untersuchungen von Bleek/Mertens und Voigt/Gries verwiesen<sup>23</sup>.

---

<sup>23</sup> Bleek, W.; Mertens, L.: DDR-Dissertationen. Promotionspraxis und Geheimhaltung von Doktorarbeiten im SED-Staat. - Opladen: Westdeutscher Verlag, 1994  
Voigt, D.; Gries, S.: Zur wissenschaftlichen Qualität von Doktorarbeiten (Dissertationen A) und Habilitationsschriften (Dissertationen B) in der DDR. - In: hochschule ost Leipzig, September/Okttober 1994. - S. 46 - 58



## 2. Gesetzliche Grundlagen der Nachwuchsförderung in der DDR

### 2.1. Rahmenbedingungen

Die Hochschulen der DDR agierten in einem durch parteipolitische Beschlüsse, gesetzliche Bestimmungen und volkswirtschaftliche Vorgaben gesetzten - in den 80er Jahren zunehmend erstarrten und aufgrund der schlechten Wirtschaftslage auch mehr und mehr eingeeengten - Rahmen.

Gemäß der 1970 erlassenen "Verordnung über die Aufgaben der Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen mit Hochschulcharakter"<sup>24</sup> hatten sie ihre Leistungen in Forschung, Erziehung, Aus- und Weiterbildung, medizinischer Betreuung und Nachwuchsförderung auf der Grundlage der Verfassung der DDR, in Verwirklichung der Beschlüsse der SED, der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften (einschließlich der Festlegungen in Fünfjahrplänen, Volkswirtschaftsplänen und Staatshaushaltspplänen), der zentralen staatlichen Vorgaben, der Anweisungen und Weisungen des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen bzw. des Leiters des zentralen staatlichen Organs, dem die Hochschule unterstand, zu erbringen /18, § 1/.<sup>25</sup>

Ihr Auftrag lautete:

"... für alle Bereiche der sozialistischen Gesellschaft wissenschaftliche Kader auszubilden und zu erziehen sowie in Einheit von Lehre und Forschung, von Theorie und Praxis die Wissenschaft zu entwickeln und auf dem international fortgeschrittensten Stand zu vermitteln..." /10, S. 366/.

Dies schloß die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses - nicht nur für den eigenen Bedarf, sondern für die gesamte Volkswirtschaft - ein.

Oberste Rechtsgrundlage war die Verfassung der DDR /2/. Die Ausgestaltung der verfassungsmäßig garantierten Grundrechte, zu denen auch das Recht auf Bildung und Arbeit zählten, erfolgte u. a. über das Bildungsgesetz /7/ und das Arbeitsgesetzbuch /5/.

---

<sup>24</sup> Die Verordnung von 1970 wurde mit der Verordnung über Hochschulen (Vorläufige Hochschulordnung) vom 18. 9. 1990.- In: Gesetzblatt Teil I Nr. 63 vom 26. 9. 1990.- Berlin, 1990 - außer Kraft gesetzt.

<sup>25</sup> Anlage 1 enthält eine Auswahl von Auszügen aus der Verfassung der DDR, dem Arbeitsgesetzbuch, dem Bildungsgesetz, SED-Dokumenten, gewerkschaftlichen Richtlinien u. ä., die Auskunft über gesellschaftliche und bildungspolitische Grundlagen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses geben.

In Artikel 17 der Verfassung war die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung als Staatsziel verankert. Jeder Bürger erhielt das gleiche Recht auf Bildung, Zugang zu den Bildungsstätten und kontinuierliche Weiterbildung. Explizite Aussagen zum Erwerb akademischer Grade fehlten zwar, doch wurde dieser Bereich indirekt in Artikel 26 (1) angesprochen:

"Der Staat sichert die Möglichkeit des Übergangs zur nächsthöheren Bildungsstufe bis zu den höchsten Bildungsstätten, den Universitäten und Hochschulen, entsprechend dem Leistungsprinzip, den gesellschaftlichen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der sozialen Struktur der Bevölkerung."

Hier wird ein Grundprinzip sozialistischer Bildungspolitik deutlich. Bildung war nicht Selbstzweck, das Bildungsangebot nicht primär auf die Verwirklichung individueller Interessen ausgerichtet. Vielmehr konnte der Einzelne seine Bildungswünsche in der Regel nur insoweit verwirklichen, wie sie mit den gesellschaftlichen Erfordernissen in Einklang standen.

Im Interesse der Konfliktvermeidung einerseits und der Umsetzung des Rechts auf Arbeit<sup>26</sup> andererseits wurde eine möglichst große Übereinstimmung von gesellschaftlichem Bedarf und persönlichen Bedürfnissen angestrebt. Dementsprechend setzte die staatlich organisierte Beratung über Bildungswege und -inhalte sowie spätere berufliche Einsatzmöglichkeiten schon frühzeitig im schulischen Bereich an.

Bereits beim Übergang in die hochschulvorbereitende Abiturstufe und bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Studiums ergab sich für jeden DDR-Bürger die Notwendigkeit, seine Wünsche mit Blick auf gesellschaftliche Vorgaben auf ihre Realisierbarkeit hin zu überprüfen. Dies setzte sich im Verlauf der wissenschaftlichen Karriere fort.

Nach dem offiziellen Selbstverständnis qualifizierte sich der Promovend nicht nur im persönlichen Interesse. Mit der Qualifizierung hatte er auch einen gesellschaftlichen Auftrag zu erfüllen. Daraus resultierte zum einen sein Anspruch auf Unterstützung staatlicherseits. Zum anderen wurde daraus ein Mitsprache- und Kontrollrecht der Hochschule bzw. des betreuenden Hochschullehrers begründet.

Die Einbindung der Nachwuchsentwicklung in die volkswirtschaftliche Arbeitskräfteplanung - und darunter der Hochschulpersonalplanung /95, S. 123/ - war ebenso eine Selbstverständlichkeit wie die Mitwirkung gesellschaftlicher Organisationen an der Hochschule bei der Auswahl von Assistenten, Forschungsstudenten und Aspiranten.

---

<sup>26</sup>

Der Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit war gesetzlich geregelt (Absolventenordnung, Gbl. der DDR vom 15. 4. 1971, Teil II, Nr. 37). Der Absolventeneinsatz erfolgte auf der Grundlage staatlicher Plankennziffern. Verantwortlich für die Durchführung waren die zentralen Absolventenvermittlungen der Hochschulen. Ende der 80er Jahre nutzten nur noch etwa 70 Prozent der Absolventen das Vermittlungsangebot.

Die Verantwortung für die Umsetzung der vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen (MHF) zentral vorgegebenen Planzahlen trug die Hochschule bzw. im konkreten Fall der Hochschullehrer. Als Anfang der 80er Jahre das MHF Leistungsvergleiche von Hochschulen und Sektionen/Instituten - eine Art DDR-Hochschul-ranking - initiierte, zählte die Anzahl betreuter bzw. erfolgreich abgeschlossener Promotionen A je Hochschullehrer zu den verwendeten Leistungskennziffern<sup>27</sup>. 1983 betreute ein Hochschullehrer durchschnittlich 3 Promovenden - bei einer Spannweite von unter einem bis zu 8 Promovenden im Sektionsdurchschnitt einer Hochschule.

Im Vergleich zur Bundesrepublik gestaltete sich eine wissenschaftliche Laufbahn in der DDR risikoärmer und berechenbarer. Die Ausrichtung auf das Karriereziel Hochschullehrer war weniger ausgeprägt. Dies stand in unmittelbarem Zusammenhang mit Besonderheiten der Personalstruktur und der Aufgabenverteilung innerhalb des wissenschaftlichen Personals. Einerseits setzte die Berufung zum Hochschullehrer auch in der DDR in der Regel die Promotion A und B voraus (vgl. Anlage 3). Andererseits bestand in weitaus größerem Umfang die Möglichkeit, als wissenschaftlicher Mitarbeiter "Wissenschaft als Beruf" zu betreiben - langjährig, kontinuierlich und selbständig, in Forschung und Lehre. Aus einer einmaligen Erfassung Mitte der 80er Jahre geht hervor, daß wissenschaftliche Assistenten und Oberassistenten auf Dauerstellen Lehrleistungen in etwa gleicher Höhe erbrachten wie Hochschullehrer<sup>28</sup>.

Hinzu kam, daß der einkommensbedingte Attraktivitätsvorsprung einer Hochschullehrerstelle gegenüber einer Mitarbeiterstelle erheblich geringer ausfiel als im westdeutschen Hochschulwesen.

Als weiterer Unterschied ist der fehlende Zwang zur Mobilität zu nennen. Eine akademische Karriere konnte in der DDR von Studienbeginn bis zur Emeritierung an ein und derselben Hochschule absolviert werden<sup>29</sup>. Befristete Assistenten wurden nach erfolgreicher Promotion problemlos (zumindest bis in die 80er Jahre hinein) auf Dauerstellen übernommen.

---

<sup>27</sup> vgl. Universitäten und Hochschulen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen. Vergleich ausgewählter Zahlen und Fakten 1983. - Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen. - Berlin, 1983 (internes Arbeitsmaterial)

<sup>28</sup> Anders als an Hochschulen im alten Bundesgebiet wurden im Hochschulwesen der DDR bei der Stellenplanung mit wenigen Ausnahmen keine Normative oder Richtwerte für den Einsatz des wissenschaftlichen Personals angewendet. Verbindlich geregelt war lediglich der Umfang der Lehrtätigkeit der Lektoren (16 Stunden je Woche im Studienjahresdurchschnitt /14, § 13/) und der Lehrer im Hochschuldienst (20 Stunden je Woche im Studienjahresdurchschnitt /14, § 14/). Für Hochschullehrer gab es keine dem westdeutschen Lehrdeputat vergleichbare Festlegung. Allerdings wurden an Hochschulen, die dem MHF direkt nachgeordnet waren (betrifft etwa 85 Prozent des DDR-Hochschulpersonals), periodisch die Lehrleistungen aller Hochschullehrer zentral erfaßt und analysiert. In den 70er und auch in den 80er Jahren lag sie im Durchschnitt stets bei 5 Semesterwochenstunden je Hochschullehrer.

<sup>29</sup> vgl. Scherer, D.: Arbeitsbedingungen wissenschaftlicher Nachwuchskader an den Hochschulen des MHF - Trendanalyse in Vorbereitung der Zentralen Arbeitsberatung des MHF über die Entwicklung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses / Zentralinstitut für Hochschulbildung Berlin. - Berlin, 1984 (Arbeitsmaterialien), Brentjes, S.; Pastemack, P.: Berufungsverfahren Ost: Der Spagat zwischen Selbst- und Fremdergänzung. - In: hochschule ost. - Leipzig, 1994. - Ausgabe Juli/August. - S. 28

Hausberufungen waren der Regelfall. Tendenziell führte die Zentralisierung zu einer landesweiten Konformität des Hochschulwesens. Wenn Studienablauf, Wege der wissenschaftlichen Qualifizierung, personelle, finanzielle und materielle Ausstattung, Lehr- und Forschungskultur, Verdienstaussichten u. ä. sich von Hochschule zu Hochschule kaum unterscheiden, warum dann die Hochschule wechseln?

Restriktionen erwachsen aber auch aus dem Hochschulumfeld. Sollte der Wechsel der Hochschule mit einem Wohnortwechsel verbunden werden, war mit erheblichen Schwierigkeiten bei der staatlich gelenkten Wohnraumversorgung zu rechnen.

Das DDR-System der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses war ambivalent. Es zeichnete sich durch intensive Betreuung der Promovenden, Integration in den Lehr- und Forschungsbetrieb, soziale Absicherung und Arbeitsplatzgarantie aus. Auf der Negativseite standen neben mangelhafter materiell-technischer Ausstattung und begrenzter Teilnahme am internationalen wissenschaftlichen Leben vor allem die Bindung an staatliche Vorgaben und die Beschränkung individueller Entfaltungsmöglichkeiten - sowohl den Promotionsverlauf als auch die Themenwahl betreffend.

Zu größeren Forschungsvorhaben - in die sich Promotionsthemen in der Regel einzuordnen hatten - erfolgte die Beschlußfassung auf höchsten Planungsebenen (MHF, Staatliche Plankommission). Planänderungen waren möglich, jedoch bezogen sie sich selten auf ein zentrales Forschungsthema in seiner Gesamtheit, sondern eher auf dessen konkrete, zeitliche und inhaltliche Umsetzung an der Hochschule.

## **2.2. Verordnung über die akademischen Grade**

Grundsätze der Verleihung, Führung, Anerkennung und Aberkennung akademischer Grade wurden 1968 in einer Verordnung durch den Ministerrat neu erlassen. /27/

Darin wurden akademische Grade (Diplom eines Wissenschaftszweiges, Doktor eines Wissenschaftszweiges - Promotion A/Dr. -, Doktor der Wissenschaften - Promotion B/Dr. sc.) als gesellschaftlich notwendige Qualifikationsstufen beschrieben, deren Verleihung das Streben nach hohen wissenschaftlichen Leistungen stimuliert.

Der Kandidat hatte folgende allgemeine Anforderungen zu erfüllen:

- Lösung eines wissenschaftlichen Problems von gesellschaftlichem Interesse,
- Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsmethodiken,
- wissenschaftsorganisatorische Kenntnisse,
- Fähigkeit zur Umsetzung der Ergebnisse in die Praxis,
- Einblick in den Stand der internationalen Wissenschaftsentwicklung,

- Bereitschaft und Befähigung zur Gemeinschaftsarbeit sowie
- Kenntnisse gesellschaftlicher Entwicklungsgesetze und der Leitungswissenschaft.

Die Ergebnisse konnten in Form einer geschlossenen Einzelarbeit, einer Kollektivarbeit oder einer Sammlung mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten eingereicht werden.

Als Voraussetzungen der Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges wurden benannt:

- in der Regel der Besitz des akademischen Grades Diplom bzw. die bestandene Hauptprüfung an einer Hochschule,
- Vertiefung theoretischer Grundlagenkenntnisse des betreffenden Wissenschaftszweiges,
- Abschluß einer formalen Weiterbildung auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus sowie
- gesellschaftliche Aktivität.

Voraussetzungen der Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften waren:

- in der Regel der Besitz des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges,
- erfolgreiche Tätigkeit als Leiter wissenschaftlicher Kollektive,
- individuelle Weiterbildung auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus,
- Mitarbeit bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Systems sowie
- wissenschaftlich hochwertige Forschungsergebnisse.

Die Verleihung beider Grade lag in der Verantwortung des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule<sup>30</sup>.

---

<sup>30</sup> Neben dem Wissenschaftlichen Rat gab es auf Hochschulebene noch den Gesellschaftlichen Rat und innerhalb der Hochschule die Räte der Sektionen.

Der Gesellschaftliche Rat war ein kollektives Organ mit Beratungs- und Kontrollfunktion gegenüber dem Rektor der Hochschule. Er war dem Leiter des übergeordneten staatlichen Organs (des MHF oder der Fachministerien) verantwortlich und rechenschaftspflichtig sowie an dessen Weisungen gebunden. Dem Rat gehörten Praxisvertreter, Akademievertreter, Vertreter gesellschaftlicher oder staatlicher Organe auf zentraler, örtlicher oder Hochschulebene, Rektor und Prorektoren sowie andere Hochschulangehörige an.

Der Rat der Sektion diente der Beratung und Unterstützung des Sektionsdirektors, der auch den Vorsitz führte. Neben Angehörigen der eigenen Sektion setzte er sich aus Vertretern gesellschaftlicher Organisationen, Vertretern der Sektion Marxismus-Leninismus und anderer Sektionen sowie Praxispartnern zusammen. Zur Diskussion standen u. a. der Forschungsplan, die Gestaltung der Praxisbeziehungen, die Errichtung von Lehrstühlen und Dozenturen, Berufungsvorschläge, die Themen der Promotion B, Aus- und Weiterbildungskonzeptionen sowie die Qualität der Lehre. (vgl. hierzu: Günnel, L.; Schad, G.; Schneider, S.: Zum politischen und wissenschaftsorganisatorischen System der Ratsarbeit an der Hochschule / Zentralinstitut für Hochschulbildung Berlin. - Berlin, 1984 (Wissenschaftliche Arbeitsberichte; 1984, 28)

"(1) Der Wissenschaftliche Rat... ist das wissenschaftliche Gremium, das den Rektor in Fragen der wissenschaftlichen Entwicklung... und bei der Lösung der inhaltlichen Hauptaufgaben in Erziehung und Ausbildung, Weiterbildung und Forschung berät sowie die Entwicklung des wissenschaftlichen Lebens der Hochschule fördert." (§ 1)

Neben seiner Funktion als kollektives Beratungsorgan hatte er auch beschließende Funktionen. Das betraf die Wahl des Rektors, die Verleihung der *Facultas docendi* und der akademischen Grade.

Der Wissenschaftliche Rat setzte sich wie folgt zusammen:

- Rektor (Vorsitzender des Rates) und Prorektoren aufgrund ihrer Funktion,
- je ein durch die jeweilige Leitung delegierter Vertreter gesellschaftlicher Organisationen (Sozialistische Einheitspartei Deutschlands - SED, Freie Deutsche Jugend - FDJ, Freier Deutscher Gewerkschaftsbund - FDGB) sowie
- Angehörige des wissenschaftlichen Personals und der Studentenschaft nach Wahl durch die Sektionsversammlung.

Die Versammlung aller Ratsmitglieder bildete für eine Amtsperiode von drei Jahren das Plenum, dem u. a. die Wahl des Rektors oblag. Das Plenum tagte mindestens zweimal im Studienjahr. Zwischen den Plenartagungen nahm der Senat die Ratsaufgaben wahr. Ihm gehörten der Rektor (Leiter des Senats), die Prorektoren, die Dekane der Fakultäten, die Vertreter gesellschaftlicher Organisationen sowie durch das Plenum gewählte Ratsmitglieder an. Der Wissenschaftliche Rat konnte entsprechend Größe und Profil der Hochschule in Fakultäten untergliedert werden. Den Vorsitz übernahm der betreffende Dekan. Die Fakultäten tagten mindestens alle zwei Monate.

Bei Promotionsverfahren hatten sowohl der Rektor als auch der Kandidat Einspruchsrecht gegen Entscheidungen des Wissenschaftlichen Rates. In strittigen Fällen traf der Rektor nach Anhören des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule die endgültige Entscheidung.

Die Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen oblag dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen (Minister). Er erteilte auf Antrag den Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen das Recht zur Verleihung akademischer Grade.<sup>31</sup> Für Hochschulen, die ihm nicht direkt unterstellt waren, bedurften die Anträge außerdem der Zustimmung ihres zuständigen Fachministeriums.

---

<sup>31</sup> Entsprechende Festlegungen enthält die Verordnung über das Statut des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen /17/: " Der Minister ist berechtigt, auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften wissenschaftlichen Einrichtungen das Recht zur Verleihung akademischer Grade zu übertragen." (§ 21)

Ende der 80er Jahre unterstanden dem MHF 29 Hochschulen, davon 6 Universitäten, vier Technische Universitäten, 14 Technische Hochschulen/Ingenieurhochschulen, drei Medizinische Akademien und zwei wirtschaftswissenschaftliche Hochschulen.

Weitere 25 Hochschulen waren folgenden Staatsorganen (Fachministerien) zugeordnet:

- |   |   |                                 |
|---|---|---------------------------------|
| - | Ministerium für Kultur                                    | 12 Kunst- und Musikhochschulen, |
| - | Ministerium für Volksbildung                              | 9 Pädagogische Hochschulen,     |
| - | Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft | 2 Hochschulen,                  |
| - | Staatssekretariat für Körperkultur und Sport              | 1 Hochschule sowie              |
| - | Sekretariat des Ministerrates                             | 1 Hochschule.                   |

Dieses Verwaltungsprinzip hatte seit den 50er Jahren Gültigkeit, wobei die Kompetenz der Fachministerien vor allem im Bereich der inhaltlichen Gestaltung des Studiums lag. Das MHF war für die aufgeführten Hochschulen das bilanzierende Organ in bezug auf Zulassungen, Stellen- und Personalausstattung, Nachwuchsentwicklung bis hin zu den Berufungen.

Für Hochschulen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR, der Volkspolizei, des Ministeriums für Staatssicherheit sowie gesellschaftlicher Organisationen (SED, FDGB, FDJ, FDGB) galten Sonderregelungen.

Neben den Hochschulen verfügten auch die staatlichen wissenschaftlichen Akademien und Institute über das Promotionsrecht. Es war in den Statuten verankert (vgl. hierzu: Akademie der Wissenschaften der DDR /26, § 32/, Bauakademie /23, § 13/, Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR /25, § 17/, Akademie der Pädagogischen Wissenschaften der DDR /21, § 23/, Akademie für Ärztliche Fortbildung der DDR /22, § 16/, Zentralinstitut für Hochschulbildung /24, § 6/). Gleiches galt für die Akademie für Gesellschaftswissenschaften beim Zentralkomitee der SED.

Soweit eine wissenschaftliche Institution kein Recht zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges besaß bzw. nur das für bestimmte Wissenschaftszweige, konnte der Minister in Einzelfällen Ausnahmeregelungen treffen.

Die Eröffnung von Verfahren zur Verleihung eines Doktorgrades an Ausländer mußten durch den Minister genehmigt werden. Die Genehmigung galt bei erfolgreichen planmäßigen bzw. außerplanmäßigen ausländischen Aspiranten automatisch als erteilt. /32/

Der akademische Grad konnte zeitweilig oder ständig entzogen werden, wenn sich der Inhaber durch sein Verhalten als unwürdig erwies oder im Fall einer Täuschung bzw. des Verschweigens von Tatsachen, die die Verleihung ausgeschlossen hätten.

Als Beratungsorgan des Ministers in Fragen der Anerkennung wissenschaftlicher Leistungen fungierte der Rat für akademische Grade. Aufgaben, Befugnisse und Zusammensetzung des Rates wurden 1988 in einer Ordnung neu geregelt. /20/

Der Minister berief die Mitglieder für die Dauer von 5 Jahren. Dem Rat sollten nicht mehr als 80 Mitglieder angehören - vor allem Hochschullehrer, Professoren anderer wissenschaftlicher Einrichtungen mit Erfahrungen in der Nachwuchsbetreuung, Vertreter des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Wissenschaft und wissenschaftliche Sekretäre von Wissenschaftlichen Räten der Hochschulen.

Der Rat bestand aus dem Plenum und ständigen (für Grundsatzfragen und die einzelnen Wissenschaftszweige) sowie zeitweiligen Arbeitsgruppen.

Dem Rat gehörte auch die Nationale Kommission der DDR zur Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden der höheren Bildung (Nationale Äquivalenzkommission) an.

Zu den Hauptaufgabenfeldern des Rates zählten

- die Klärung grundsätzlicher Fragen der Promotionsverfahren, der Anforderungen an die Kandidaten, der Ausübung des Promotionsrechts u. ä.,
- der Entwurf rechtlicher Regelungen,
- die Vorbereitung internationaler Vereinbarungen,
- die Behandlung von Anträgen auf Erteilung des Promotionsrechts bzw. der Aberkennung dieses Rechts,
- die Beratung von Einsprüchen der Rektoren oder der Kandidaten sowie
- die Empfehlung zur Änderung akademischer Grade oder deren Bezeichnung.

Der Rat hatte keine Entscheidungsbefugnis. Er unterbreitete dem Minister Stellungnahmen, Vorschläge bzw. Empfehlungen. Durch den Minister bestätigte Mitteilungen des Rates für akademische Grade wurden in den "Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen" veröffentlicht (vgl. hierzu /33/ /34/).

Ausgehend von der Verordnung über akademische Grade erließ der Minister Anordnungen zur Verleihung der akademischen Grade Doktor eines Wissenschaftszweiges (Promotionsordnung A ) /28/ /36/ und Doktor der Wissenschaften (Promotionsordnung B) /29/ /37/. Die Bezeichnung der akademischen Grade wurde 1969 noch in zwei gesonderten Anordnungen geregelt. /30/ /31/. Ab 1988 war die Bezeichnung Bestandteil der neugefaßten Promotionsordnungen (vgl. Anlage 2).

Nachfolgend werden die Festlegungen der Promotionsordnungen von 1988 dargestellt, soweit sie über die bereits beschriebenen allgemeinen Grundsätze der Verleihung akademischer Grade hinausgehen. Auf wesentliche Neuerungen gegenüber den Vorgängerordnungen von 1969 wird an den entsprechenden Stellen verwiesen.

### **2.3. Promotionsordnung A /36/**

Die Durchführung von A-Promotionsverfahren lag in der Verantwortung des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule bzw. seiner zuständigen Fakultäten. Ergänzend wurde festgelegt, daß zur Durchführung der Verfahren Promotionskommissionen gebildet werden können. Der Rat bzw. die Kommission hatte über die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Gutachter, die Gestaltung der Dissertation und der Thesen, die Annahme der Dissertation, die Durchführung der Verteidigung und die Verleihung des akademischen Grades zu entscheiden.

Dem schriftlichen Antrag des Kandidaten auf Durchführung des Promotionsverfahrens waren u. a. die Dissertation, der Lebenslauf, ein polizeiliches Führungszeugnis, eine Liste der Veröffentlichungen und eine Beurteilung durch den zuständigen Leiter beizufügen. Der Antrag durfte nur an den Wissenschaftlichen Rat einer Hochschule gestellt werden. Erforderlich war der Nachweis des Erwerbs von Fremdsprachenkenntnissen und Kenntnissen auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus.

Es wurden Promotionsgebühren in Höhe von 200 M erhoben. Forschungsstudenten und planmäßige Aspiranten (d. h. Stipendienempfänger) waren von dieser Zahlung befreit, wenn das Verfahren in der planmäßigen Qualifizierungszeit beantragt wurde.

Über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Promotionsverfahrens mußte innerhalb von zwei Monaten entschieden werden (vorherige Regelung: 4 Wochen).

Mit der eingereichten Dissertation hatte der Kandidat den Nachweis über die Lösung einer wissenschaftlichen Aufgabe auf hohem theoretischen Niveau, mit Erkenntnisgewinn, unter Auswertung der internationalen Literatur und mit Hinweis auf mögliche praktische Anwendung zu erbringen.

Verlangt wurde die Zusammenfassung der Ergebnisse in Thesen.

Es waren Einzel- und Kollektivdissertationen zugelassen. Mehrere Leistungen gleicher oder zusammenhängender Thematik konnten als Dissertation anerkannt werden. In Erweiterung der 1969er Ordnung wurde die Anerkennung von Ergebnissen auf der Grundlage von

Forschungsberichten oder erfinderischen Leistungen ermöglicht. Neu aufgenommen wurde auch die auf Antrag des Kandidaten mögliche Genehmigung der Abfassung der Dissertation in einer Fremdsprache.

Die Dissertation mußte durch drei Gutachter beurteilt werden, darunter höchstens zwei Angehörigen der Hochschule, an der das Verfahren durchgeführt wurde.

Als Gutachter konnten Professoren, Hochschuldozenten und B-promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter der Hochschulen, wissenschaftlicher Akademien und selbständiger wissenschaftlicher Institute (wissenschaftliche Mitarbeiter an wissenschaftlichen Akademien/Instituten wurden ergänzend in die 88er Anordnung aufgenommen) sowie wissenschaftlich ausgewiesene Praxisvertreter tätig werden.

Die Gutachten sollten innerhalb von drei Monaten vorliegen. In ihnen war die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation zu empfehlen und eine Note zu erteilen.

Der Gutachter konnte die Überführung in ein Promotionsverfahren B vorschlagen. Die Entscheidung darüber traf nach Zustimmung des Kandidaten der Senat des Wissenschaftlichen Rates.

Mit der Promotionsordnung von 1988 wurde dem Kandidaten das Recht eingeräumt, mindestens zwei Wochen vor der Verteidigung Einsicht in die Gutachten zu nehmen.

Auf Grundlage der Gutachten entschied der Rat bzw. die Kommission über Annahme oder Nichtannahme der Dissertation. Es konnten weitere Gutachten eingeholt und bei Annahme auch Änderungsaufgaben erteilt werden.

Bei Nichtannahme konnte der Kandidat frühestens ein halbes Jahr nach dem Beschluß ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich überarbeiteten oder thematisch anderen Dissertation beantragen (vorherige Regelung: ein Jahr).

Grundsätzlich war jede Dissertation in einer öffentlichen Veranstaltung (mit Ausnahme von Arbeiten, die dem Geheimschutz unterlagen) zu verteidigen, und zwar durch ein Autorreferat und eine anschließende Diskussion. Der in der 69er Anordnung enthaltene Passus

"Anstelle der Verteidigung können auch andere geeignete Formen treten." (§ 8, Absatz 1)

wurde 1988 durch die Festlegung ersetzt, daß anerkannten, bewährten Wissenschaftlern und Praktikern die Verteidigung erlassen werden kann (§ 10, Absatz 1).

Über die Bewertung der Verteidigung wurde im Anschluß in nichtöffentlicher Beratung entschieden. Eine nichtbestandene Verteidigung konnte nur innerhalb von 6 Monaten auf Antrag des Kandidaten wiederholt werden.

Vergeben wurden die Prädikate:

- magna cum laude (sehr gut)
- cum laude (gut)
- rite (genügend)
- non sufficit (nicht genügend)

Die Dissertation, die marxistisch-leninistischen Kenntnisse (die Note wurde bei Abschluß der obligatorischen marxistisch-leninistischen Weiterbildung für Doktoranden erteilt) und die Verteidigung wurden jeweils gesondert bewertet. Die drei Prädikate wurden in einem Gesamtprädikat zusammengefaßt. Lauteten alle drei Prädikate magna cum laude, so konnte das Gesamtprädikat summa cum laude (ausgezeichnet) verliehen werden.

Die Verleihung des akademischen Grades wurde beurkundet.

Es mußten 6 Pflichtexemplare der Dissertation an die Hochschulbibliothek übergeben werden.<sup>32</sup>

Die neue Promotionsordnung räumte dem Kandidaten Beschwerderecht ein. Die Beschwerde war innerhalb von vier Wochen schriftlich beim Senat des Wissenschaftlichen Rates einzulegen. Dieser hatte seine Entscheidung innerhalb von drei Monaten zu fällen.

Ausgehend von der Promotionsordnung erließ der Wissenschaftliche Rat jeder Hochschule eine Verfahrensordnung, die durch den Minister zu bestätigen war. In den Verfahrensordnungen wurden in der Regel die gesetzlichen Vorschriften in gekürzter Form wiederholt und um hochschulinterne Verfahrensvorschriften ergänzt. Letzteres betraf z. B. die Zusammensetzung der Promotionskommission, die Auflistung der Wissenschaftsdisziplinen, für die ein akademischer Grad verliehen werden konnte, die Gestaltung der Dissertation und der Thesen, den formalen Ablauf der Verteidigung, die Anzahl der Pflichtexemplare und die Abfassung der Urkunde. An der Mehrzahl der Hochschulen gab es für die Promotionen A und B getrennte Verfahrensordnungen. /35/

---

<sup>32</sup> Dissertationen wurden 1987 in der "Anordnung über die Ablieferung von Pflichtexemplaren"/46/ als ablieferungspflichtige Veröffentlichungen benannt (§ 2 d). Demnach mußten zusätzlich zu den Exemplaren für die Hochschulbibliothek der Deutschen Bücherei Leipzig ein Exemplar und der Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin zwei Exemplare unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, und zwar innerhalb eines Monats nach Beschlußfassung über die Verleihung des akademischen Grades (§ 7). Die Verantwortung oblag dem Promovenden. Bei Verletzung der Ablieferungspflicht wurden Verzugsgebühren erhoben bzw. Beschaffungskosten in Rechnung gestellt (§ 8).

## 2.4. Promotionsordnung B /37/

In Fragen der Promotion B besaß ebenfalls der Wissenschaftliche Rat der Hochschule die Entscheidungsbefugnis. Die Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften oblag jedoch dem Senat des Rates. Mit der Durchführung des Verfahrens konnten die Fakultäten bzw. Promotionskommissionen beauftragt werden.

Voraussetzung der Verleihung waren neben dem akademischen Grad Doktor eines Wissenschaftszweiges, die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) sowie ihre positive Bewertung und erfolgreiche Verteidigung. Ein erneuter Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen und einer formalen Weiterbildung auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus war nicht erforderlich.

Die Vorschriften in bezug auf Antragstellung und Eröffnung des Promotionsverfahrens entsprachen denen für die Promotion A. Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens hatte der Senat innerhalb von 2 Monaten zu entscheiden (vorherige Anordnung: ohne Befristung). Promotionsgebühren wurden nicht erhoben.

Von der Dissertation wurde ein theoretischer und praktischer Erkenntnisgewinn erwartet. Der Kandidat sollte Ergebnisse vorlegen, "die dazu beitragen, die internationale Entwicklung in den entsprechenden Wissenschaftsdisziplinen mitzubestimmen oder zu fördern." (§ 5, Absatz 2)

Zugelassen waren Einzel- und Kollektivdissertationen. Mehrere Einzelleistungen gleicher oder zusammenhängender Thematik in einer dem Wissenschaftszweig entsprechenden Form konnten als Dissertation anerkannt werden. Im Gegensatz zur Promotion A fehlte die ausdrückliche Erwähnung der möglichen Anerkennung erfinderischer Leistungen.

Die Dissertation war von drei Gutachtern zu beurteilen, von denen höchstens zwei der verfahrenstragenden Hochschule angehören durften.

Als Gutachter kamen Professoren und (in der Regel B-promovierte) Hochschuldozenten der Hochschulen und wissenschaftlichen Akademien sowie wissenschaftlich ausgewiesene Praxis-Vertreter in Frage (vorherige Anordnung: nur Professoren und hochqualifizierte Praxisvertreter).

In den Gutachten wurde die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation empfohlen; eine Benotung fand nicht statt.

Dauer der Gutachtertätigkeit, Zeitpunkt der Einsichtnahme in die Gutachten durch den Doktoranden, Ablauf der Verteidigung, Verzicht auf Verteidigung bei bewährten und anerkannten Wissenschaftlern und Praktikern u. ä. waren analog zur Promotion A geregelt.

Bei Nichtannahme der Arbeit konnte die erneute Einreichung frühestens nach einem Jahr erfolgen.

Nach der Verteidigung wurde in nichtöffentlicher Beratung entschieden, ob dem Senat des Wissenschaftlichen Rates die Verleihung oder Nichtverleihung des akademischen Grades zu empfehlen sei. Ein Prädikat wurde nicht vergeben.

In Ausnahmefällen konnte der Senat die Wiederholung der Verteidigung (innerhalb von 6 Monaten) beschließen.

Die Festlegungen in bezug auf die Beurkundung, die Abgabe von Pflichtexemplaren, das Beschwerderecht, die zu erlassende Verfahrensordnung an der Hochschule entsprachen denen der Promotionsordnung A.

## **2.5. Marxistisch-leninistische Aus- und Weiterbildung**

Die Promotionsordnung A schrieb in § 3 den Nachweis marxistisch-leninistischer Kenntnisse durch den Promovenden vor /36/.

Die Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus war obligatorischer Bestandteil der Doktorandenausbildung. Ziele, Prinzipien, Verfahrensweise, Nachweisformen u. ä. regelte eine gesonderte Anordnung /40//41/.

Das Studium, dem verbindliche Literaturlisten zugrunde lagen, wurde in einer Kombination von angeleitetem Selbststudium (die thematischen Schwerpunkte waren vorgegeben) und Teilnahme an unterstützenden Lehrveranstaltungen realisiert. Es erstreckte sich in der Regel über die gesamte planmäßige Vorbereitungszeit auf die Promotion A. Für die Durchführung der Lehrveranstaltungen, die Anwendung von Ausnahmeregelungen und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses trug der Direktor der Sektion/des Instituts für Marxismus-Leninismus die Verantwortung. Die betreuende Sektion hatte ihre Doktoranden zu unterstützen und auch zu kontrollieren.

Der Erwerb des Kenntnisnachweises, der an allen DDR-Hochschulen anerkannt wurde, konnte in Form einer mündlichen Prüfung und/oder einer schriftlichen Arbeit erfolgen. Eine Prüfungswiederholung war innerhalb eines halben Jahres möglich.

Die Bewertung war wesentlicher Bestandteil des späteren Gesamtprädikats der Promotion. Mit der Anordnung von 1986 wurde - vor allem im Interesse der Beschleunigung von Promotionsvorhaben - allgemeinverbindlich festgelegt, daß der Kenntnisnachweis nur für die Dauer von drei Jahren Gültigkeit besaß /41, § 8/.

Abweichend von dieser Verfahrensweise konnten ein erfolgreicher Abschluß eines Direktstudiums (mindestens ein Jahr) an einer SED-, FDGB- oder FDJ-Hochschule sowie eigene Lehrtätigkeit im marxistisch-leninistischen Grundlagenstudium als Äquivalent anerkannt werden. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und/oder die Prüfung entfielen dann ganz oder teilweise.

Sonderregelungen waren auch für externe Doktoranden zulässig, wenn diese nicht an den vorgesehenen Lehrveranstaltungen teilnehmen konnten.

## **2.6. Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen**

Nach § 12 der Promotionsordnung A von 1988 hatte der Kandidat in der Regel Kenntnisse in zwei lebenden Fremdsprachen nachzuweisen /36/.

Für Forschungsstudenten, Aspiranten und externe Promovenden wurden gesonderte Anforderungen an die Fremdsprachenkenntnisse gestellt. /42/

Forschungsstudenten und planmäßige Aspiranten mußten vor Beginn der Ausbildung Kenntnisse der russischen und einer weiteren Fremdsprache mindestens auf dem Niveau der obligatorischen Sprachprüfung für Studenten nachweisen bzw. schnellstmöglich erwerben. Verlangt wurde die Sprachkundigenprüfung II a oder III in mindestens einer Fremdsprache (in der Regel Russisch).

Die erforderliche fremdsprachliche Weiterbildung sollte sofort nach Aufnahme des Forschungsstudiums bzw. der Aspirantur beginnen. Als günstigste Form galten Intensivlehrgänge.

Die Entscheidung darüber, welche Sprachprüfung in welcher Stufe abzulegen war, traf - auf Antrag des Promovenden - der zuständige Dekan in Abstimmung mit der betreuenden Sektion.

Außerplanmäßige Aspiranten und externe Doktoranden hatten den Kenntnisnachweis der obligatorischen Sprachprüfung für Studenten oder der Sprachkundigenprüfung (mindestens II b) in Russisch und in einer zweiten Fremdsprache zu erbringen.

Altersbedingt waren in dieser Promovendengruppe Ausnahmen zulässig: für über 40jährige konnte der Dekan den Nachweis in einer zweiten Fremdsprache erlassen, für über 50jährige den in beiden Fremdsprachen. Bei der Entscheidung waren die Gesamtleistung des Kandidaten - speziell in der Praxis -, seine Persönlichkeit und sein Entwicklungsweg zu berücksichtigen. Die Befreiung erfolgte auf Antrag des Kandidaten und Vorschlag der betreuenden Sektion sowie im Einvernehmen mit dem wissenschaftlichen Betreuer.

## 2.7. Hochschulpädagogische Qualifizierung

Um die Stellung hochschulpädagogischer Qualifizierung an DDR-Hochschulen richtig einzuordnen, muß man sich vor Augen führen, daß Lehraufgaben nicht nur von Hochschullehrern (Professoren, Dozenten), sondern auch von Angehörigen anderer Gruppen des wissenschaftlichen Personals, darunter von Nachwuchswissenschaftlern wahrgenommen wurden - und zwar in weitaus größerem Maße als dies im westdeutschen Hochschulwesen der Fall ist. Unterschiede zwischen und innerhalb der Beschäftigtengruppen gab es hinsichtlich des Lehrumfanges (maximal zwei Wochenstunden im Studienjahresdurchschnitt für Forschungsstudenten und befristete wissenschaftliche Assistenten bis hin zu 20 Wochenstunden für Lehrer im Hochschuldienst /14, § 14/) und den Lehrveranstaltungsformen. Vorlesungen wurden in der Regel durch Hochschullehrer gehalten, während befristete Assistenten und Forschungsstudenten ausschließlich mit der Durchführung von Seminaren, Übungen und Praktika betraut wurden.

Dem Grundverständnis der Hochschule als Ort der Kenntniserwerb, Wissensvermittlung und -aneignung entsprechend zählten der Nachweis hochschulpädagogischer Befähigung bzw. die ständige Qualifizierung auf diesem Gebiet zu den gesetzlich verankerten Pflichten des wissenschaftlichen Hochschulpersonals.

In der Mitarbeiterverordnung (MVO) wird dazu in § 12 /65/ ausgeführt:

"(1) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter haben die Pflicht, sich zur qualifizierten Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben durch intensives Selbststudium, durch eigene wissenschaftliche Arbeit, durch Teilnahme an Lehrgängen im System der Weiterbildung und andere unmittelbare Mitarbeit bei der Lösung von Aufgaben in der Praxis ständig weiterzubilden. Dazu gehören Forschungsarbeiten, fachliche, gesellschaftswissenschaftliche und fremdsprachliche sowie bei wissenschaftlichen Mitarbeitern, die regelmäßig Lehrtätigkeit ausüben, hochschulpädagogische Studien."

Besondere Bedeutung hatte die hochschulpädagogische Qualifizierung für Nachwuchswissenschaftler, die eine Hochschulkarriere anstrebten, denn die Berufung zum Hochschullehrer setzte die *Facultas docendi* voraus /59, § 6/. Deren Erteilung war an die an einer Hochschule erworbene Lehrbefähigung, praktische Erfahrungen in der Lehre sowie ergänzend - nach Maßgabe des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule - an ein Kolloquium zu den Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Hochschullehrer und gegebenenfalls an eine Lehrprobe gebunden /60, § 1/.

Anfang der 80er Jahre wurde die hochschulpädagogische Qualifizierung von Nachwuchswissenschaftlern und Lehrkräften inhaltlich und strukturell neu gestaltet.

Damit wurde einer Forderung des für das DDR-Hochschulwesen richtungsweisenden SED-Politbürobeschlusses vom 18. 3. 1980 entsprochen:

"Die wissenschaftliche Ausbildung, die pädagogisch-methodische Befähigung und die politische Qualifizierung und Erziehung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind so zu verbinden, daß ein hohes Qualifikationsniveau erreicht und die Zeiträume für die Erlangung wissenschaftlicher Grade verkürzt werden." /10, S. 381/

Mit der Einführung eines zweistufigen Modells wurde die schrittweise Entkopplung von hochschulpädagogischer Qualifizierung und Erwerb der *Facultas docendi* sowie die stärkere Einbeziehung jüngerer Wissenschaftler angestrebt.

Der "Kurs Einführung in die Hochschulpädagogik" ermöglichte Wissenschaftlern, die in der Regel noch am Beginn ihrer Lehrtätigkeit standen und an der Promotion A arbeiteten, die Aneignung hochschulpädagogischer Kenntnisse, die sie zur Bewältigung ihrer derzeitigen Aufgaben benötigten. Wissenschaftliche Assistenten, Forschungsstudenten und Aspiranten unterschiedlicher Fachrichtungen sollten befähigt werden, "unter Anleitung ihres Hochschullehrers die ihnen übertragenen Lehr- und Erziehungsaufgaben möglichst selbständig und in guter Qualität zu erfüllen."<sup>33</sup> Das 1980 herausgegebene zentrale Rahmenprogramm mit Empfehlungscharakter wies ein Kursvolumen von 36 Stunden und 10 Schwerpunktthemen aus. Zur Diskussion standen solche Themen wie

- Dialektik von Persönlichkeit und Kollektiv,
- Grundsätze der Kollektiverziehung,
- Lehrmethoden,
- Einsatz von Lehr- und Lernmitteln,
- Wesen des Lehr- und Studienprozesses,
- Leistungsbewertung sowie
- Tätigkeit des Seminargruppenberaters.

In bezug auf die Lehrveranstaltungsform hatten die Hochschulen bei diesem Einführungskurs Entscheidungsfreiheit. Nach Erfahrungsberichten lag das Verhältnis von Vorlesungen und Seminaren bei 1 : 3. Besonderer Wert wurde auf aktivitätsfördernde Veranstaltungen, z. B. Gruppenhospitationen mit anschließender Auswertung unter Teilnahme des Lehrenden oder Lehrübungen, gelegt. Generell zeichnete sich der Einführungskurs durch Praxisnähe und einen unkonventionellen, experimentell ausgerichteten Charakter aus.

---

<sup>33</sup> Kiel, S.: Zum Profil hochschulpädagogischer Einführungskurse. - In: Das Hochschulwesen. - 30(1982)10. - Berlin, 1982. - S. V - VII. - hier S. VI

Parallel laufend wurde der einjährige "Kurs zum Studium der Hochschulpädagogik" eingerichtet. Er war speziell an Lehrkräfte adressiert, die unbefristet an der Hochschule tätig waren und bereits über die Promotion A und praktische Lehrerfahrung verfügten. Nach einer mehrjährigen Erprobungsphase an ausgewählten Hochschulen (Universitäten in Berlin, Halle, Leipzig und Rostock) wurde der Kurs in ein postgraduales Studium Hochschulpädagogik überführt.

Das Studium hatte zum Ziel

- "- Erfahrungswerte theoretisch zu verallgemeinern und zu einem höheren Grad an Bewußtheit pädagogischen Handelns beizutragen,
- bereits vorhandenes Wissen und Können theoretisch zu fundieren, zu vertiefen, anzureichern und anwendungsorientiert zu systematisieren,
- erzieherisch relevante Einstellungen und Verhaltensweisen zu bestätigen, zu vertiefen, aber eventuell auch zu korrigieren sowie
- die Teilnehmer zu befähigen, die eigene Lehrtätigkeit selbstkritisch einzuschätzen und unter Anwendung theoretischer Erkenntnisse und Erfahrungen aus erfolgreicher Lehrtätigkeit weiterzuentwickeln."<sup>34</sup>

Eine Arbeitsgruppe des Wissenschaftlichen Beirates für Hoch- und Fachschulpädagogik beim MHF konzipierte einen zentralen Studienplan<sup>35</sup>, der 1987 vom Minister in Kraft gesetzt wurde. Es wurden vier Themengruppen vorgegeben:

- Grundlagen des pädagogischen Prozesses an der Hochschule,
- Aufgaben und Methoden der kommunistischen Erziehung und die Gestaltung sozialer Beziehungen der Studenten,
- Gestaltung des Lehr- und Studienprozesses an der Hochschule und
- Einführung in die hochschulmethodische Arbeit.

Das Verhältnis von Vorlesungen zu Seminaren, Übungen und Kolloquien wurde mit 1 : 1 bis 1 : 1,5 festgelegt. Vorgesehen waren eine Reihe aktivitätsfördernder und praxisnaher Studienelemente wie Kurzvorträge, Hospitationen, eigene Lehrveranstaltungen und Gruppenarbeit. Es mußten drei Leistungsnachweise erbracht werden: Abschlußarbeit, Abschlußprüfung (einschließlich Verteidigung der Abschlußarbeit) und Lehrprobe. Der erworbene Abschluß erfüllte zugleich die Anforderungen an die hochschulpädagogische Qualifizierung zur Erteilung

---

<sup>34</sup> Kiel, S.; Kottowski, W.: Zur künftigen Gestaltung des postgradualen Studiums Hochschulpädagogik. - In: Das Hochschulwesen. - 36(1985)5. - Berlin, 1988. - S. 130 - 132. - hier S. 131

<sup>35</sup> Studienplan für das postgraduale Studium Hochschulpädagogik an Universitäten und Hochschulen der DDR/Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen. - Berlin, 1987

der Facultas docendi.

Die Zulassung erfolgte auf Grundlage einer Delegation durch die jeweilige Sektion. Das Studium zeichnete sich durch variable Gestaltung aus. Es wurde in der Regel innerhalb eines Studienjahres als kombiniertes Direkt-Fern-Studium durchgeführt.

## 2.8. Interdisziplinäres Doktorandenseminar

Den zu Beginn der 80er Jahre verstärkt geäußerten Forderungen nach einem Ausbau disziplinübergreifend angelegter Fördermaßnahmen für Nachwuchswissenschaftler wurde 1985 durch die Gründung des Interdisziplinären Seminars für wissenschaftliche Kader an der Universität Leipzig entsprochen.

Das Seminar stellte keinen gesonderten Qualifizierungsweg mit Promotionsabschluß dar. Es war ein Zusatzangebot für leistungsstarke Doktoranden<sup>36</sup> und hatte die Aufgabe, diese

"... mit aktuellen Ergebnissen und erkennbaren Entwicklungstendenzen der Gesellschafts-, Natur-, Ingenieur-, Agrar- und medizinischen Wissenschaften, mit den Prognosen der Wissenschaftsentwicklung, neuen wissenschaftlichen Hypothesen und Theorien sowie Fortschritten in der Forschungsmethodik vertraut zu machen." /47, § 2/

Angestrebt wurde die Befähigung der Nachwuchswissenschaftler zu wissenschaftskonzeptioneller Arbeit und zur Lösung komplexer gesellschaftlicher Aufgaben.

Die Qualifizierung erfolgte in der Regel in ein- bis mehrwöchigen Kursen. Die Teilnehmer waren bei voller Gehaltsfortzahlung von der Arbeit freizustellen. Die Teilnahme war gebührenfrei. Der Zugang war sowohl über Delegation als auch durch Bewerbung (bei vorliegender Zustimmung des zuständigen Leiters) möglich.

Die Leitung des Seminars oblag einem vom Rektor der Universität Leipzig vorgeschlagenen und vom Minister berufenen Direktor. Er wurde durch einen Gelehrtenrat unterstützt, dem Wissenschaftler verschiedener Hochschulen und Akademien sowie Vertreter der Praxis angehörten. Für die Durchführung der Kurse sollten die besten Nachwuchswissenschaftler von ihren Hochschulen delegiert und anerkannte Hochschullehrer als Referenten abgeordnet werden.

---

<sup>36</sup> In gewisser Weise lassen sich Analogien zur aktuellen Nachwuchsförderung in Form von Graduiertenkollegs feststellen. "Graduiertenkollegs sind langfristige, aber nicht auf Dauer angelegte Einrichtungen der Hochschulen zur Förderung des graduierten wissenschaftlichen Nachwuchses (Doktoranden) durch Beteiligung an der Forschung. Doktoranden sollen in Graduiertenkollegs die Gelegenheit finden, im Rahmen eines systematisch angelegten Studienprogrammes ihre Promotion vorbereiten zu können und mit ihrer Dissertation in einem umfassenden Forschungszusammenhang zu arbeiten... Eine interdisziplinäre Ausrichtung des Forschungs- und Studienprogrammes ist erwünscht." - In: Jahresbericht 1992 / Deutsche Forschungsgemeinschaft. - Köln, 1993. - S. 192

### 3. Qualifizierungswege

Der Erwerb höherer akademischer Grade war auf verschiedenen Wegen möglich, die den unterschiedlichen Erfordernissen und Bedingungen der Volkswirtschaft, des Hochschulwesens und des einzelnen Nachwuchswissenschaftlers Rechnung trugen. Es gab spezifische Qualifizierungswege für Studenten, wissenschaftliches Hochschulpersonal, außerhalb der Hochschulen tätige Hochschulabsolventen (Praxiskader) sowie für Frauen mit Hochschulabschluß, über die in den nachfolgenden Abschnitten informiert wird.

Dem vorangestellt sei eine kurze Übersicht zur quantitativen Struktur der Promotionen A und B nach Qualifizierungswegen:

Die Promotion A (Dr.) wurde über die Assistenz (hochschulinternes Arbeitsverhältnis mit Gehaltszahlung - vgl. 3.1.), das Forschungsstudium (Studium mit Stipendienzahlung - vgl. 3.2.), die Aspirantur (hochschulextemes Arbeitsverhältnis mit Gehaltszahlung bzw. Studium mit Stipendienzahlung - vgl. 3.3.) oder extern erworben.

Die Aspirantur (in der Regel eine Teilaspirantur) stand auch B (Dr. sc.)-Promovenden offen. Weitaus größere Bedeutung hatte hier jedoch die Qualifizierung A-promovierter Hochschulassistenten und -oberassistenten im Rahmen ihrer Tätigkeit an der Hochschule sowie die Betreuung externer Promovenden aus anderen Bereichen.

Darüber hinaus hatte jeder Bürger, der die Promotionsvoraussetzungen erfüllte und die geforderten Prüfungen abgelegt hatte, das Recht, eine Dissertation beim Wissenschaftlichen Rat einer Hochschule einzureichen und die Eröffnung des Promotionsverfahrens zu beantragen /91, S. 202/.

1983 lag die Anzahl erfolgreich abgeschlossener Promotionen A erstmals seit 1970 wieder über der Jahresmarke von 4.000. Für das Jahr 1989 weist die Statistik rd. 5.000 Promotionen aus (vgl. Tab.1 und Abb. 1).

Ab 1984 wurden jährlich über 800 Promotionen B abgeschlossen. 1989 gab es rd. 950 Abschlüsse (vgl. Tab. 6 und Abb. 3).

Über die Anteile der einzelnen Qualifizierungswege am Promotionsgeschehen, die Promotionsdauer und die Erfolgsquoten gibt die DDR-Hochschulstatistik nur begrenzt Auskunft. Neuaufnahmen und in der Qualifizierung befindliche Promovenden wurden nicht vollständig erfaßt. Es fehlen Angaben zur Promotion von Hochschul- bzw. Akademiemitarbeitern (außerhalb der Aspirantur) und zu den externen Promotionen.

Eine komplette Übersicht ermöglichen die statistischen Daten nur für die erworbenen Abschlüsse. Hier erfolgte der Ausweis jedoch in der Qualifizierungsform, in der sich der Promovend bei Abschluß des Verfahrens befand. So wurden Aspiranten und Forschungsstudenten, die ihre Promotion nicht fristgemäß abgeschlossen hatten, der Gruppe externer Promovenden zugeordnet bzw. bei Verbleib an der Einrichtung der Mitarbeitergruppe. Damit wurden diese Qualifizierungswege in der Statistik quantitativ aufgewertet.

Von den 1989er Promotionen A (DDR-Bürger an DDR-Hochschulen - vgl. Tab. 11 und Abb. 5) wurde fast die Hälfte der Abschlüsse als externe Promotionen ausgewiesen. Rund ein Viertel entfiel auf Hochschul- bzw. Akademiemitarbeiter und 17 Prozent auf Forschungsstudenten. Aspiranten hatten einen Anteil von 11 Prozent.

In bezug auf diese Rangfolge der Qualifizierungswege lagen zwischen männlichen und weiblichen Promovenden keine Unterschiede vor. Der Frauenanteil betrug 38 Prozent. Gegenüber der paritätischen Beteiligung von Frauen am Hochschulstudium trat somit in der nächsthöheren Stufe der wissenschaftlichen Karriereleiter ein deutlicher Rückgang ein. Das betraf sogar das unmittelbar an das Direktstudium anschließende Forschungsstudium. Überdurchschnittlich war der Frauenanteil nur in der planmäßigen Aspirantur, die zwar eine volle Konzentration auf die wissenschaftliche Arbeit ermöglichte, aber auch mit finanziellen Einbußen (Stipendium statt Gehaltsfortzahlung) verbunden war.

Die Promotion B (DDR-Bürger an DDR-Hochschulen (vgl. Tab. 12 und Abb. 6) wurde 1989 zu zwei Dritteln von Hochschul- bzw. Akademiemitarbeitern erworben. Ein Viertel der Abschlüsse wurde als externe Promotion erfaßt. Aspiranten hatten lediglich einen Anteil von acht Prozent.

Nur 15 von 100 B-Promovenden waren weiblich. Wie schon bei der Promotion A war der Frauenanteil in der planmäßigen Aspirantur mit 40 Prozent auffallend hoch.

### **3.1. Assistenz**

Das wissenschaftliche Personal an DDR-Hochschulen gliederte sich in die Beschäftigtengruppen Hochschullehrer (Professoren und Hochschuldozenten) und wissenschaftliche Mitarbeiter.

Es umfaßte 1989 rd. 38.900 hauptberuflich Tätige, davon 7.500 Hochschullehrer (3.500 Professoren, 4.000 Hochschuldozenten) und 31.400 wissenschaftliche Mitarbeiter. Hochschullehrer hatten somit einen Anteil von rd. 20 Prozent und wissenschaftliche Mitarbeiter von rd. 80 Prozent am wissenschaftlichen Personal.

Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter setzte sich zu knapp 20 Prozent aus befristeten Assistenten und rd. 80 Prozent aus unbefristeten wissenschaftlichen Mitarbeitern, zu denen auch Assistenten und Oberassistenten gehörten, zusammen.

1989 waren an DDR-Hochschulen (ohne Medizin) rd. 5.400 befristete Assistenten tätig (vgl. Tab. 13). Der Frauenanteil lag bei 36 Prozent. Besonders hoch war er in den Sprach- und Kulturwissenschaften (60 Prozent) sowie den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (54 Prozent), unterdurchschnittlich dagegen in den Ingenieurwissenschaften (16 Prozent). Die Anzahl der unbefristeten Assistenten und Oberassistenten übertraf die der befristeten Assistenten. Ende der 80er Jahre waren an DDR-Hochschulen (ohne Medizin) rd. 8.000 unbefristete Assistenten und ca. 3.500 Oberassistenten auf Dauerstellen tätig. Exakte Angaben stehen nicht zur Verfügung, da diese Beschäftigtengruppen in der DDR-Hochschulstatistik nicht getrennt ausgewiesen wurden.

Die Assistenz wurde 1968 in der Verordnung über wissenschaftliche Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen (Mitarbeiterverordnung - MVO) rechtlich verankert. /65/ Unterschieden wurde zwischen

- wissenschaftlichen Assistenten mit befristetem Arbeitsverhältnis (sowie Assistenzärzten bzw. -zahnärzten in der Fachausbildung),
- wissenschaftlichen Assistenten mit unbefristetem Arbeitsverhältnis (sowie Assistenzärzten bzw. -zahnärzten mit Facharztanerkennung) und
- Oberassistenten mit unbefristetem Arbeitsverhältnis.

Befristete und unbefristete Assistenten bzw. Oberassistenten unterschieden sich nicht nur im Hinblick auf den zeitlichen Horizont des Arbeitsverhältnisses, sondern auch in bezug auf ihre Tätigkeitsmerkmale und Vergütung.

Nur die befristete Assistenz stellte ein auf wissenschaftliche Qualifizierung ausgerichtetes Beschäftigungsverhältnis dar. Jedoch konnten auch Mitarbeiter auf Dauerstellen promovieren.

### 3.1.1. Befristete Assistenz

In § 3 der Mitarbeiterverordnung (MVO) wird ausgeführt:

"(1) Wissenschaftliche Assistenten mit befristetem Arbeitsrechtsverhältnis<sup>37</sup> ... sind an den Hochschulen in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung sowie in der medizinischen Versorgung der Bevölkerung hauptamtlich tätige wissenschaftliche Mitarbeiter, die in dieser Tätigkeit ihre Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und entwickeln..."

Bestandteile ihrer Tätigkeit waren die Durchführung von Seminaren, Übungen, Praktika und ähnlicher Lehrveranstaltungen, die Betreuung von Diplomarbeiten, die Übernahme wissenschaftsorganisatorischer Aufgaben, die Mitwirkung an Forschungsvorhaben und die Mitarbeit bei der medizinischen Versorgung. In Vorbereitung der Facultas docendi konnten promovierten befristeten Assistenten Vorlesungen bis zu zwei Wochenstunden übertragen werden. Die Befristung umfaßte vier Jahre (kürzere Fristen waren möglich). Gestattet war eine einmalige Verlängerung um ein Jahr.

Laut Gesetz sollte der befristete Assistent bereits promoviert sein oder über einen Hochschulabschluß und Praxiserfahrung verfügen.

"(4) Als wissenschaftlicher Assistent mit befristetem Arbeitsrechtsverhältnis kann im Regelfall eingestellt werden, wer promoviert hat oder wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat und über praktische Erfahrungen auf dem Fachgebiet verfügt, auf dem er arbeiten soll." (§ 3)

In der Realität wurde die befristete Assistenz jedoch überwiegend zum Erwerb der Promotion A genutzt. Mitte der 80er Jahre waren lediglich 11 Prozent der befristeten Assistenten A-promoviert.

---

<sup>37</sup>

Anm. d. Autorinnen: Der in der DDR verwendete Begriff "Arbeitsrechtsverhältnis" entspricht dem in den alten Bundesländern gebräuchlichen Begriff "Arbeitsverhältnis". Mit Ausnahme von Zitaten entschieden wir uns im Interesse der Verständlichkeit für den letztgenannten Terminus.

Mit nichtpromovierten Assistenten wurde ein Qualifizierungsvertrag<sup>38</sup> abgeschlossen, der u. a. Festlegungen zu Dissertationsthema, Arbeitsschritten, Ergebnisformen, Zeitplan, wissenschaftlicher Betreuung und Weiterbildung (Marxismus-Leninismus, Fremdsprachen) enthielt.

Bereits vor Ablauf der Befristung sollte eine Entscheidung über den weiteren beruflichen Werdegang des Assistenten an der Hochschule oder in der Praxis getroffen werden. Die Verantwortung für die rechtzeitige Vorbereitung des späteren Einsatzes trug der Sektionsdirektor. In der Phase des extensiven Personalstellenausbaus an den Hochschulen in den 70er Jahren war die Übernahme befristeter Assistenten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in der Regel problemlos möglich. In den 80er Jahren wurden die Stellenpläne der Hochschulen schrittweise "eingefroren". Dies setzte einer Weiterbeschäftigung befristeter Assistenten engere Grenzen, obwohl der altersbedingt steigende Hochschullehrerersatzbedarf bereits absehbar war.

### **3.1.2. Unbefristete Assistenz**

In der unbefristeten Assistenz waren Assistenten und Oberassistenten tätig. Für diese Beschäftigtengruppen wurde in der MVO-Funktionsbeschreibung im Unterschied zur Gruppe der befristeten Assistenten der o. a. Qualifizierungsaspekt nicht angesprochen. Das heißt, wissenschaftliche Qualifizierung stellte für die Angehörigen dieser Beschäftigtengruppe keine Pflicht dar. Laut Gesetz waren weder der Aufstieg in die Gruppe der Oberassistenten noch die Berufung zum Hochschullehrer zwingend an die B-Promotion gebunden.

In der Praxis war jedoch der Erwerb höherer akademischer Grade durch unbefristete wissenschaftliche Mitarbeiter nicht nur möglich, sondern auch erwünscht, da vor allem der Anteil B-promovierter (d. h. berufungsfähiger) Wissenschaftler erhöht werden sollte.

Unbefristete Assistenten werden in der MVO wie folgt beschrieben:

"(1) Wissenschaftliche Assistenten mit unbefristetem Arbeitsrechtsverhältnis ... sind wissenschaftliche Mitarbeiter für die Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung sowie die medizinische Versorgung der Bevölkerung..." (§ 4)

---

<sup>38</sup> Der Abschluß von Qualifizierungsverträgen war gängige Praxis in fast allen Bereichen der DDR-Volkswirtschaft. Der Inhalt dieser Verträge, die Rechte und Pflichten des Werk tätigen und des Betriebes, die Vertragsgestaltung (Mustervertrag) u. ä. waren gesetzlich geregelt.

"Qualifizierungsverträge sind arbeitsrechtliche Vereinbarungen zwischen Werk tätigen und Betrieben über die Durchführung der Aus- und Weiterbildung zur Erreichung der in der betrieblichen Planung vorgesehenen Qualifizierungsziele." /4, § 2, Absatz 1/

Ihr Aufgabengebiet umfaßte die Durchführung von Lehrveranstaltungen, die Erfüllung von Forschungsaufgaben, experimentelle Tätigkeiten, die Bedienung und Wartung wissenschaftlicher Geräte u. ä. Es konnten Vorlesungen bis zu zwei Wochenstunden übertragen werden. Die *Facultas docendi* war hierfür nicht erforderlich.

Ähnlich wie bei der befristeten Assistenz setzte der Gesetzgeber bei Einstellung die Promotion oder Praxiserfahrung voraus.

"(2) Als wissenschaftliche Assistenten mit unbefristetem Arbeitsrechtsverhältnis kann eingestellt werden, wer promoviert und sich als wissenschaftlicher Assistent mit befristetem Arbeitsrechtsverhältnis bewährt oder wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen und mehrere Jahre in der Praxis gearbeitet hat." (§ 4)

Wurden die genannten Anforderungen nicht erfüllt, war ein Qualifizierungsvertrag abzuschließen.

Mitte der 80er Jahre waren rund zwei Drittel der unbefristeten Assistenten A-promoviert.

Im Gegensatz zu den befristeten Assistenten, die nach heutigem Sprachgebrauch auf Qualifikationsstellen tätig waren, stellte die Gruppe der unbefristeten Assistenten eine stabile Größe in der Personaleinsatzplanung dar. Sie erbrachte einen beträchtlichen Teil der Lehr- und Forschungsleistungen.

Das Aufgabengebiet der Oberassistenten zeichnete sich gegenüber der Tätigkeit unbefristeter Assistenten durch einen höheren Grad an Selbständigkeit in Forschung und Lehre sowie eine stärkere Betonung wissenschaftskonzeptioneller Arbeiten aus. Sie wurden mit der Leitung von Forschungskollektiven bzw. -projekten und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses betraut. Es konnten ihnen Vorlesungen bis zu vier Wochenstunden übertragen werden. Der Anteil der Oberassistenten lag bei knapp 20 Prozent der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Fast alle Oberassistenten besaßen die Promotion A (96 Prozent), jedoch nur jeder fünfte die Promotion B.

### **3.1.3. Vergütung**

Die tarifliche Vergütung des wissenschaftlichen Hochschulpersonals wurde im "Rahmenkollektivvertrag Hochschulwesen" (RKV) /14/ geregelt. Der Tarif umfaßte eine Abstufung nach Gehaltsgruppen sowie die Gewährung von Steigerungssätzen bzw. die Festlegung einer Von-Bis-Spanne für die einzelnen Gehaltsgruppen. Als Grundprinzip galt: die Höchstgrenze einer Gehaltsgruppe entsprach in etwa der Grundstufe der nächsthöheren Gehaltsgruppe. Allerdings war der Abstand zwischen den Gehaltsgruppen nicht allzu groß. In Abhängigkeit von

Beschäftigungszeit und Qualifikation konnten Überlappungen auftreten.

Steigerungssätze konnten jedoch nur im Rahmen des vom MHF jährlich vorgegebenen Lohnfonds vergeben werden. Dieser war so dimensioniert, daß nur etwa drei Viertel der in Frage kommenden Beschäftigten berücksichtigt werden konnten.

Aufgaben, Voraussetzungen und Dienststellung der Hochschullehrer regelte die "Verordnung über Berufung und Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen - Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO)" aus dem Jahr 1968. /59/ Nach § 2 gehörten der Gruppe der Hochschullehrer Professoren und Dozenten an. Ihnen wurden die gleichen Aufgaben in Erziehung, Aus- und Weiterbildung, Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses übertragen.

Erhebliche Unterschiede wies ihre Vergütung auf: Für ordentliche Professoren (Gehaltsgruppe I) betrug die Grundstufe 2.450 M monatlich<sup>39</sup>. Jeweils nach zweijähriger Tätigkeit konnte eine Steigerungsstufe gewährt werden. Professoren mit dem höchsten (10.) Steigerungssatz erhielten 3.650 M monatlich.

Das Tarifgehalt der Professoren wurde seit 1952 nicht erhöht. Der Durchschnittslohn ging aufgrund der Verjüngung des Professorenbestandes bis 1981 zurück. Erst 1988 erreichte er in etwa wieder das Niveau von 1966 /106, S. 3/. Für Hochschuldozenten (Gehaltsgruppe II) war die Grundstufe auf 1.550 M festgelegt. Die Endstufe betrug 2.550 M monatlich.

Die Entlohnung der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach den Gehaltsgruppen III, IV und V war in der Tariftabelle WM geregelt. In Berlin wurde ein Ortszuschlag in Höhe von etwa 60 M gezahlt.

Oberassistenten wurden nach der Gehaltsgruppe III vergütet: Grundgehalt 1.230 M, Höchstbetrag nach Gewährung des 10. Steigerungssatzes 1.880 M. Steigerungssätze konnten in Abhängigkeit vom akademischen Grad gewährt werden. Für Oberassistenten ohne Promotion A war höchstens der 5. Steigerungssatz zulässig (1.605 M). Ohne Promotion B konnte der 8. Steigerungssatz erreicht werden (1.770 M). Die beiden letzten Steigerungsstufen waren B-promovierten Oberassistenten vorbehalten.

Die Gehaltsgruppe IV galt für unbefristete wissenschaftliche Assistenten mit Promotion A bzw. mehrjähriger Praxiserfahrung. Das Grundgehalt betrug 1.040 M. Es waren ebenfalls 10 Steigerungssätze möglich. Das Endgehalt lag bei 1.640 M.

---

<sup>39</sup> Alle Gehaltsangaben geben die Höhe des Brutto-Verdienstes an, von dem noch Sozialversicherungsbeitrag und maximal 20 Prozent Lohnsteuer zu entrichten waren.

Die differenzierte Gewährung von Steigerungssätzen konnte dazu führen, daß ein unbefristeter A-promovierter Assistent nach langjähriger Tätigkeit im Hochschulwesen annähernd das gleiche Gehalt erhielt wie ein A-promovierter Oberassistenten.

Wissenschaftliche Assistenten im befristeten Arbeitsverhältnis wurden nach der Tariftabelle WM, Gehaltsgruppe V vergütet. Das monatliche Gehalt bewegte sich in der Spanne von 950 M bis 1.250 M. Verfügte der Assistent über eine mindestens vierjährige Praxistätigkeit außerhalb des Hochschulwesens, konnte ein zusätzlicher Betrag in Höhe bis zu 150 M monatlich gewährt werden.

Wissenschaftliche Assistenten im unbefristeten Arbeitsverhältnis ohne Promotion A und vierjährige Praxiserfahrung waren befristeten Assistenten gehaltlich gleichgestellt.

Nach § 74 des RKV konnten unabhängig vom Beschäftigtenstatus Sonderzuwendungen in Anerkennung hervorragender Leistungen auf dem Gebiet der Erziehung und Ausbildung sowie der Nachwuchsbetreuung gewährt werden. Es waren einmalige jährliche Zahlungen von 400 bis 800 M möglich.

Zuschläge gab es des weiteren für die Ausübung von Leitungsfunktionen, die Seminargruppenbetreuung und die Mitarbeit in Wissenschaftlichen Beiräten des MHF.

In Abhängigkeit von der Größe ihres Lohnfonds stand den Hochschulen außerdem ein Prämienfonds zur Anerkennung kollektiver und individueller Leistungen zur Verfügung. Als wesentliche Prämienformen sind zu nennen: Jahresleistungs-, Ziel- und Sofort- bzw. Initiativprämien.

Die Vergabe einer Jahresleistungsprämie erfolgte mit Bezug auf die Erfüllung des Jahresarbeitsplanes und die Einsatzbereitschaft des Mitarbeiters. Über die Gewährung entschied der staatliche Leiter mit Zustimmung der Gewerkschaft.

Zielprämien wurden insbesondere für die Erfüllung wichtiger Planvorhaben (speziell in der Forschung) vergeben. Sie wurden vorab schriftlich vereinbart.

Sofort- bzw. Initiativprämien wurden z. B. gewährt, wenn Leistungen in hervorragender Qualität, vorfristig oder außerplanmäßig realisiert wurden.

1985 wurden an MHF-Hochschulen 53,8 Mio M aus dem Prämienfonds gezahlt. Im Jahresdurchschnitt erhielt jeder Beschäftigte Prämien in Höhe von 585 M.

Von dem zur Verfügung stehenden Prämienfonds wurden 1985 41 Prozent für Jahresleistungsprämien, 24 Prozent für Zielprämien und 25 Prozent für Sofortprämien eingesetzt.

In der zweiten Hälfte der 80er Jahre wurden die Bemühungen in Richtung einer leistungsabhängigen Entlohnung im Hochschulbereich verstärkt. Ein entsprechendes Pilotprojekt lief u. a. am Zentralinstitut für Hochschulbildung Berlin. In Abhängigkeit von der Erfüllung vor-

gegebener Leistungskriterien und gestützt auf eine jährliche verbale Leistungseinschätzung durch den staatlichen Leiter (unter Mitwirkung der Gewerkschaft) wurde ein leistungsorientierter Gehaltszuschlag (als LOG oder LOZ bezeichnet) für die Dauer von einem Jahr gewährt. Die Höhe des Zuschlags richtete sich im wesentlichen nach dem Beschäftigtenstatus (von monatlich 50 M für befristete Assistenten bis 300 M für Hochschullehrer), dem Grundgehalt sowie der Qualifikation. Bei mindestens zweijähriger Gewährung des Zuschlages konnte das Grundgehalt um die entsprechende Summe aufgestockt und nachfolgend ein weiterer Zuschlag gezahlt werden.

Etwa zeitgleich zur Erprobung des LOG/LOZ wurden schrittweise aufgabengebundene Leistungszuschläge in der Hochschulforschung eingeführt. Diese Zuschläge wurden nur im Zusammenhang mit Staatsplanthemen vergeben. Ein Teil wurde monatlich in Abhängigkeit vom Arbeitsfortschritt, der Restbetrag bei erfolgreichem Abschluß des Forschungsvorhabens ausgezahlt.

Leistungsorientierte Zuschläge gab es jedoch auch in anderen Volkswirtschaftsbereichen. Damit relativierte sich ihr Einfluß auf die Entscheidung junger Wissenschaftler für eine Hochschulkarriere.

Außerhalb des Hochschulwesens standen ausreichend Arbeitsplätze für Hochschulabsolventen zur Verfügung. Dort boten sich ihnen oft gleiche oder bessere Verdienstmöglichkeiten - ohne lange Anlaufzeit und Bindung des beruflichen Aufstiegs an den Erwerb des ersten und zweiten Doktorgrades.

1988 lag das durchschnittliche Bruttoarbeitseinkommen der vollbeschäftigten Arbeiter und Angestellten in volkseigenen Betrieben nach Angaben des Statistischen Jahrbuches der DDR bei 1.280 M. Dies war mehr als ein befristeter Assistent im Regelfall erhalten konnte.

Im Hochschulwesen betrug der monatliche Durchschnittslohn des Fachpersonals, einschließlich der besser verdienenden Gruppe der Hochschullehrer, 1988 rd. 1.350 M. Trotz des wesentlich höheren Qualifikationsniveaus lag das Einkommen im Hochschulwesen somit nur um 70 M über dem der Industrie.

Der Jahresdurchschnittslohn der Beschäftigten in der volkseigenen Wirtschaft hatte sich 1987 im Vergleich zu 1960 mehr als verdoppelt, der des wissenschaftlichen Hochschulpersonals stieg in diesem Zeitraum lediglich um ein Drittel.

Die relativ geringe Differenzierung der DDR-Gehälter nach Qualifikationsniveau bzw. die begrenzte finanzielle Anerkennung erworbener Bildungsabschlüsse war nicht nur zwischen, sondern auch innerhalb einzelner Wirtschaftszweige zu beobachten. Eine Mitte der 80er Jahre durchgeführte vergleichende Analyse der Gehälter von Hochschulabsolventen und Facharbeitern in der Industrie ergab, daß Hochschulabsolventen bis zu ihrem 30. Lebensjahr (Alter der Hochschulabsolventen bei Studienabschluß: Männer 26 bis 28 Jahre, Frauen 24 bis

26 Jahre) nur etwa zwei Drittel des Nettoeinkommens von Facharbeitern realisiert hatten.<sup>40</sup> Dieser Einkommensverlust konnte erst nach langjähriger Berufstätigkeit kompensiert werden.

### 3.2. Forschungsstudium

Die Einführung des Forschungsstudiums wurde 1967 auf der IV. Hochschulkonferenz /68/ vorgeschlagen und im Zuge der 3. Hochschulreform realisiert.

Ausgangspunkt war eine Neugliederung des Hochschulstudiums in folgende aufeinander abgestimmte Phasen:

- Grundstudium,
- Fachstudium (Abschluß mit Hauptprüfung)
- Spezialstudium (im Anschluß an das Fachstudium; Abschluß mit Diplom) und/oder
- Forschungsstudium (im Anschluß an das Fachstudium; Abschluß mit Promotion).

"Das Forschungsstudium hat die Aufgabe, planmäßig hochqualifizierte Kader auszubilden, die die Entwicklung der Wissenschaften, der Produktion und der Gesellschaft wesentlich mitgestalten." /68, S. 6/

Mit Hilfe des Forschungsstudiums wurde die unmittelbare Verknüpfung der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit dem Hochschuldirektstudium - d. h. ein noch innerhalb des Diplomstudiums ermöglichter Übergang leistungsstarker Studenten in das Promotionsstudium - angestrebt.

Besonderes Interesse galt der Verkürzung der Promotionszeit, der Verjüngung der Promovenden und der Erhöhung der Planmäßigkeit von Qualifizierungsvorhaben durch

- die Vorverlegung der Auswahl geeigneter Kader in die Studienphase (Auswahlkriterien: hervorragende Leistungen, Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, hohe Einsatz- und Leistungsbereitschaft, politische Bewußtheit, parteiliches Verhalten, gesellschaftliche Aktivität u. ä.),
- die Festlegung der Anzahl jährlicher Neuaufnahmen in den staatlichen Plänen (Festlegung von Ausbildungskontingenten durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen),
- die Aufnahme in das Forschungsstudium unmittelbar nach der Hauptprüfung (Aufnahme von Diplomanden war im Ausnahmefall möglich),

---

<sup>40</sup> vgl. hierzu Gebuhr, K.: Gehälter von Hochschulabsolventen in der Industrie im Vergleich zur Facharbeiterqualifikation / Zentralinstitut für Hochschulbildung Berlin. - Berlin, 1986 (Wissenschaftliche Arbeitsberichte; 1986, 35)

- eine zwei- bis dreijährige Studiendauer und
- den Abschluß mit der Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges.

Die 1968 herausgegebene Anweisung des MHF über die Einrichtung des Forschungsstudiums an direkt nachgeordneten Hochschulen /48/ erhielt 1970 in einer erweiterten Fassung als gesetzliche Anordnung für alle DDR-Hochschulen Gültigkeit. /51/ Für Lehrerstudenten galten gesonderte Richtlinien. /49/ /52/

In den 80er Jahren bildete die Anordnung Nr. 1 von 1978 in der Fassung der Anordnung Nr. 2 von 1981 die gesetzliche Grundlage /53//54/:

"Im Forschungsstudium erwerben wissenschaftlich geeignete und gesellschaftlich bewährte Studenten entsprechend den Bedürfnissen der Wissenschaftsentwicklung und den Erfordernissen der gesellschaftlichen Praxis den akademischen Grad 'Doktor eines Wissenschaftszweiges' in unmittelbarem Anschluß an das Hochschulstudium."  
(§ 2, Absatz 1)

Die Aufnahme in das Forschungsstudium erfolgte in der Regel ein halbes bis ein Jahr vor Abschluß der lt. Studienplan vorgesehenen Studienzeit auf Antrag des Studenten oder auf Vorschlag von Hochschullehrern, Leitungen gesellschaftlicher Organisationen an den Hochschulen oder Praxispartnern. Die Verantwortung für die Auswahl der Kandidaten oblag den Sektionsdirektoren bzw. ihnen gleichgestellten Leitern. Die endgültige Entscheidung trafen die Rektoren der Hochschulen. Strukturell und quantitativ mußten die Zulassungen zum Forschungsstudium mit den Kennziffern des Jahresvolkswirtschaftsplanes übereinstimmen (§ 4). Die Auswahl und Förderung (z. B. vorzeitige Ablegung von Prüfungen oder vorfristiger Erwerb des Diploms auf der Basis individueller Studienpläne) sollte möglichst frühzeitig einsetzen. Auf der 1985er Nachwuchskonferenz wurde von zentraler staatlicher Seite eine Übernahme besonders geeigneter Studenten bereits ab dem 3. Studienjahr angeregt /73, S. 147/.

Das Forschungsstudium wurde integriert in ein Arbeitskollektiv absolviert.

Auf Vereinbarungsbasis konnte seine Durchführung ganz oder teilweise anderen wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betrieben übertragen werden.

Es stand - soweit es zwischenstaatliche Vereinbarungen gab - auch Ausländern offen. Für sie konnten Sonderregelungen zu Ablauf, Dauer und Finanzierung getroffen werden.

Zu den Bestandteilen des Forschungsstudiums gehörten neben der selbständigen wissenschaftlichen Arbeit außerdem das Studium des Marxismus-Leninismus, die fremdsprachliche Aus- und Weiterbildung sowie die hochschulpädagogische Qualifizierung. Zwei Wochenstunden vergütete Lehrtätigkeit im jeweiligen Fachgebiet waren als Richtwert gesetzlich fixiert.

Forschungsstudenten wurden durch einen vom Sektionsdirektor bestätigten Hochschullehrer betreut. Dieser hatte u. a. zu gewährleisten, daß mit Beginn des Studiums ein Dissertationsthema aus dem offiziellen Forschungsplan ausgewählt wurde. Gemeinsam mit dem Betreuer hatte jeder Forschungsstudent einen Arbeitsplan zu erarbeiten. Aufzunehmen waren die erforderlichen Arbeitsschritte, um innerhalb des ersten Jahres (soweit noch nicht erfolgt) den Erwerb des Diploms abzusichern. Das Diplomthema sollte bereits im inhaltlichen Zusammenhang mit dem Dissertationsthema stehen. (§ 7)

Über die Erfüllung des Arbeitsplanes hatte der Forschungsstudent Rechenschaft vor dem Arbeitskollektiv abzulegen.

Die Regelstudienzeit betrug drei Jahre. In begründeten Ausnahmefällen war eine Verlängerung bis zu einem Jahr möglich. Ausfallzeiten durch Schwangerschaftsurlaub, reguläre Freistellung für Kinderbetreuung oder Reservistendienst wurden nicht auf die Dauer des Forschungsstudiums angerechnet.

Der Forschungsstudent galt als Angehöriger der Hochschule, die ihn in das Forschungsstudium aufgenommen hatte. In der Regel war dies auch die Hochschule, an der das Direktstudium absolviert worden war.

Im Falle einer Delegation wurde die Zeit des Forschungsstudiums auf die Dauer der Zugehörigkeit zur delegierenden Einrichtung angerechnet, wenn die Tätigkeit dort nach dem Studium wieder aufgenommen wurde.

Die Festlegung des späteren beruflichen Einsatzes hatte bereits vor oder bei Beginn des Forschungsstudiums zu erfolgen. War eine Tätigkeit außerhalb des Hochschulwesens vorgesehen, kam der Hochschule bzw. dem Betreuer eine vermittelnde Funktion zu.

Das Grundstipendium betrug 500 M monatlich. In Berlin hatten Forschungsstudenten Anspruch auf eine monatliche Zulage von 50 M. Für jedes zu versorgende Kind und für Ehepartner ohne eigenes Einkommen wurde ein monatlicher Zuschuß gezahlt.

Bei Freistellungen im Zusammenhang mit Erkrankung, Kur, Schwangerschafts- und Wochenurlaub sowie Pflege erkrankter Kinder blieb der Anspruch unverändert.

Bereits vom 1. Studienjahr an konnte ein zusätzliches monatliches Leistungsstipendium in Höhe von 100 bzw. 150 M gewährt werden. Über Vergabe bzw. Entzug wurde jährlich entschieden. Hervorragende Leistungen konnten darüber hinaus aus Mitteln des Studentenfonds der Hochschule oder aus Mitteln im Rahmen auftragsgebundener Forschung prämiert werden.

Zu Beginn des 1., 2. und 3. Studienjahres standen dem Forschungsstudenten jeweils 500 M für die Anschaffung von Arbeitsmitteln und Literatur zur Verfügung.

Die Teilnahme an notwendigen Weiterbildungsveranstaltungen war für Forschungsstudenten gebührenfrei bzw. die Hochschule übernahm anfallende Kosten. Sie zahlte auch die Reisekosten für genehmigte Dienstreisen sowie die Kosten der technischen Fertigstellung der Dissertationsschrift. Für Forschungsstudenten wurden keine Diplom- bzw. Promotionsgebühren erhoben.

Gegenüber anderen Wegen des Erwerbs der Promotion A zeichnete sich das Forschungsstudium durch größere Planmäßigkeit aus. Anzahl und fachliche Struktur der jährlichen Neuaufnahmen waren zentral für jede Hochschule vorgegeben. Die Planaufgaben wurden in den 80er Jahren erfüllt bzw. überboten. Während das MHF in seiner Planung ab Mitte der 80er Jahre eine Steigerung der bisher rd. 800 jährlichen Neuaufnahmen auf 1.200 vorsah, wurden 1988 mehr als 1.400 Studenten aus dem Direktstudium in das Forschungsstudium übernommen (vgl. Tab. 14).

Vier von 10 Neuaufnahmen waren Frauen. Viele von ihnen schafften es, die Promotionszeit mit der Phase der Familiengründung zu verbinden. So erhielt 1989 über die Hälfte der Forschungsstudentinnen einen Kinderzuschuß.

Die Erfolgsquote lag bei etwa 75 Prozent. Im Zeitraum 1980 bis 1989 gab es rd. 5.600 Absolventen (Abschluß mit Promotion A) und rd. 1.900 Studenten, die die Hochschule ohne den geplanten Abschluß verließen.

Die dreijährige Regelstudienzeit bis zum Abschluß der Promotion wurde zwar nicht in gewünschtem Maße durchgesetzt (vgl. Tab. 16). Trotzdem kann das Forschungsstudium - vor allem gemessen am durchschnittlichen Abstand von 8 Jahren zwischen Hochschulabschluß und Promotion - als zügiger Weg der Nachwuchsqualifizierung eingestuft werden.

Mit einem Durchschnittsalter von knapp 28 Jahren (1985) bei Abschluß der Promotion stellten Forschungsstudenten die jüngste Gruppe innerhalb des wissenschaftlichen Nachwuchses /73, S. 148/.

### 3.3. Aspirantur

Die wissenschaftliche Aspirantur (wissenschaftliche Qualifizierung bei Fortsetzung des hochschulexternen Arbeitsverhältnisses und Gehaltsfortzahlung oder bei ruhendem Arbeitsverhältnis und Stipendienzahlung) wurde 1951 als Form der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses eingeführt<sup>41</sup>. In den 80er Jahren galten die 1972 erlassene Aspirantenordnung /56/ und die gesonderte Anordnung über finanzielle Regelungen aus dem Jahr 1974 /57/.

Im Unterschied zum Forschungsstudium zielte die Aspirantur auf die Qualifizierung praxiserfahrener Kader, insbesondere aus Arbeiter- und Bauernkreisen sowie von Frauen.

"Die wissenschaftliche Aspirantur ist eine Form der Qualifizierung für Kader mit Erfahrungen in der sozialistischen Praxis, die ihre besondere Befähigung für wissenschaftlich-schöpferische Arbeit bewiesen und erfolgreich für die sozialistische Gesellschaft gewirkt haben." (§ 1, Absatz 1)

Über die Aspirantur wurde in der Regel der akademische Grad Doktor eines Wissenschaftszweiges erworben; in genehmigungspflichtigen Ausnahmefällen auch der Grad Doktor der Wissenschaften.

Die Aufnahme in die Aspirantur setzte in der Regel ein mit Diplom beendetes Hochschulstudium und mehrjährige Praxistätigkeit nach dem Studium voraus. Für DDR-Bürger gab es sowohl die Möglichkeit einer Delegation durch den Betrieb oder eine gesellschaftliche Organisation als auch die einer individuellen Bewerbung. Ausländer, deren Aufnahme an eine staatlich anerkannte Delegation gebunden war, mußten über einen adäquaten Bildungsabschluß und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Die Aufnahmeentscheidung traf der Leiter der Ausbildungseinrichtung in Übereinstimmung mit den staatlichen Plankennziffern bzw. das MHF für ausländische Bewerber.

Aspiranten waren in ein Arbeitskollektiv integriert. Die wissenschaftliche Betreuung, einschließlich der Erteilung des Promotionsthemas und der Einbeziehung in die Forschung, oblag einem Hochschullehrer bzw. einem ausgewiesenen Wissenschaftler. Er hatte die Erstellung eines Arbeitsplanes durch den Aspiranten zu unterstützen und dessen Umsetzung auch zu kontrollieren.

---

<sup>41</sup> vgl. Verordnung über die wissenschaftliche Aspirantur vom 15. 11. 1951. - Zitiert in: Köhler, R. u.a.: Geschichte des Hochschulwesens der Deutschen Demokratischen Republik (1945 - 1961) - Überblick - Kapitel 1 und 2 / Institut für Hochschulbildung Berlin. - Berlin, 1976. - (Studien zur Hochschulentwicklung; 1976, 69/2). - S. 52

Es gab zwei Hauptformen der Aspirantur<sup>42</sup>:

1. planmäßige Aspirantur,  
einschließlich Frauen-Sonderaspirantur, Industrieaspirantur, Teilaspirantur, Voll- bzw. Teilaspirantur im Ausland (vgl. Tab. 17)
2. außerplanmäßige Aspirantur,  
einschließlich der Fernaspirantur an einer ausländischen Hochschule (vgl. Tab. 18).

### **3.3.1. Planmäßige Aspirantur**

In die planmäßige Aspirantur wurden vor allem Kandidaten aufgenommen, die nach dem Hochschulstudium mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulwesens tätig gewesen waren. Die wissenschaftliche Qualifizierung erfolgte bei vollständiger Freistellung von der beruflichen Tätigkeit. Für die Dauer der Aspirantur ruhte das bisherige Arbeitsverhältnis. Die Aspirantenzeit wurde aber auf Dienst-, Berufs- und andere Zugehörigkeitszeiten angerechnet.

Die Ausbildung erstreckte sich über drei Jahre. In begründeten Fällen konnte eine Verlängerung genehmigt werden. Während dieser Zeit war der Aspirant Angehöriger der Ausbildungseinrichtung.

Die Erarbeitung eines Arbeitsplanes und dessen regelmäßige Abrechnung waren Pflicht. Auf Vereinbarungsbasis konnte die wissenschaftliche Arbeit auch außerhalb der Ausbildungseinrichtung in der Praxis geleistet werden (Industrieaspirantur).

Es wurden Stipendien und vier Wochen Jahresurlaub gewährt.

Die Stipendienhöhe hing vom vorherigen Gehalt ab. War der Aspirant nach Studienabschluß drei Jahre berufstätig gewesen (bei Erwerb des Diploms im Fernstudium entfiel die zeitliche Befristung), erhielt er ein monatliches Stipendium in Höhe von 80 Prozent seines durchschnittlichen monatlichen Nettoverdienstes der letzten 12 Monate. Einschließlich nachfolgender Zuschläge wurden mindestens 600 M, höchstens 1.200 M monatlich gewährt:

- 40 M für jedes zu versorgende Kind,
- 70 M für den Ehegatten, sofern er kein eigenes Einkommen hatte oder arbeitsunfähig war,

---

<sup>42</sup> Wissenschaftliche Qualifizierung von Ausländern in der DDR und von DDR-Bürgern im Ausland wiesen eine Reihe von Besonderheiten auf. Detaillierte Informationen sind folgendem Projektbericht zu entnehmen: Last, B.; Schäfer, H.-D.: Die internationale Dimension der Hochschullandschaft: Ausländer- und Auslandsstudium unter besonderer Berücksichtigung der Wissenschaftsbeziehungen zu Osteuropa / Projektgruppe Hochschulforschung Berlin-Karlshorst. - Berlin, 1991. - (Projektberichte 4/1991)

- 100 M Leistungsstipendium sowie
- 50 M für Aspiranten in Berlin.

Leistungsstipendien konnten an 25 Prozent der planmäßigen Aspiranten vergeben werden. Die Entscheidung über Gewährung bzw. Entzug war jährlich zu treffen.

Analog zum Forschungsstudium gab es finanzielle Regelungen im Hinblick auf

- jährliche Zuschüsse für Arbeitsmittel (500 M jährlich für die Dauer von drei Jahren),
- Reisekostenübernahme durch die Hochschule,
- Befreiung von Weiterbildungsgebühren,
- Übernahme der Kosten für die technische Fertigstellung der Dissertationsschrift durch die Hochschule sowie
- Befreiung von Promotionsgebühren.

Auf Antrag des Aspiranten wurde eine Umzugsbeihilfe gezahlt.

Ihre Lehrtätigkeit wurde erst bei einer über zwei Wochenstunden hinausgehende Leistung entsprechend der Honorarordnung vergütet.

Diese Bestimmungen galten in der Regel auch für haushaltsfinanzierte ausländische Aspiranten.

Die Frauen-Sonderaspirantur (§ 13) gehörte zu den planmäßigen Aspiranturen. Sie konnte als Teil- oder Vollaspirantur durchgeführt werden. Das erklärte Ziel dieser Qualifizierungsform bestand in der Förderung werktätiger Frauen unter Berücksichtigung ihrer sozialen Bedingungen.

Dem delegierenden Betrieb wurde eine Reihe von Pflichten auferlegt. Mit der Aspirantin war ein Fördervertrag abzuschließen. Er enthielt Festlegungen über den späteren beruflichen Einsatz, Maßnahmen zur Unterstützung der wissenschaftlichen Arbeit, die Sicherung der Kinderbetreuung in Kindergärten bzw. -krippen sowie die Einbeziehung in die Urlaubsversorgung und die gesundheitliche Betreuung. Die Betriebsleitung hatte sich in Aussprachen mit der Aspirantin regelmäßig über den Stand der Arbeit zu informieren.

Es war ein Arbeitsplan zu erstellen, der u. a. Festlegungen zur Dauer der Aspirantur enthielt. Ein Abbruch der Aspirantur bedurfte der Zustimmung des übergeordneten Leiters.

Eine Teilaspirantur (§ 14) von einem halben Jahr bis zu zwei Jahren kam für Kandidaten in Frage, die bereits Forschungsergebnisse vorweisen konnten. Durch die volle Konzentration auf die wissenschaftliche Arbeit am Dissertationsthema sollte der Abschluß der Promotion beschleunigt werden.

Die Teilaspirantur wurde auch von Hochschulmitarbeitern und außerplanmäßigen Aspiranten genutzt. Teilaspiranten erhielten ebenfalls ein Stipendium.

Die Aufnahme einer Auslandsaspirantur (§ 15) erfolgte ausschließlich über das MHF. Vorausgesetzt wurden eine Delegation der Einrichtung, mit der ein Arbeitsverhältnis bestand und entsprechende Sprachkenntnisse.

Die Stipendiengewährung war in einer speziellen Anordnung geregelt. /58/ Gewährt wurde neben einem Valuta-Stipendium ein Stipendium in Höhe von 50 Prozent (Ledige) bzw. 65 Prozent (Verheiratete) des durchschnittlichen Nettoeinkommens der letzten 12 Monate in M. Als Mindestsumme wurden 300 M bzw. 390 M gezahlt. Die Obergrenze einschließlich möglicher Zuschläge lag bei 600 bzw. 780 M. Während eines vorübergehenden DDR-Aufenthaltes galten die Bestimmungen für planmäßige Aspiranten in der DDR. Verheiratete Aspiranten konnten eine monatliche Unterstützung für ihre in der DDR verbleibende Familie beantragen (250 bis 350 M), wenn der Ehegatte bedingt durch Kinderbetreuung die Berufstätigkeit unterbrechen mußte.

### **3.3.2. Außerplanmäßige Aspirantur**

Die außerplanmäßige Aspirantur (§§ 17 und 18) erstreckte sich über vier Jahre. Sie war in der Regel an eine Delegation durch die Einrichtung, an der der Kandidat tätig war, gebunden. Frauen, die infolge familiär oder gesundheitlich bedingter Berufsunterbrechung in keinem Arbeitsverhältnis standen, konnten ohne Delegation in die außerplanmäßige Aspirantur aufgenommen werden.

Die wissenschaftliche Qualifizierung erfolgte in enger Verbindung mit der beruflichen Tätigkeit, ohne diese zu unterbrechen.

Außerplanmäßige Aspiranten wurden bei Gehaltsweiterzahlung 70 Arbeitstage pro Jahr von der Arbeit freigestellt. Der Gesetzgeber sah in der Regel einen Tag pro Woche plus vier Wochen Arbeitsurlaub vor. Frauen mit besonderer familiärer Belastung konnten bis zu 100 Arbeitstagen von ihrer beruflichen Tätigkeit freigestellt werden. Die Entscheidung hierüber traf die delegierende Einrichtung.

Trotz dieser erweiterten Freistellungsmöglichkeit nahmen Frauen die außerplanmäßige Aspirantur nicht in gleichem Maße wahr wie Männer. Nur wenige Frauen (1989: 40 Abschlüsse) nahmen die Mehrfachbelastung von beruflicher Tätigkeit, Familie und Promotion auf sich.

Eine Fernaspirantur (§ 19) stand sowohl DDR-Bürgern als auch Ausländern offen. Für erstere wurde sie eingerichtet, wenn die Betreuung durch einen Wissenschaftler aus dem sozialistischen Ausland erforderlich war. Der Abschluß des Promotionsverfahrens im Ausland war möglich.

Die Fernaspirantur für ausländische Bürger erstreckte sich über vier Jahre. Die Anfertigung der Dissertation erfolgte im Heimatland. Jährlich wurde ein Aufenthalt bis zu zwei Monaten in der DDR gestattet.

## 4. Hochschulpolitischer Kontext

Das Hochschulwesen der DDR war Bestandteil des gesellschaftlichen Systems mit seinen politischen, wirtschaftlichen und ideologischen Zielsetzungen. Seine zentrale Planung und Steuerung basierte auf Grundsatzentscheidungen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED), der in allen Fragen des gesellschaftlichen Lebens die führende Rolle zukam<sup>49</sup>. Wichtige gesetzliche Regelungen, wie das Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem /7/ oder die Volkswirtschaftspläne /6/ bezogen sich auf Programm, Parteitagsdokumente und Beschlüsse der staatstragenden Partei. Gleiches galt auch auf der Ebene zentraler hochschulpolitischer Konferenzen, deren Themen und Zielstellungen stets im Kontext parteipolitischer Aussagen standen.

Richtungsweisend für die Entwicklung des DDR-Hochschulwesens in den 80er Jahre war der Beschluß des Politbüros des Zentralkomitees der SED vom März 1980 "Aufgaben der Universitäten und Hochschulen in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft" /10/.

Generell zielte der Beschluß in Richtung der Flexibilisierung des Studiums (z. B. Arbeit mit individuellen Studienplänen, Differenzierung des Studienablaufs, Unterstützung des zeitweiligen Hochschulwechsels und des Studiums von Zweitfächern, Angebot von Teilstudien im Ausland, Ausbau interdisziplinärer Studiengestaltung) und der erhöhten Eigenverantwortung der Studierenden bei gleichzeitig konsequenter Anwendung des Leistungsprinzips. Die selbständige wissenschaftliche Arbeit der Studierenden, ihre Einbeziehung in die Forschung sollte gefördert, das Wechselverhältnis von Lehre, Forschung und gesellschaftlicher Praxis auf hohem Niveau ausgestaltet werden.

In den Aussagen zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses spiegelt sich der beschriebene allgemeine Trend in Richtung Flexibilisierung und Leistungsorientierung wider. Gefordert wurde die Übertragung anspruchsvoller wissenschaftlicher Aufgaben, die Bewährungssituationen schaffen, die die Ausprägung von Talenten und Begabungen ermöglichen und deren Realisierung Leistungsbereitschaft voraussetzt. Gleichzeitig sollte eine deutliche Verkürzung der Promotionsdauer durchgesetzt werden. Dies hoffte man u. a. mit Hilfe einer verbesserten Abstimmung von wissenschaftlicher Ausbildung, pädagogisch-methodischer Befähigung und politischer Qualifizierung zu erreichen.

---

<sup>49</sup>

Vgl. hierzu Verfassung, Artikel 1 /2/, in der die DDR wie folgt charakterisiert wird:

"(1) Sie ist die politische Organisation der Werktätigen in Stadt und Land unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei."

Grundaussagen und Forderungen dieses SED-Beschlusses bildeten die Basis der nachfolgend dargestellten zentralen hochschulpolitischen Konferenzen:

- V. Hochschulkonferenz im Jahr 1980, auf der generelle und langfristige Leitlinien der weiteren Entwicklung des Hochschulwesens zur Diskussion standen,
- Zentrale Arbeitsberatung zur Entwicklung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Jahr 1985 sowie
- in Vorbereitung des kommenden Studienjahres stattfindende Jahreskonferenzen der Rektoren.

Bei diesen Konferenzen handelte es sich nicht um - der Westdeutschen Hochschulrektorenkonferenz vergleichbare - institutionalisierte Formen der Selbstorganisation der Hochschulen. Die Konferenzen fanden unter Federführung des MHF und unter Mitwirkung gesellschaftlicher Organisationen (SED, FDGB, FDJ) statt. Sie stellten im wesentlichen Podien der staatlichen Hochschulpolitik dar, auf denen von offizieller Seite Bilanz gezogen und Grundsatzentscheidungen vorgestellt wurden. Des weiteren dienten sie dem (gelenkten) Meinungsaustausch über aktuelle Probleme und der Beratung möglicher Lösungsansätze.

#### **4.1. V. Hochschulkonferenz 1980**

In Umsetzung des im März 1980 gefaßten SED-Beschlusses zur Hochschulentwicklung fand im September 1980 die V. Hochschulkonferenz<sup>44</sup> statt. Vor dem Hintergrund des steigenden Hochschullehrerersatz- und -erweiterungsbedarfs behandelte der Minister die Nachwuchsfrage in unmittelbarem Zusammenhang mit der Entwicklung des Lehrkörpers /70, S. 79 - 84/.

Die 1977 auf einer gemeinsamen Nachwuchskonferenz des MHF, des Zentralrats der FDJ und des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Wissenschaft erarbeiteten Positionen und Aufgabenstellungen /71//72/ wurden auf der V. Hochschulkonferenz bestätigt.

Die Hauptwege der Promotion - Assistenz, Forschungsstudium und Aspirantur - sollten grundsätzlich beibehalten werden. Vorgeschlagen wurde eine Reihe partieller Veränderungen, die vor allem auf eine Beschleunigung der wissenschaftlichen Qualifizierung und bessere Ausschöpfung der gesetzlichen Regelungen zur Anerkennung wissenschaftlicher Leistungen zielten.

---

<sup>44</sup> Die IV. Hochschulkonferenz fand am 2. und 3. 2. 1967 in Berlin statt. Die V. Hochschulkonferenz 1980 war die letzte zu DDR-Zeiten stattfindende zentrale Hochschulkonferenz.

Gestützt auf individuelle Studienpläne sollten wissenschaftlich besonders begabte Studenten gezielt vorbereitet und möglichst frühzeitig in das Forschungsstudium übernommen werden. Im Rahmen der Aspirantur wurde eine intensivere Betreuung der Promovenden zu Beginn der Qualifizierung angestrebt. Die Hochschulen wurden aufgefordert, ihre Verantwortung zur (Rück-)Gewinnung der besten Hochschulabsolventen nach erfolgreicher Praxistätigkeit verstärkt wahrzunehmen. Besonderes Augenmerk wurde auf den Ausbau der Hochschulkontakte zu den Betrieben gelegt, um die Anzahl der Betriebsdelegierungen zur planmäßigen und außerplanmäßigen Aspirantur zu erhöhen.

Die Assistenz sollte so gestaltet werden, daß der Abschluß von Forschungsvorhaben und der A- oder B-Promotion eine erkennbare Einheit bildeten.

Generell wurde eine engere Verflechtung von Kaderentwicklungsprogrammen<sup>45</sup> und Wissenschaftskonzeptionen angestrebt, um zu sichern, daß das Wissenschaftlerpotential den Anforderungen der Zukunft genügt.

An Hochschullehrer, Rektoren und Wissenschaftliche Räte der Hochschulen wurde der Appell gerichtet, Formalismus und Schematismus bei der Durchführung von Promotionsverfahren abzubauen. Neue Wege müßten durch den Rat für Akademische Grade (vgl. 2.1.) gefördert und propagiert werden. Nicht ausschließlich traditionelle Dissertationsschriften seien anerkennenswert, sondern auch hervorragende Forschungsleistungen oder wissenschaftliche Ergebnisse, die in anderer Form als einer speziellen Dissertationsschrift vergegenständlicht sind (Forschungsberichte, Projekte, Erfindungen).

Angesprochen wurde die Notwendigkeit einer wirkungsvolleren Frauenförderung und einer stärkeren Berücksichtigung der sozialen Belange junger Wissenschaftler. Letzteres bezog sich insbesondere auf die Versorgung mit angemessenem Wohnraum im Rahmen der staatlichen Wohnraumvergabe.

## **4.2. Zentrale Nachwuchskonferenz 1985**

Fünf Jahre später fand in Dresden die Zentrale Arbeitsberatung zur Entwicklung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses statt. Sie war die Nachfolgekonzferenz der 1977 ebenfalls in Dresden einberufenen Konferenz über Aufgaben bei der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses /71/.

Der Minister zog eine kritische Bilanz. Einerseits war es gelungen, die jährliche Anzahl der Promotionen A und B seit der letzten Nachwuchskonferenz 1977 erheblich zu steigern. Im

---

<sup>45</sup> Grundsätze und Schwerpunkte der Arbeit mit Kadern wurden in Beschlüssen des Zentralkomitees der SED festgelegt. Alle staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie Leitungen der Massenorganisationen hatten für ihren Verantwortungsbereich Programme für die planmäßige Entwicklung der Kader auszuarbeiten. /12, S. 255/

Ergebnis war ein höheres Qualifikationsniveau des wissenschaftlichen Personals zu verzeichnen (MHF-Bereich - Oberassistenten: 96 Prozent Promotion A, 20 Prozent Promotion B; unbefristete Assistenten 66 Prozent Promotion A; befristete Assistenten 11 Prozent Promotion A). Andererseits lag die Anzahl abgeschlossener Promotionen A in bestimmten Wissenschaftsgebieten noch immer unter dem zu Beginn der 70er Jahre erreichten Stand (vgl. Tab. 2)<sup>46</sup>.

Die Hochschulen mußten sich während der Konferenz den Vorwurf mangelhafter Leitungstätigkeit gefallen lassen, die Hochschullehrer den einer unzureichenden Wahrnehmung ihrer Verantwortung. Der Minister kündigte die Einführung einer exakteren Abrechnung der Planerfüllung, eine aussagekräftigere Statistik sowie auf ministerieller Ebene die regelmäßige Auswertung der Hochschullehrer-Leistungsnachweise unter dem Gesichtspunkt der Nachwuchsbetreuung an.

Differenziert nach Qualifizierungswegen zeichnete die Dresdner Konferenz Mitte der 80er Jahre folgendes Bild vom Stand der Nachwuchsförderung:

- Bezogen auf die Promotion A war die Assistenz der Hauptweg der wissenschaftlichen Qualifizierung. Weit mehr als die Hälfte der A-promovierten Hochschulangehörigen hatte den akademischen Grad als befristeter Assistent erworben. Der seit Anfang der 70er Jahre zu verzeichnende Rückgang des Anteils befristeter Assistenten bei den wissenschaftlichen Mitarbeitern konnte gestoppt werden. Er stabilisierte sich bei rund 26 Prozent. Für die kommenden Jahre wurde ein Anteil von mindestens 30 Prozent anvisiert. Damit wurde die ursprüngliche Zielgröße von 40 Prozent nach unten korregiert.
- Das Forschungsstudium wies eine positive Wachstumsrate auf. Die geplanten 800 jährlichen Neuzulassungen wurden überboten.
- Die vorgesehene Neuaufnahme von 600 planmäßigen Aspiranten pro Jahr konnte dagegen nicht realisiert werden.

---

<sup>46</sup> Für Studenten der Medizin und Stomatologie (Zahnmedizin) stand das Diplom als Studienziel erst ab 1973 in den Ausbildungsdokumenten. Bis Ende 1972 war der Erwerb des Diploms nicht verbindlich gefordert und im allgemeinen auch nur schwer möglich. Die Zulassung zur Promotion war nicht an ein Diplom gebunden. /33/ Mit der Neuordnung der Ausbildung wurde der bis dahin übliche Doktorgrad als Abschlußgraduierung durch den Grad Dipl. med. ersetzt. Während 1970 in der Medizin noch 2.205 Promotionen A ausgewiesen wurden, waren es 1971 nur noch 120. Es dauerte über ein Jahrzehnt bis die Anzahl der Promotionen in der Medizin wieder die Tausend übertraf. Der Stand von 1969/70 wurde aber nicht mehr erreicht. 1989 kamen auf 100 Medizinabsolventen mit Diplom 75 abgeschlossene Promotionen A. Damit war die Medizin der Wissenschaftszweig mit der höchsten Promotionsintensität.

- Trotz zentraler Auflagen und vielfältiger Bemühungen der Hochschulen und des MHF entwickelten sich die Delegierungen zur Direkt- bzw. Fernaspirantur im sozialistischen Ausland nicht wie vorgesehen. Die Planerfüllung lag bei 50 bis 60 Prozent der ursprünglich angesetzten 105 Delegierungen pro Jahr. Ein weiterer Rückgang auf etwa 40 Delegierungen war absehbar. Als Hauptursachen galten persönliche und soziale Probleme der Nachwuchswissenschaftler sowie mangelnde Bereitschaft und fehlendes Interesse, Schwierigkeiten bei der Themenfindung, geringe Wertschätzung der Auslandsaspiranten an DDR-Hochschulen und unzureichende Anwendung kombinierter Formen der Qualifizierung (Kombination von Direkt- und Fernaspirantur, Inlands- und Auslandsaspirantur).
- Bewährt hatte sich die Teilaspirantur. Jährlich nutzten u. a. 200 befristete Assistenten diese Möglichkeit, sich auf die Fertigstellung der Dissertation zu konzentrieren.
- Mit jährlich etwa 650 Aufnahmen in die außerplanmäßige Aspirantur wurde nach ministerieller Einschätzung weder das Leistungsvermögen der Hochschulen ausgeschöpft noch der Qualifizierungsbedarf der Praxis gedeckt. Betriebe und Einrichtungen zeigten nur geringes Interesse und Engagement in puncto Weiterbildung ihrer Kader.
- Probleme bereitete nach wie vor die Gewährleistung des Promotionsabschlusses innerhalb der gesetzlich fixierten Frist. Fristüberschreitungen waren der Regelfall. Nur rund zwei Drittel der Forschungsstudenten, 40 Prozent der planmäßigen Aspiranten und etwa ein Drittel der außerplanmäßigen Aspiranten hielten den Terminplan ein. Die Erfolgsquote blieb hinter den Erwartungen zurück.
- Der Altersdurchschnitt zum Zeitpunkt der Erlangung des ersten Doktorgrades lag bei 33,6 Jahren. Der Abstand zwischen Hochschulabschluß und Promotion betrug durchschnittlich 8 Jahre. Weitere 8 - 10 Jahre vergingen bis zum Abschluß der Promotion B.<sup>47</sup> Aus Untersuchungen des Zentralinstituts für Hochschulbildung geht hervor, daß es zwischen Erwerb der Promotion A und der Inangriffnahme der Promotion B in der Regel zu einer mehrjährigen Unterbrechung der wissenschaftlichen Qualifizierung kam. /93//94/

---

<sup>47</sup> Bei Zugrundelegung dieser zeitlichen Abstände zwischen dem Erwerb der akademischen Grade ergibt sich für 1985 eine Promotionsintensität (DDR-Bürger, einschließlich Medizin und Pädagogik) von 23 Promotoren A je 100 Absolventen des Hochschuldirektstudiums bzw. von 25 Promotionen B je 100 Promotionen A. Zum Vergleich Angaben zur Situation in den alten Bundesländern: Die Promotionsintensität verringerte sich im Zeitraum 1980 bis 1991 von 25,9 auf 22,5 Promotionen je 100 abgelegte Diplom-, Magister- und Staatsprüfungen (ohne Lehramtsabschlüsse, einschließlich Medizin). Der Wissenschaftsrat hat für das Jahr 1985 eine Habilitationsintensität von 8,6 Habilitationen je 100 Promotionen fünf Jahre zuvor berechnet. Für 1990 und 1991 ergaben sich unter Berücksichtigung des auf 6 bzw. 7 Jahre gestiegenen Abstandes zur Promotion fast deckungsgleiche Werte. (vgl. Benz, W.: Die Zukunft des wissenschaftlichen Nachwuchses. - In: Forschung & Lehre. - Heft 5, 1994. - S. 166/167)

Für den Zeitraum 1991 bis 1995 wurde von einer Verdreifachung der altersbedingt freiwerdenden Hochschullehrerstellen (rd. 1.000 freiwerdende Lehrstühle und 2.000 Dozenturen) ausgegangen. Da der Hochschullehrerbestand in der bisherigen Größenordnung beibehalten werden sollte, stand ein sprunghafter Anstieg des Ersatzbedarfs bevor.

Die Bilanzierung mit dem vorhandenen berufungsfähigen Nachwuchspotential machte deutlich, daß für einige Wissenschaftsgebiete die Ersatzbedarfsdeckung nur über Sondermaßnahmen zu erreichen sein würde. Trotzdem wurde grundsätzlich am bisher gültigen Konzept der Nachwuchsförderung festgehalten. Die Forderungen der 77er Nachwuchskonferenz und der V. Hochschulkonferenz wurden in aktualisierter Form fortgeschrieben.

Flexible Gestaltung der Promotionswege, Anerkennung eines breiten Spektrums wissenschaftlicher Leistungen, möglichst frühzeitige Förderung des Promovenden sowie seine Einbindung in das Wissenschaftlerkollektiv, intensive Kontakte zwischen Nachwuchswissenschaftlern und betreuenden Hochschullehrern, spezielle Betreuung in der Anfangsphase der Promotion, ständige Kontrolle des Arbeitsfortschritts etc. standen auch weiterhin auf der Tagesordnung.

An einer der Ursachen für die kritische Situation im Nachwuchsbereich wurde nicht gerührt - das defizitäre System karrierefördernder Anreize blieb - von punktuellen Veränderungen abgesehen - bestehen.

### **4.3. Jährliche Rektorenkonferenzen**

Neben zentralen Konferenzen, auf denen längerfristige Orientierungen für die Entwicklung des Hochschulwesens zur Diskussion standen, fand zur Vorbereitung des Studienjahres jeweils Ende Juni/Anfang Juli jedes Jahres unter Leitung des MHF die Konferenz der Rektoren der Universitäten und Hochschulen statt.

Die nachfolgende Auswertung von Konferenzmaterialien aus den 80er Jahren soll einen Einblick in das Verhältnis von Problemsicht, Forderungs- und Maßnahmenkatalog einerseits sowie dem tatsächlich Erreichten andererseits geben.

Auf den Rektorenkonferenzen wurden

- die zentralen Beschlüsse und Empfehlungen konkretisiert und aktualisiert,
- Jahresleistungsbilanzen gezogen und der erreichte Stand kritisch beleuchtet,

- Orientierungen und Zielsetzungen für das kommende Studienjahr erörtert (Sie lagen zum Zeitpunkt der Konferenz bereits fest und waren z. T. in der jeweils Mitte Juni erlassenen Studienjahresdirektive enthalten.) sowie
- Erfahrungsberichte einzelner Hochschulen zu ausgewählten Problembereichen diskutiert.

Leitlinien der weiteren Entwicklung wurden über das einleitende Grundsatzreferat allen Hochschulen als verbindlicher Handlungsmaßstab vorgegeben. Dieses Referat, das regelmäßig in der Septemбераusgabe der Zeitschrift "Das Hochschulwesen" veröffentlicht wurde, hielt in der Regel der Minister.

In Vorbereitung bzw. Auswertung des XI. Parteitages der SED sprach auf den Rektorenkonferenzen 1985 und 1986 Kurt Hager, Mitglied des Politbüros und für das Bildungswesen zuständiger Sekretär des Zentralkomitees der SED. Er legte die Auffassung der Parteiführung über das Geleistete und die anstehende Arbeit aus Sicht der gesellschaftlichen Gesamtstrategie dar. /86, S. 231/ Hierbei dürfte es sich aber eher um einen symbolischen Akt der Anerkennung gehandelt haben und weniger um einen Ausdruck zunehmender Fremdbestimmung. Was nicht heißen soll, daß sich das Hochschulwesen unbeeinflusst von parteipolitischen Entscheidungen entwickeln konnte. Nur fand die grundsätzliche politisch-ideologische Abstimmung von Parteiinteressen und Hochschulaufgaben bereits im Vorfeld zentraler Veranstaltungen statt. Auseinandersetzungen - falls es sie gegeben hat - wurden nicht öffentlich ausgetragen.

In den Grundsatzreferaten der Jahre 1981 bis 1989 wurden in der Regel folgende Themenkomplexe behandelt:

1. Schwerpunkte der politisch-ideologischen Arbeit an den Hochschulen
2. Aufgaben bei der weiteren Erhöhung des Niveaus und der Effektivität von Erziehung, Aus- und Weiterbildung
3. Beitrag der Universitäten und Hochschulen auf dem Gebiet der Forschung und Wissenschaftsentwicklung; die Intensivierung der wissenschaftlichen Arbeit und der Forschungsk Kooperation mit der Praxis
4. Aufgaben in der medizinischen Betreuung
5. Entwicklung des Lehrkörpers und Fragen der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses; die besondere Verantwortung des Hochschullehrers für Lehre, Forschung und Nachwuchsbetreuung
6. Fragen der Qualifizierung von Leitung und Planung im Hochschulwesen
7. Maßnahmen zur Erschließung und rationellen Nutzung personeller, finanzieller und materiell-technischer Ressourcen.

Die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses gehörte zu den durchgängig thematisierten Schwerpunkten. Die Erörterung fand stets im Zusammenhang mit der Entwicklung des Lehrkörpers (Hochschullehrerbestand, Erweiterungs- und Ersatzbedarf, Berufungsgeschehen) statt. Wie schon auf der V. Hochschulkonferenz und der Zentralen Nachwuchskonferenz wurde vor allem die Deckung des altersbedingt ansteigenden Hochschullehrerersatzbedarfs problematisiert.

Eine Erweiterung der Professuren und Dozenturen war aufgrund der im internationalen Maßstab bereits sehr guten Betreuungsrelation Hochschullehrer : Studenten nicht vorgesehen. Dagegen bestand die Absicht, im Rahmen der Neuberufungen erforderliche Veränderungen im fachlichen Profil des Hochschullehrerbestandes vorzunehmen. Zusätzlich wurde eine Verjüngung angestrebt. Der Frauenanteil sollte erhöht bzw. zumindest gehalten werden.

Über die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sollte ein Kaderreservoir geschaffen werden, das bei der Besetzung von Professuren und Dozenturen eine Auswahl unter mehreren Bewerbern ermöglichen würde. Angestrebt wurden Zweier- oder Dreivorschläge. Aber noch 1988 waren von den 232 Berufungsvorschlägen der Hochschulen lediglich 36 Mehrfachvorschläge. Dies war nicht ausschließlich in einer zu dünnen Nachwuchsdecke begründet. Die Hochschulen gestalteten die Berufungsvorschläge im Interesse der Durchsetzung ihrer Personalpolitik. Der Minister war - wenn nicht grundsätzliche Einwände gegen den Kandidaten bestanden - an die Vorschläge der Hochschulen gebunden.

Die Umsetzung der Vorschläge für eine erfolgreichere Nachwuchsförderung bereitete Probleme. Diese ziehen sich wie ein roter Faden durch die Materialien der Rektorenkonferenz.

Planzahlen für die Neuaufnahme der Qualifizierung wurden real nicht erreicht. Dies betraf speziell die planmäßigen Aspiranturen von Praxiskadern.

Die Erfolgsquoten blieben hinter den Erwartungen zurück. Bei außerplanmäßigen Aspiranturen lag der Anteil der Abgänge mit Promotion 1987 nur bei 40 Prozent.

Promotionen wurden häufig mit Terminverzug abgeschlossen. Kritisiert wurde die unzureichende Termintreue der Promovenden - Promotionszeiten von 5 bis 6 Jahren waren keine Seltenheit / 50 Prozent der Forschungsstudenten und Aspiranten überschritten die Qualifizierungsfrist - und der Zeitverzug von der Verfahrenseröffnung bis zur Verteidigung bzw. Urkundenüberreichung. Der große zeitliche Abstand zwischen Promotion A und B führte zu einer weiteren Erhöhung des Durchschnittsalters bei Berufungen (1982: 46,3 Jahre bei Professoren; 42,5 Jahre bei Dozenten).

Der Minister konstatierte eine sehr unterschiedliche Wahrnehmung der Verantwortung für die Nachwuchsbetreuung im Vergleich der Hochschullehrer, der Hochschulen und ihrer Struktureinheiten.

Als negative Einflußfaktoren wurden neben Betreuungsdefiziten u. a. benannt: zu breit angelegte Themen, Themenveränderungen, Mängel in der Bereitstellung von Materialien, technischen Geräten und Literatur, fehlende Rechnerkapazität, unzureichende Abstimmung von Forschungs- und Promotionsvorhaben, Überschreitung der vorgesehenen Drei-Monate-Frist für die Erstellung von Gutachten.

Die nachfolgende Auflistung macht deutlich, daß die Aussagen der Rektorenkonferenzen und die aus ihnen abgeleiteten Maßnahmen im Grundsatz nicht über die bereits auf den Hochschul- und Nachwuchskonferenzen erhobenen Forderungen hinausgingen:

- Bei der Durchführung von Promotionsverfahren wurde auf die Überwindung von Formalismus und Schematismus sowie den Abbau bürokratischer Hemmnisse gesetzt. Die kreativsten und leistungsstärksten Nachwuchswissenschaftler sollten den Doktorgrad auch auf unkonventionellen Wegen erwerben können.
- Für sinnvoll wurde eine möglichst frühzeitig einsetzende Nachwuchsförderung gehalten. Bereits während des Studiums sollten wissenschaftsmethodische Fertigkeiten und ein ergebnisorientierter Arbeitsstil trainiert werden.
- Generell wurden eine stärkere Individualisierung der Förderung und eine größere Vielfalt der Ergebnisformen befürwortet. Die gesetzlichen Bestimmungen hierfür galten als ausreichend. Reserven sah man einerseits in der Ausschöpfung des gebotenen Spielraums, andererseits aber auch in einer konsequenteren Durchsetzung gesetzlicher Bestimmungen. Letzteres betraf z. B. die Festlegungen der Mitarbeiterverordnung /64/. Danach war die befristete Assistenz für die Promotion A zu nutzen, unbefristete Assistenten sollten in der Regel A-promoviert sein.  
In diesem Punkt waren Erfolge zu verzeichnen: waren 1982 nur 54 Prozent der unbefristeten Assistenten A-promoviert, so stieg ihr Anteil auf 67 Prozent im Jahr 1985. Das bedeutet, daß es 1985 rd. 1.400 mehr A-promovierte unbefristete Assistenten gab als 1982. In diesem Dreijahreszeitraum diente somit jede elfte A-Promotion der Erhöhung des Qualifikationsniveaus dieser Beschäftigtengruppe im Hochschulwesen.
- Ab Mitte der 80er Jahre rückte die Nachwuchsgewinnung auf innovationsbestimmenden Gebieten ins Blickfeld. Der geplante Aufbau von Leistungszentren auf solchen Gebieten sollte mit Zentren der Nachwuchsentwicklung verbunden werden.

- Wiederholt wurde die Notwendigkeit einer engeren Kooperation mit der Praxis betont. Dies sei die Voraussetzung der Gewinnung von Praxiskadern für die planmäßige Aspirantur. Die Hochschulen wurden beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kombinat für eine Neugestaltung der Aspirantur zu sorgen, wobei Rücksicht auf betriebliche Funktion und das künftige Einsatzziel des Aspiranten genommen werden sollte.
- Zur Erweiterung des Erfahrungshorizontes der Promovenden und der Erfüllung von Berufungsvoraussetzungen sollte der zeitweilige Einsatz von Nachwuchswissenschaftlern an anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und in der Praxis forciert werden.
- Der Wunsch, die Promotionsphase zu verkürzen, fand seinen Ausdruck in der Forderung, Promotionsverfahren noch stärker in die Forschungsaufgaben der Hochschulen und Sektionen einzubinden. Die Einheit von Forschung und Promotionsvorhaben sollte sich nicht auf den thematischen Zusammenhang beschränken, sondern auch Arbeitsschritte, zeitliche Abfolge, Ergebnisform und Verteidigung einschließen.
- In bezug auf die Erarbeitung von Kaderentwicklungsprogrammen wurde auf die Notwendigkeit einer engeren Verbindung von prognostischen Vorstellungen zur Wissenschaftsentwicklung und Nachwuchsförderung hingewiesen.
- Die Kontrolle der Planmäßigkeit von Qualifizierungsvorhaben durch die Leitungsgremien sollte verschärft werden. Die Rektoren erhielten den Auftrag, die Nachwuchsentwicklung, darunter speziell die Frauenförderung, unter persönliche Kontrolle zu nehmen und jährlich abzurechnen.  
Hochschullehrer, die die Hauptverantwortung für die Nachwuchsbetreuung trugen, wurden zu konkreter Leistungsabrechnung und Rechenschaftslegung aufgefordert. Noch zu oft wären falsche Rücksichtnahme und Schönfärberei an der Tagesordnung. Kriterien der Nachwuchsbetreuung wurden Bestandteil des 1983 eingeführten einheitlichen statistischen Jahresleistungsnachweises der Hochschullehrer. Zentral wurde er alle zwei Jahre durch das MHF ausgewertet.
- Als weiterer Lösungsansatz wurde eine wirkungsvollere moralische und materielle Stimulierung der Leistungen von Betreuern und Doktoranden benannt.  
Die Vergabe von Leistungsstipendien an Forschungsstudenten sollte konsequenter als bisher in Abhängigkeit von wissenschaftlicher Leistung und Termintreue erfolgen.

Ab Mitte der 80er Jahre wurde der Frauenförderung größere Aufmerksamkeit gewidmet. Den besonderen familiären Problemen weiblicher Kandidaten sollte u. a. durch die Arbeit mit individuellen Studienplänen Rechnung getragen werden.

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Emeritierungswelle war ein absoluter Rückgang der Anzahl der Hochschullehrerinnen absehbar. Dies sollte verhindert werden, um den Widerspruch zur offiziellen Proklamation einer immer besseren Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen im real existierenden Sozialismus nicht noch zu vertiefen. Außerdem war die personelle Lage im Berufungsgeschehen so angespannt, daß Frauen als potentielle Bewerberinnen um eine Dozentur/Professur "entdeckt" wurden.

In der Folge war eine Zunahme frauenspezifischer Aktivitäten zu verzeichnen:

- Im Herbst 1987 beauftragte der Minister die Rektoren, eine Kaderreserve geeigneter Wissenschaftlerinnen zu benennen, die gezielt auf eine Berufung vorbereitet werden sollten. Diese Benennung wurde von den Hochschulen teilweise als formaler Akt gesehen, denn wie spätere Nachfragen ergaben, waren die betroffenen Frauen z. T. nicht informiert, oder es fehlten klare Einsatzperspektiven.
- Im Januar 1988 führte die Arbeiter- und Bauerninspektion des MHF eine Untersuchung zur beruflichen Förderungen von Wissenschaftlerinnen an 14 Hochschulen durch.
- Ende desselben Jahres veranstaltete das Ministerium gemeinsam mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft einen Erfahrungsaustausch zur Entwicklung und Förderung von Frauen zu Hochschullehrerinnen.

+

Die auf den Rektorenkonferenzen im Verlauf der 80er Jahre zunehmend kritisch werdende Bilanz der Nachwuchsentwicklung und die sich jährlich wiederholende Anmahnung einer konsequenten Umsetzung unterbreiteter Verbesserungsvorschläge machen deutlich, daß die Problembewältigung nur in Ansätzen gelang. Die Gesamtsituation änderte sich - trotz partieller Fortschritte - kaum.

Die von zentraler Stelle wiederholt initiierte Handlungskette Analyse-Forderung-Kontrolle-Auswertung-Kritik konnte die generellen Schwächen des Anreiz- und Sanktionssystems nicht kompensieren. Letztendlich blieb es bei Appellen an die Hochschulen, von denen unter Aufrechterhaltung der hohen staatlichen Regelungs- und Vorgabendichte unkonventionelles und eigenverantwortliches Handeln erwartet wurde. Die Überwindung der Diskrepanz von erforderlicher Flexibilität und verordneter Starre wurde nie ernsthaft in Angriff genommen. Prinzipiell strebte die staatliche Seite eine Verbesserung der Gesamtsituation unter Beibehaltung des bestehenden Systems der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses an. Neue Förderformen standen nicht zur Diskussion. Die geltenden gesetzlichen Regelungen blieben im wesentlichen unverändert. Ergänzungen bzw. Überarbeitungen betrafen nur Detailfragen.

## 5. Schlußbemerkung

Zentralismus versus Föderalismus, Planung versus Marktwirtschaft, Prikaz versus Demokratie - diese generellen Ost-West-Gegensätze werden auch im Vergleich beider deutscher Hochschulsysteme deutlich. Eine unreflektierte Bewertung der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der DDR aus heutiger Sicht würde deshalb zu Fehlurteilen führen. Einzelne Fördermaßnahmen, die zu DDR-Zeiten erfolgreich waren, würden unter den gegenwärtigen Bedingungen eher kontraproduktiv wirken oder sogar den Grundsätzen der Freiheit von Forschung und Lehre widersprechen. In diesem Sinne dürfen die nachfolgend noch einmal in komprimierter Form aufgelisteten Spezifika ostdeutscher Förderpraxis nicht als Empfehlung zur schematischen Übertragung von DDR-Erfahrungen mißverstanden werden. Sie sollen lediglich Denkanstöße für die aktuelle Diskussion um eine Erneuerung der Nachwuchsförderung im vereinten Deutschland geben.

- Nachwuchsförderung gehörte zu den von der Hochschule für die Gesellschaft und die eigene personelle Reproduktion zu erbringenden Leistungen. Bei der Entscheidung hierüber wurde eine weitestgehende Übereinstimmung von gesellschaftlichem Bedarf (Plan) und individuellen Bedürfnissen angestrebt. Damit wurde einerseits gesichert, daß dem Hochschulwesen bzw. anderen Volkswirtschaftsbereichen das benötigte hochqualifizierte Personal zur Verfügung stand. Andererseits konnte der Doktorand relativ sicher sein, nach Promotionsabschluß einen qualifikationsgerechten Arbeitsplatz zu finden. Der Hochschule bzw. dem Betreuer kam dabei eine vermittelnde Funktion zu.
- In bezug auf den ersten Doktorgrad umfaßte die Promotionsphase nicht nur die in Form einer Dissertation zu erbringende Forschungsleistung, sondern außerdem die Ausbildung des Doktoranden (Fremdsprachen, Marxismus-Leninismus, Hochschulpädagogik). Bei der Promotion B trat der Ausbildungsaspekt weiter in den Hintergrund - hier ging es eher um die Vervollkommnung bereits erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten.  
Promotionsleistungen waren in der Regel auch Leistungen der Hochschule. Dementsprechend ordneten sich Promotionsvorhaben in größere, kollektive Forschungsvorhaben der Hochschule/Sektion ein. Dies eröffnete dem Doktoranden u. a. die motivationsfördernde Chance, an der späteren Erprobung und Überführung von Forschungsergebnissen in die Praxis mitzuwirken und sein Forschungsthema auch nach Abschluß der Promotion weiterzuführen.

- Die Promotionsphase absolvierte der Doktorand üblicherweise integriert in ein Lehr- und Forschungskollektiv. Er nahm am wissenschaftlichen Leben der Hochschule teil, stellte seine Ergebnisse zur Diskussion, übte sich im wissenschaftlichen Meinungsstreit, erhielt Einblick in andere Forschungsvorhaben usw. An der Hochschule stand ihm ein breites Spektrum an Beratungs- und Kontaktangeboten offen.  
Der betreuende Hochschullehrer trug Mitverantwortung für die Arbeitsfortschritte seiner Doktoranden. Er war dem Rektor hierüber rechenschaftspflichtig. Die Betreuung von Doktoranden und deren erfolgreiche Promotion gehörten zu den vom MHF zentral abgefragten Kriterien der Hochschullehrer-Leistungsbewertung.
  
- Die Wege zur Erlangung höherer akademischer Grade waren vielfältig, so daß der konkreten Lebenssituation des Doktoranden entsprochen werden konnte. Sie reichten vom Promotionsstudium für jüngere Nachwuchskräfte - das noch vor Erwerb des Hochschulabschlusses aufgenommen werden konnte und einen frühzeitigen Abschluß ermöglichte - bis hin zu individueller Erarbeitung und Einreichung der Promotionschrift als Externer.  
Die Aspirantur konnte zum einen als planmäßige, stipendiengeförderte Aspirantur durchgeführt werden, während der das bestehende Arbeitsverhältnis lediglich ruhte. Der Arbeitsplatz blieb erhalten und über die berufliche Perspektive nach Abschluß der Qualifizierung bestand Klarheit.  
Zum anderen ermöglichte die auf Abstimmung zwischen Hochschule und Arbeitgeber basierende außerplanmäßige Aspirantur eine wissenschaftliche Qualifizierung ohne Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit.  
Mit der Frauensonderaspirantur stand ein Promotionsweg offen, der der spezifischen Situation von Wissenschaftlerinnen Rechnung trug.  
Ein hoher Anteil der Qualifizierung (bei B-Promotionen fast ausschließlich) erfolgte auf Stellen, und zwar auf Vollzeitstellen. Dies hatte positive Auswirkungen auf die soziale Absicherung, die Anrechnung von Beschäftigungszeiten und die spätere Altersversorgung.
  
- Besonderer Wert wurde auf die frühzeitige Heranführung der Nachwuchswissenschaftler an die Lehre gelegt. Dabei ging es nicht um die Aufstockung der Lehrkapazität oder um die Entlastung der Hochschullehrer, sondern um die Berufsbefähigung der Nachwuchskräfte. Die gesetzlich verankerte Begrenzung der zu leistenden Lehrstunden und die Beschränkung auf bestimmte Lehrveranstaltungsformen sicherten

ausreichend Zeit für die eigene Forschungsarbeit und verhinderten Überlastung. Theoretische und anwendungsorientierte Kenntnisse wurden über den hochschulpädagogischen Einführungskurs und das postgraduale Studium der Hochschulpädagogik vermittelt. Hochschulpädagogische Qualifizierung und Lehrtätigkeit waren selbstverständlicher Bestandteil der Nachwuchsförderung.

- In den 80er Jahren gab es zunehmend Bemühungen, Formalismus und Schematismus bei der Durchführung von Promotionsverfahren abzubauen. Dazu zählte die Möglichkeit, mehrere Leistungen gleicher oder ähnlicher Thematik oder auch erfinderische Leistungen als Dissertation anzuerkennen ebenso wie die bei herausragenden Leistungen des Kandidaten mögliche Überführung eines Promotionsverfahrens A in ein B-Verfahren.



## **6. Statistische Übersicht zu Umfang und Struktur des wissenschaftlichen Nachwuchses**

### **Abbildungsverzeichnis**

- Abbildung 1: Promotionen A 1970 bis 1989
- Abbildung 2: Fachliche Struktur der Promotionen A 1989
- Abbildung 3: Promotionen B 1970 bis 1989
- Abbildung 4: Fachliche Struktur der Promotionen B 1989
- Abbildung 5: Promotionen A nach Qualifizierungswegen 1989
- Abbildung 6: Promotionen B nach Qualifizierungswegen 1989
- Abbildung 7: Regionale Struktur der Promotionen A und B 1989
- Abbildung 8: Frauenanteil an den Promotionen A und B nach Wissenschaftszweigen 1989

### **Tabellenverzeichnis**

#### **Komplex A: Übersichten zur Promotion A**

- Tabelle 1: Erfolgreich abgeschlossene Promotionen A an DDR-Hochschulen und Akademien 1970 bis 1989
- Tabelle 2: Erfolgreich abgeschlossene Promotionen A an DDR-Hochschulen und Akademien nach Wissenschaftszweigen 1970, 1975, 1980, 1985, 1989 - DDR-Bürger
- Tabelle 3: Erfolgreich abgeschlossene Promotionen A an DDR-Hochschulen nach Ländern 1989
- Tabelle 4: Regionale Struktur der erfolgreich abgeschlossenen Promotionen A an DDR-Hochschulen 1989
- Tabelle 5: Erfolgreich abgeschlossene Promotionen A an DDR-Hochschulen und Akademien 1989 nach Ländern und Einrichtungen - DDR-Bürger

#### **Komplex B: Übersichten zur Promotion B**

- Tabelle 6: Erfolgreich abgeschlossene Promotionen B an DDR-Hochschulen und Akademien 1970 bis 1989
- Tabelle 7: Erfolgreich abgeschlossene Promotionen B an DDR-Hochschulen und Akademien nach Wissenschaftszweigen 1970, 1975, 1980, 1985, 1989 - DDR-Bürger

- Tabelle 8: Erfolgreich abgeschlossene Promotionen B an DDR-Hochschulen nach Ländern 1989
- Tabelle 9: Regionale Struktur der erfolgreich abgeschlossenen Promotionen B an DDR-Hochschulen 1989
- Tabelle 10: Erfolgreich abgeschlossene Promotionen B an DDR-Hochschulen und Akademien 1989 nach Ländern und Einrichtungen - DDR-Bürger

### **Komplex C: Qualifizierungswege - Promotion A und B**

- Tabelle 11: Erfolgreich abgeschlossene Promotionen A an DDR-Hochschulen und Akademien nach Qualifizierungswegen 1989
- Tabelle 12: Erfolgreich abgeschlossene Promotionen B an DDR-Hochschulen und Akademien nach Qualifizierungswegen 1989
- Tabelle 13: Assistenten an DDR-Hochschulen (ohne Medizin) 1980 bis 1989
- Tabelle 14: Forschungsstudium (Promotion A) an DDR-Hochschulen - Neuaufnahmen und Abgänge 1980 bis 1989
- Tabelle 15: Absolventen des Forschungsstudiums (Promotion A) an DDR-Hochschulen nach Wissenschaftszweigen
- Tabelle 16: Forschungsstudenten (Promotion A) an DDR-Hochschulen nach Studienjahren 1980, 1985, 1989
- Tabelle 17: Planmäßige Aspiranturen (Promotion A und B) - Studierende, Neuzulassungen und Absolventen - nach Qualifizierungswegen und Wissenschaftszweigen 1988
- Tabelle 18: Außerplanmäßige Aspiranturen (Promotion A und B) - Studierende, Neuzulassungen und Absolventen - nach Qualifizierungswegen und Wissenschaftszweigen 1988

### **Quellen/Berechnungsgrundlagen:**

Hochschulstatistik. Studierende und wissenschaftlicher Nachwuchs.- Jahrgänge 1970 bis 1989.- Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen bzw. Ministerium für Bildung.- Berlin, Magdeburg

Ergebnisse der Hochschulstatistik. Jahrgänge 1970 bis 1975/76.- Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen.- Berlin

Statistisches Jahrbuch des Hochschulwesens der DDR.- Jahrgänge 1977 bis 1989.- Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen.- Berlin, Zwickau

DDR- und ausländische Bürger im Studium zum Erwerb höherer akademischer Grade an den Universitäten, Hochschulen und wissenschaftlichen Akademien der Deutschen Demokratischen Republik 1967 - 1975.- Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen.- Berlin, 1976

**Tabelle 1 : Erfolgreich abgeschlossene Promotionen A an DDR-Hochschulen und Akademien 1970 bis 1989**

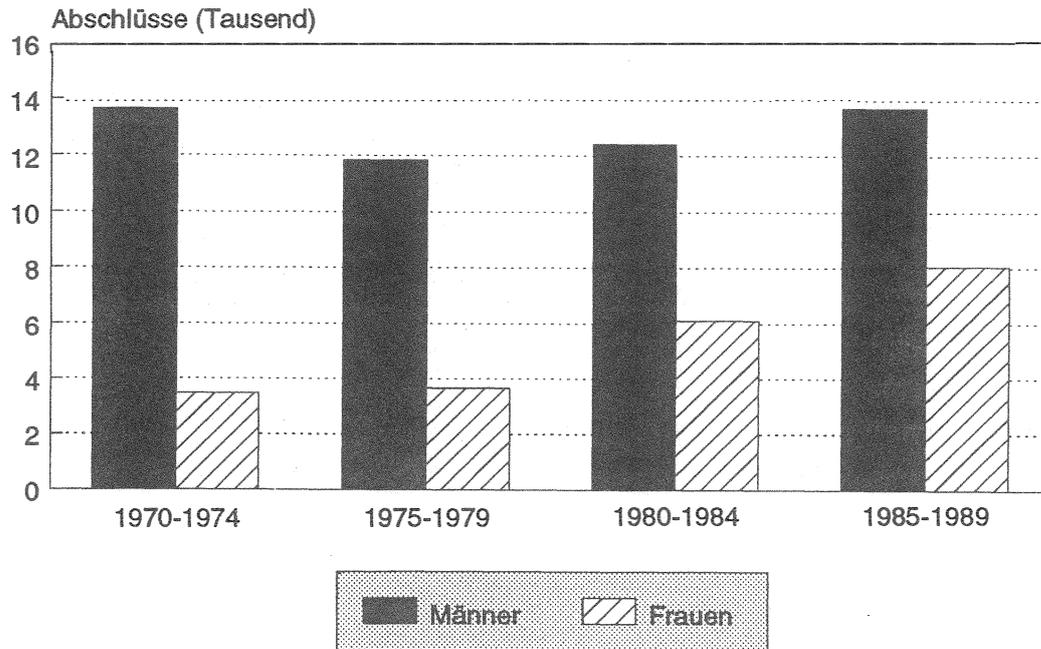
Jahr	Abgeschlossene Promotionen A (in Pers.)				
	DDR-Bürger			Ausländer	
	ges.	weibl.	Frauenant. (in %)	ges.	weibl.
1970	4.726	1.443	30,3	109	2
1971	2.760	329	11,9	116	1
1972	3.000	449	15,0	129	10
1973	3.307	587	17,8	.	.
1974	3.301	673	20,4	141	13
<b>1970 - 1974</b>	<b>17.130</b>	<b>3.481</b>	<b>20,3</b>	.	.
1975	3.420	728	21,3	125	20
1976	3.181	688	21,6	145	17
1977	2.815	639	22,7	171	25
1978	3.094	793	25,6	203	23
1979	3.009	824	27,4	149	31
<b>1975 - 1979</b>	<b>15.519</b>	<b>3.672</b>	<b>23,7</b>	<b>793</b>	<b>116</b>
1980	3.285	1.000	30,4	164	27
1981	3.210	1.024	31,9	163	21
1982	3.524	1.170	33,2	177	29
1983	4.022	1.347	33,5	180	37
1984	4.473	1.557	34,8	193	34
<b>1980 - 1984</b>	<b>18.514</b>	<b>6.098</b>	<b>32,9</b>	<b>877</b>	<b>148</b>
1985	4.393	1.612	36,7	232	30
1986	4.310	1.557	36,1	213	50
1987	4.317	1.590	36,8	229	28
1988	4.230	1.589	37,6	300	42
1989	4.517	1.697	37,6	490	54
<b>1985 - 1989</b>	<b>21.767</b>	<b>8.045</b>	<b>37,0</b>	<b>1.464</b>	<b>204</b>

**Tabelle 2: Erfolgreich abgeschlossene Promotionen A an DDR-Hochschulen und Akademien nach Wissenschaftszweigen - DDR-Bürger (in Personen)**

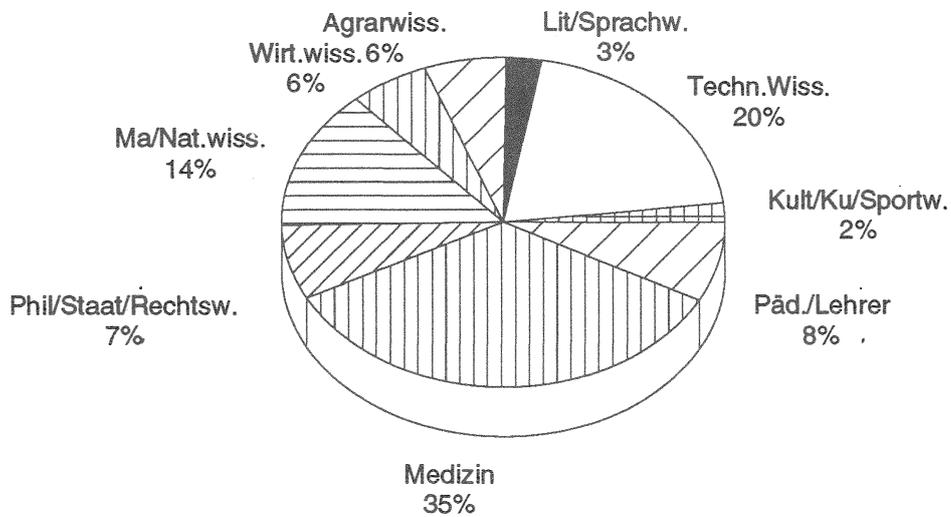
Wissenschaftszweig	1970		1975		1980		1985		1989	
	ges.	wbl.	ges.	wbl.	ges.	wbl.	ges.	wbl.	ges.	wbl.
Math./Nat.wiss.	776	125	824	160	608	151	742	225	617	171
Techn. Wiss.	520	12	830	46	558	40	876	84	918	89
Medizin .	2.205	1.114	312	133	843	397	1.251	670	1.565	812
Agrarwiss.	327	45	271	57	190	46	270	89	269	100
Wirt.wiss.	334	36	390	76	232	46	282	95	260	92
Phil.-hist.Wiss., Staats- u. Rechtsw.	287	42	330	93	261	84	327	147	329	144
Kult.-, Kunst-, Sportw.	201	34	328	88	87	25	89	40	88	38
Lit.-, Sprachw.	102	30	149	75	121	68	113	70	118	80
Kunst	10	5	0	0	0	0	0	0	0	0
Päd./Lehrerausb.				*	385	143	443	192	353	171
<b>Insgesamt</b>	<b>4.762</b>	<b>1.443</b>	<b>3.434</b>	<b>728</b>	<b>3.285</b>	<b>1.000</b>	<b>4.393</b>	<b>1.612</b>	<b>4.517</b>	<b>1.697</b>

\* bis 1975 kein gesonderter Ausweis des Wissenschaftszweiges Pädagogik/Lehrerausbildung

**Abb. 1 Promotionen A 1970 bis 1989 (DDR-Bürger)**



**Abb. 2 Fachliche Struktur der Promotionen A 1989 (DDR-Bürger)**



**Tabelle 3: Erfolgreich abgeschlossene Promotionen A an DDR-Hochschulen nach Ländern 1989**

Land	DDR-Bürger (in Pers.)		Ausländer (in Pers.)		insgesamt (in Pers.)		Frauen- anteil (in %)
	ges.	weibl.	ges.	weibl.	ges.	weibl.	
Berlin-Ost	664	281	83	6	747	287	38,4
Brandenburg	79	21	2	0	81	21	25,9
Mecklenburg- Vorpommern	516	219	42	11	558	230	41,2
Sachsen	1.465	416	213	23	1.678	439	26,1
Sachsen-Anhalt	622	275	72	6	694	281	40,4
Thüringen	480	181	63	6	543	187	34,4
<b>Hochschulen insges.</b>	<b>3.826</b>	<b>1.393</b>	<b>475</b>	<b>52</b>	<b>4.301</b>	<b>1.445</b>	<b>33,5</b>
außerdem: Akademien	691	304	15	2	706	306	43,3

**Tabelle 4: Regionale Struktur der erfolgreich abgeschlossenen Promotionen A an DDR-Hochschulen 1989**

Land	Landesanteil (in %)	Ausländeranteil (in %)
Berlin-Ost	17,4	11,1
Brandenburg	1,9	2,5
Mecklenburg- Vorpommern	13,0	7,5
Sachsen	39,0	12,7
Sachsen-Anhalt	16,1	10,4
Thüringen	12,6	11,6
<b>Hochschulen insges.</b>	<b>100,0</b>	<b>11,0</b>

**Tabelle 5: Erfolgreich abgeschlossene Promotionen A an DDR-Hochschulen und Akademien 1989 nach Ländern und Einrichtungen - DDR-Bürger**

Bundesland	Einrichtung	Promotion A (in Pers.)		Frauenanteil (in %)
		ges.	weibl.	
<b>Berlin - Ost</b>	Humboldt-Univ. zu Berlin	604	264	43,7
	IHS Berlin-Wartenberg	20	2	10,0
	HS für Ökonomie Berlin	40	15	37,5
	<b>Hochschulen ges.</b>	<b>664</b>	<b>281</b>	<b>42,3</b>
	Akademie der Wiss.	107	25	23,4
	Akademie der Land- wirt.wiss.	85	29	34,1
	Bauakademie	11	1	9,1
	Akademie für Ärztl. Fortbild.	441	226	51,2
	Akademie der Päd. Wiss.	42	19	45,2
	Zentralinst. f. Hochschul- bildung	5	4	80,0
	<b>Akademien ges.</b>	<b>691</b>	<b>304</b>	<b>44,0</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>1.355</b>	<b>585</b>	<b>43,2</b>	
<b>Brandenburg</b>	Akademie für Staats- u. Rechtswiss. Potsdam	15	3	20,0
	Päd. HS Potsdam	47	16	34,0
	HS f. Bauwesen Cottbus	17	2	11,8
	<b>Insgesamt</b>	<b>79</b>	<b>21</b>	<b>26,6</b>
<b>Mecklenburg-Vor- pommern</b>	Wilhelm-Pieck-Universität Rostock	287	118	41,1
	Ernst-Moritz-Amdt-Univ. Greifswald	155	77	49,7
	TH Wisnau	28	7	25,0

Bundesland	Einrichtung	Promotion A (in Pers.)		Frauenanteil (in %)
		ges.	weibl.	
	HS für Seefahrt Warnemünde-Wustrow	18	0	0
	Päd. HS Güstrow	28	17	60,7
	<b>Insgesamt</b>	<b>516</b>	<b>219</b>	<b>42,4</b>
<b>Sachsen</b>	Karl-Marx-Univ. Leipzig	407	172	42,3
	TU Dresden	369	56	15,2
	Bergakademie Freiberg	103	18	17,5
	TU Karl-Marx-Stadt	106	23	21,7
	HS für Verkehrswesen Dre- sden	94	11	11,7
	TH Leipzig	53	3	5,7
	TH Zittau	30	3	10,0
	IHS Mittweida	18	0	0
	TH Zwickau	38	7	18,4
	Med. Akademie Dresden	117	59	50,4
	Handelshochschule Leipzig	19	10	52,6
	Deut. HS für Körperkultur Leipzig	24	11	45,8
	HS für Landwirt. Produktionngen. Meißen	4	2	50,0
	Päd. HS Dresden	33	13	39,4
	Päd. HS Leipzig	17	14	82,4
	Päd. HS Zwickau	33	14	42,4
<b>Insgesamt</b>	<b>1.465</b>	<b>416</b>	<b>28,4</b>	
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Martin-Luther-Univ. Halle	266	130	48,9
	TU Magdeburg	56	9	16,1
	TH Leuna-Merseburg	66	19	28,8

Bundesland	Einrichtung	Promotion A (in Pers.)		Frauenanteil (in %)
		ges.	weibl.	
	TH Köthen	26	9	34,6
	Med. Akademie Magdeburg	121	66	54,5
	HS für Landwirt. und NGW Bernburg	10	3	30,0
	Päd. HS Magdeburg	35	18	51,4
	Päd. HS Halle-Köthen	42	21	50,0
	<b>Insgesamt</b>	<b>622</b>	<b>275</b>	<b>44,2</b>
<b>Thüringen</b>	Friedrich-Schiller-Univ. Jena	195	75	38,5
	TH Ilmenau	88	10	11,4
	HS für Architektur und Bau- wesen Weimar	28	4	14,3
	Med. Akademie Erfurt	134	71	53,0
	Päd. HS Erfurt/ Mühlhausen	35	21	60,0
	<b>Insgesamt</b>	<b>480</b>	<b>181</b>	<b>37,7</b>

**Tabelle 6: Erfolgreich abgeschlossene Promotionen B an DDR-Hochschulen und Akademien 1970 bis 1989**

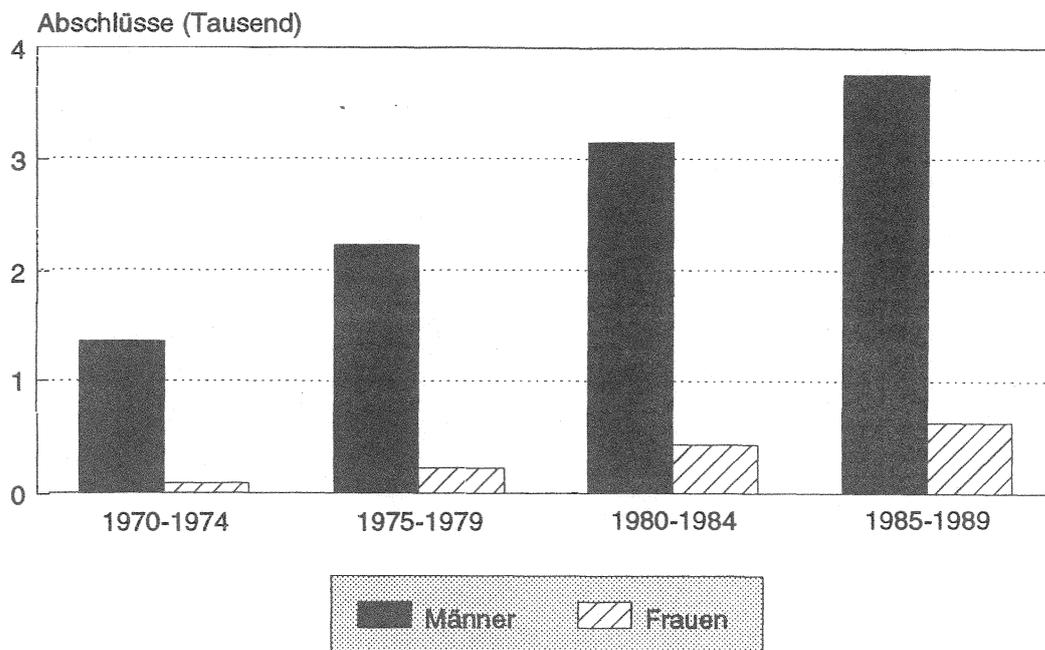
Jahr	Abgeschlossene Promotionen B (in Pers.)				
	DDR-Bürger			Ausländer	
	ges.	weibl.	Frauenant. (in %)	ges.	weibl.
1970	485	27	5,6	1	0
1971	226	10	4,4	3	0
1972	197	9	4,6	10	1
1973	264	21	8,0	5	.
1974	279	21	7,5	2	0
<b>1970 - 1974</b>	<b>1.451</b>	<b>88</b>	<b>6,1</b>	<b>21</b>	<b>.</b>
1975	324	18	5,6	6	1
1976	462	38	8,2	3	0
1977	453	49	10,8	3	0
1978	556	55	9,9	5	0
1979	653	61	9,3	4	0
<b>1975 - 1979</b>	<b>2.448</b>	<b>221</b>	<b>9,0</b>	<b>20</b>	<b>1</b>
1980	707	97	13,7	8	0
1981	648	86	13,3	7	0
1982	661	76	11,5	22	0
1983	735	76	10,3	6	3
1984	832	98	11,8	15	0
<b>1980 - 1984</b>	<b>3.583</b>	<b>433</b>	<b>12,0</b>	<b>58</b>	<b>12</b>
1985	852	112	13,1	8	0
1986	928	138	14,9	17	1
1987	870	115	13,2	25	2
1988	824	127	15,4	40	.
1989	925	142	15,4	26	7
<b>1985 - 1989</b>	<b>4.399</b>	<b>634</b>	<b>14,4</b>	<b>116</b>	<b>.</b>

**Tabelle 7: Erfolgreich abgeschlossene Promotionen B an DDR-Hochschulen und Akademien nach Wissenschaftszweigen - DDR-Bürger (in Personen)**

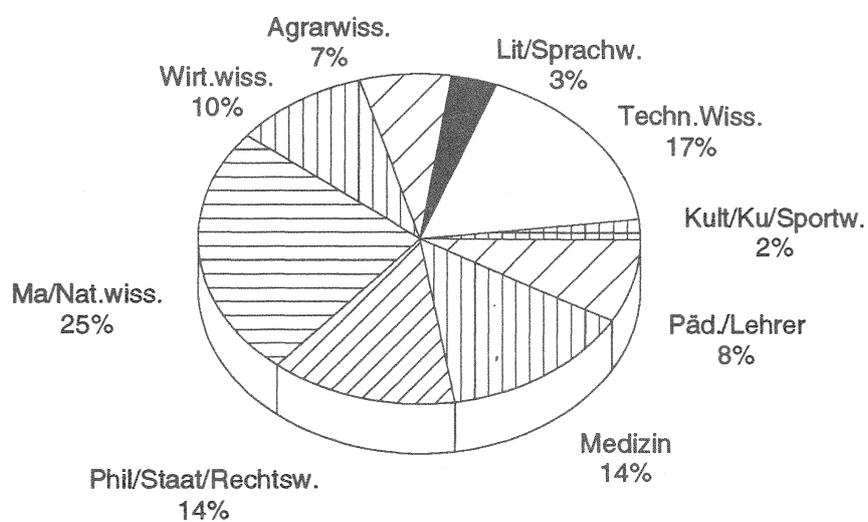
Wissenschaftszweig	1970		1975		1980		1985		1989	
	ges.	wbl.	ges.	wbl.	ges.	wbl.	ges.	wbl.	ges.	wbl.
Math./Nat.wiss.	131	7	72	0	156	13	182	14	228	15
Techn. Wiss.	52	1	43	0	92	3	162	4	160	4
Medizin	127	12	72	10	135	23	136	21	132	30
Agrarw.	54		23	1	49	6	50	4	62	8
Wirt.wiss.	28	1	27	2	63	10	95	16	91	16
Phil.-hist.Wiss., Staats- u. Rechtsw.	46	3	49	4	96	19	97	15	127	34
Kult., Kunst-, Sportw.	27	0	23	1	31	2	23	6	18	4
Lit., Sprachw.	20	3	15	0	28	9	30	12	32	17
Päd./Lehrerausb.				*	57	12	77	20	75	14
<b>Insgesamt</b>	<b>485</b>	<b>27</b>	<b>324</b>	<b>18</b>	<b>707</b>	<b>97</b>	<b>852</b>	<b>112</b>	<b>925</b>	<b>142</b>

\* bis 1975 kein gesonderter Ausweis des Wissenschaftszweiges Pädagogik/Lehrerausbildung

**Abb. 3 Promotionen B 1970 bis 1989 (DDR-Bürger)**



**Abb. 4 Fachliche Struktur der Promotionen B 1989 (DDR-Bürger)**



**Tabelle 8: Erfolgreich abgeschlossene Promotionen B an DDR-Hochschulen nach Ländern 1989**

Land	DDR-Bürger (in Pers.)		Ausländer (in Pers.)		insgesamt (in Pers.)		Frauen- anteil (in %)
	ges.	weibl.	ges.	weibl.	ges.	weibl.	
Berlin-Ost	162	35	6	1	168	36	21,4
Brandenburg	23	4	0	0	23	4	17,4
Mecklenburg- Vorpommern	90	16	4	1	94	17	18,1
Sachsen	260	39	10	5	270	44	16,3
Sachsen-Anhalt	130	21	3	0	133	21	15,8
Thüringen	102	13	0	0	102	13	12,7
<b>Hochschulen insges.</b>	<b>767</b>	<b>128</b>	<b>23</b>	<b>7</b>	<b>790</b>	<b>135</b>	<b>17,1</b>
außerdem: Akademien	158	14	3	0	161	14	8,7

**Tabelle 9: Regionale Struktur der erfolgreich abgeschlossenen Promotionen B an DDR-Hochschulen 1989**

<b>Land</b>	<b>Landesanteil (in %)</b>	<b>Ausländeranteil (in %)</b>
Berlin-Ost	21,3	3,4
Brandenburg	2,9	0
Mecklenburg- Vorpommern	11,9	4,3
Sachsen	34,2	3,7
Sachsen-Anhalt	16,8	2,3
Thüringen	12,9	0
<b>Hochschulen insges.</b>	<b>100,0</b>	<b>2,9</b>

**Tabelle 10: Erfolgreich abgeschlossene Promotionen B an DDR-Hochschulen und Akademien 1989 nach Ländern und Einrichtungen - DDR-Bürger**

Bundesland	Einrichtung	Promotionen B (in Pers.)		Frauenanteil (in %)
		ges.	weibl.	
<b>Berlin - Ost</b>	Humboldt-Univ. zu Berlin	143	32	22,4
	IHS Berlin-Wartenberg	4	0	0
	HS für Ökonomie Berlin	15	3	20,0
	<b>Hochschulen ges.</b>	<b>162</b>	<b>35</b>	<b>21,6</b>
	Akademie der Wiss.	99	6	6,1
	Akademie der Land- wirt.wiss.	21	1	4,8
	Bauakademie	5	0	0
	Akademie für Ärztl. Fortbild.	17	4	23,5
	Akademie der Päd. Wiss.	16	3	18,8
	<b>Akademien ges.</b>	<b>158</b>	<b>14</b>	<b>8,9</b>
	<b>Insgesamt</b>	<b>320</b>	<b>49</b>	<b>15,3</b>
<b>Brandenburg</b>	Akademie für Staats- u. Rechtswiss. Potsdam	10	2	20,0
	Päd. HS Potsdam	13	2	15,4
	<b>Insgesamt</b>	<b>23</b>	<b>4</b>	<b>17,4</b>
<b>Mecklenburg- Vorpommern</b>	Wilhelm-Pieck-Univ. Rostock	49	10	20,4
	Ernst-Moritz-Arndt-Univ. Greifswald	30	5	16,7
	TH Wismar	4	0	0
	HS für Seefahrt Warnemünde-Wustrow	2	0	0
	Päd. HS Güstrow	5	1	20,0
	<b>Insgesamt</b>	<b>90</b>	<b>16</b>	<b>17,8</b>

Bundesland	Einrichtung	Promotionen B (in Pers.)		Frauenanteil (in %)
		ges.	weibl.	
<b>Sachsen</b>	Karl-Marx-Univ. Leipzig	81	22	27,2
	TU Dresden	60	4	6,7
	Bergakademie Freiberg	18	2	11,1
	TU Karl-Marx-Stadt	31	2	6,4
	HS für Verkehrswesen Dresden	10	1	10,0
	TH Leipzig	16	0	0
	TH Zittau	3	1	33,3
	IHS Mittweida	1	0	0
	TH Zwickau	4	0	0
	Med. Akademie Dresden	8	1	12,5
	Handelshochschule Leipzig	7	1	14,3
	Deut. HS für Körperkultur Leipzig	4	1	25,0
	HS für Landwirt. Produktionsgen. Meißen	6	1	16,7
	Päd. HS Dresden	2	1	50,0
	Päd. HS Leipzig	4	1	25,0
	Päd. HS Zwickau	5	1	20,0
<b>Insgesamt</b>		<b>260</b>	<b>39</b>	<b>15,0</b>
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Martin-Luther-Univ. Halle	58	13	22,4
	TU Magdeburg	22	0	0
	TH Leuna-Merseburg	23	2	8,7
	TH Köthen	3	0	0
	Med. Akademie Magdeburg	11	3	27,3
	HS für Landwirt. und NGW Bernburg	3	0	0

Bundesland	Einrichtung	Promotionen B (in Pers.)		Frauenanteil (in %)
		ges.	weibl.	
	Päd. HS Magdeburg	6	3	50,0
	Päd. HS Halle-Köthen	4	0	0
	<b>Insgesamt</b>	<b>130</b>	<b>21</b>	<b>16,2</b>
Thüringen	Friedrich-Schiller-Univ. Jena	59	7	11,9
	TH Ilmenau	16	1	6,2
	HS für Architektur und Bauwesen Weimar	1	0	0
	Med. Akademie Erfurt	12	2	16,7
	Päd. HS Erfurt/ Mühlhausen	14	3	21,4
	<b>Insgesamt</b>	<b>102</b>	<b>13</b>	<b>12,7</b>

**Tabelle 11: Erfolgreich abgeschlossene Promotionen A an DDR-Hochschulen und Akademien nach Qualifizierungswegen 1989**

Qualifizierungsweg <sup>48</sup>	Promotionen (in Pers.)			Anteil des Qualif.weges (in %)			Frauenanteil (in %)
	ges.	weibl.	männl.	ges.	weibl.	männl.	
<b>DDR-Bürger</b>							
planmäßige Aspirantur	190	98	92	4,2	5,8	3,3	51,6
außerplanmäßige Aspirantur	261	40	221	5,8	2,4	7,8	15,3
Industrieasp.	10	4	6	0,2	0,2	0,2	40,0
Forschungsstud.	776	284	492	17,2	16,7	17,4	36,6
Teilaspirantur	25	12	13	0,6	0,7	0,5	48,0
Promotion durch Mitarbeiter der Hochschule/Institution	1.170	390	780	25,9	23,0	27,6	33,3
externe Promotion	2.085	869	1.216	46,2	51,2	43,1	41,7
<b>Insgesamt</b>	<b>4.517</b>	<b>1.697</b>	<b>2.820</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>37,6</b>
<b>Ausländer</b>							
planmäßige Aspirantur	458	46	412	93,5	85,2	94,5	10,0
außerplanmäßige Aspirantur bzw. Fernasp., externe Aspirantur	32	8	24	6,5	14,8	5,5	25,0
<b>Insgesamt</b>	<b>490</b>	<b>54</b>	<b>436</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>11,0</b>

<sup>48</sup> Die statistisch ausgewiesenen Qualifizierungsformen "Promotion durch Mitarbeiter der Hochschule/Institution" und "Externe Promotion" beinhalten den erfolgreichen Abschluß ehemaliger Forschungsstudenten und ehemaliger Aspiranten. Vgl. hierzu: Richtlinie zur Hochschulstatistik 1981-1989. Studierende und wissenschaftlicher Nachwuchs (Jahreshauptstatistik) / Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen. - Berlin, 1981. - S. 43 - 46

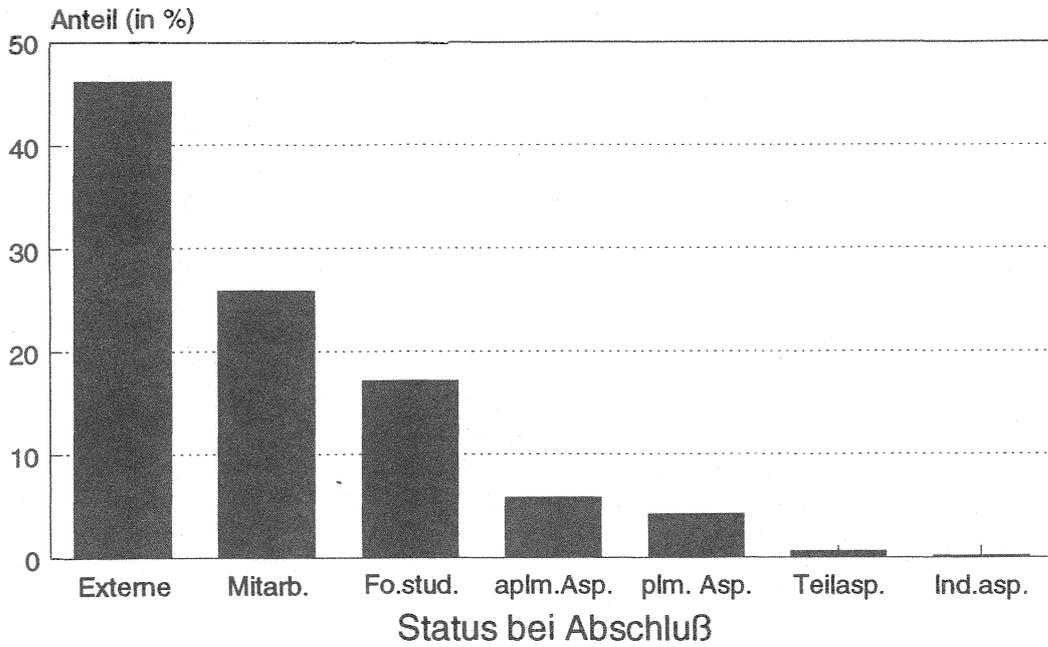
**Tabelle 12: Erfolgreich abgeschlossene Promotionen B an DDR-Hochschulen und Akademien nach Qualifizierungswegen 1989**

Qualifizierungsweg <sup>49</sup>	Promotionen B (in Pers.)			Anteil des Qualif.weges (in %)			Frauen- anteil (in %)
	ges.	weibl.	männl.	ges.	weibl.	männl.	
<b>DDR-Bürger</b>							
planmäßige Aspirantur	58	23	35	6,3	16,2	4,5	39,7
außerplanmäßige Aspirantur	18	3	15	1,9	2,1	1,9	16,7
Promotion durch Mitarb. der Hochschule/Institution	611	79	532	66,1	55,6	67,9	12,9
externe Promotion	238	37	201	25,7	26,1	25,7	15,5
<b>Insgesamt</b>	<b>925</b>	<b>142</b>	<b>783</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>15,4</b>
<b>Ausländer</b>							
<b>Insgesamt</b>	<b>26</b>	<b>7</b>	<b>19</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>26,9</b>

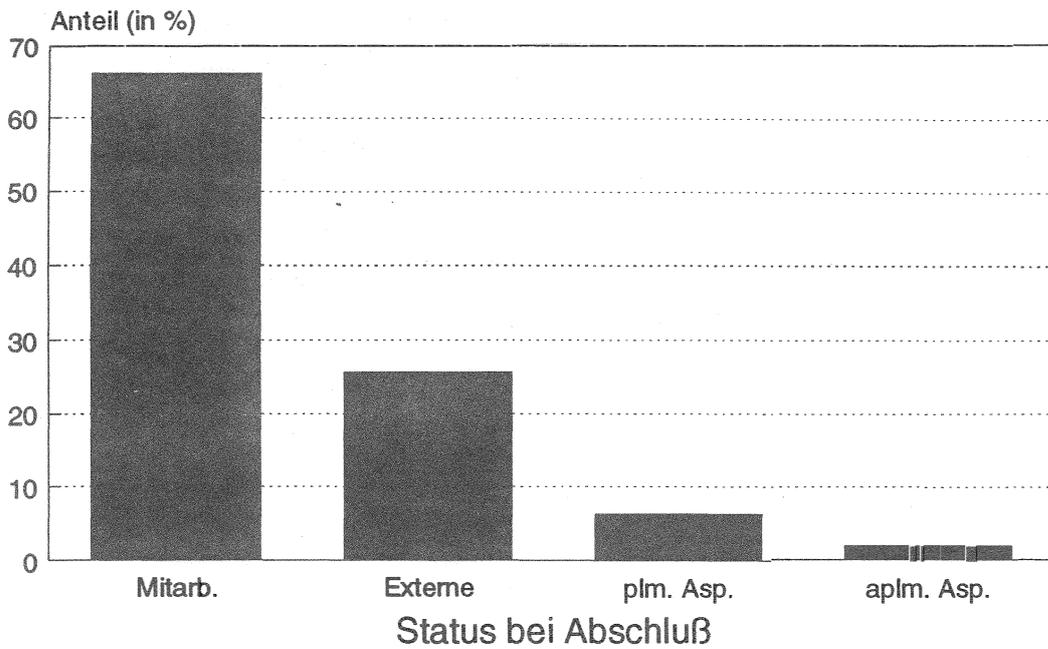
<sup>49</sup>

vgl. Fußnote Tabelle 11

**Abb. 5 Promotionen A nach Qualifizierungswegen 1989 (DDR-Bürger)**



**Abb. 6 Promotionen B nach Qualifizierungswegen 1989 (DDR-Bürger)**



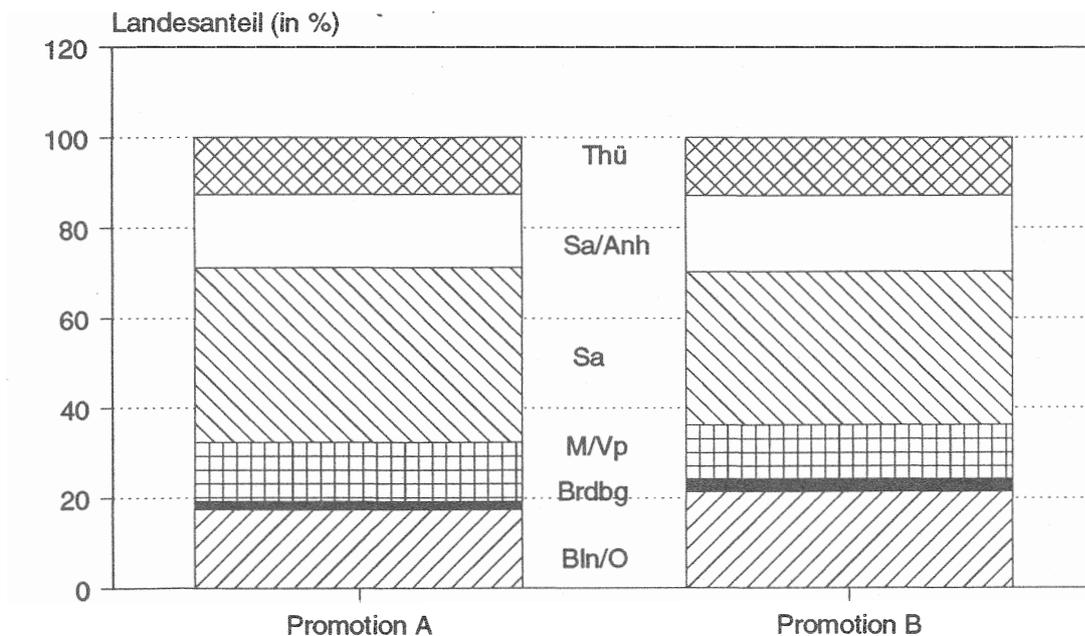
**Tabelle 13: Assistenten an DDR-Hochschulen (ohne Medizin) 1980 bis 1989<sup>50</sup>**

Jahr	Befr. Ass. insges. (in Pers.)	dar.:	Frauen- anteil (in %)	Unbefr. Ass./ Oberass. (in Pers.) <sup>51</sup>	dar.:	Frauen- anteil (in %)
		Frauen			Frauen	
1980	5.026	1.666	33,1	11.456	2.451	21,4
1981	4.998	1.789	35,8	11.675	2.770	23,7
1982	5.039	1.867	37,1	11.552	2.792	24,2
1983	5.000	1.759	35,2	11.619	.	.
1984	4.932	1.636	33,2	11.693	.	.
1985	5.104	1.692	33,2	11.557	.	.
1986	5.062	1.807	36,0	11.513	.	.
1987	5.197	1.816	35,0	11.464	.	.
1988	5.264	1.831	34,8	11.663	.	.
1989	5.392	1.914	35,5	.	.	.

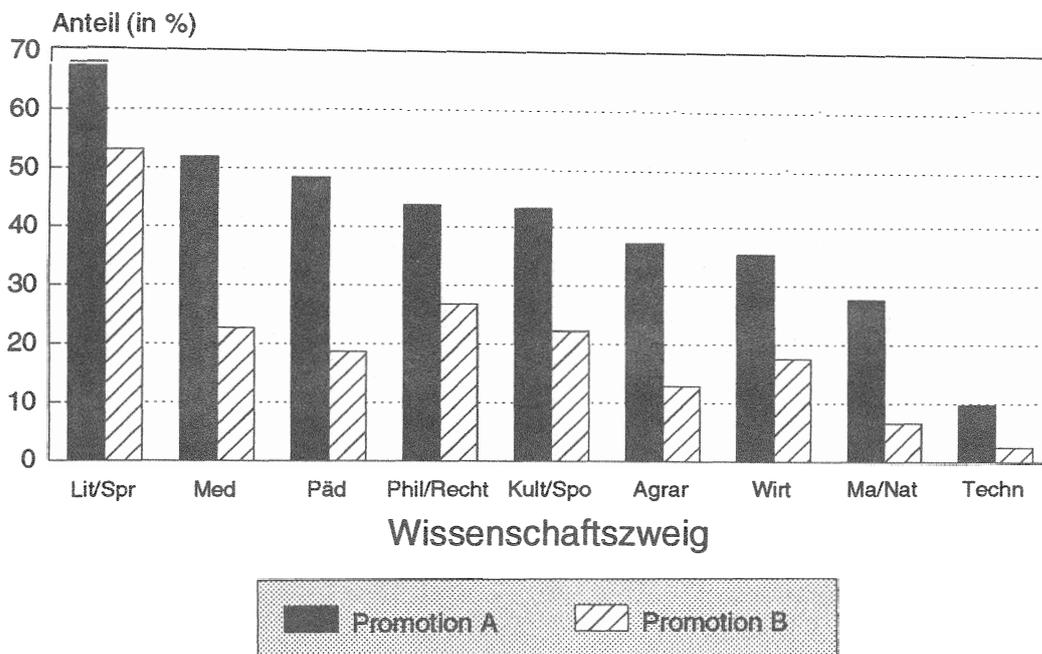
<sup>50</sup> Die DDR-Hochschulstatistik weist die Personalangaben für den Hochschulbereich ohne Medizin und den Bereich Medizin in unterschiedlicher Differenzierung aus. Für den Bereich Medizin stehen keine Angaben über die Anzahl befristeter und unbefristeter Assistenten zur Verfügung. Ermittelt wäre lediglich die Anzahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter insgesamt. Ab dem Berichtsjahr 1983 wurde für den Hochschulbereich ohne Medizin auf einen gesonderten Ausweis der weiblichen unbefristeten Assistenten verzichtet.

<sup>51</sup> Laut Haushaltssystematik wurden in dieser Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter wissenschaftliche und künstlerische Assistenten im unbefristeten Arbeitsrechtsverhältnis, wissenschaftliche und künstlerische Oberassistenten, wissenschaftliche Sekretäre, Tierärzte, wissenschaftliche Mitarbeiter in Organisations- und Rechenzentren, Archivare, Kustoden, Museologen u. ä. zusammengefaßt. Es kann von einem etwa 70prozentigen Anteil unbefristeter Assistenten ausgegangen werden.

**Abb. 7 Regionale Struktur der Promotionen A und B 1989 (DDR-Bürger)**



**Abb. 8 Frauenanteil an den Promotionen A und B nach Wissenschaftszweigen 1989 (DDR-Bürger)**



**Tabelle 14: Forschungsstudium an DDR-Hochschulen - Neuaufnahmen und Abgänge 1980 bis 1989**

Jahr	Neuaufnahmen			Absolventen	Abbrecher <sup>52</sup>	Rückgang in das Direktstudium <sup>53</sup>
	ges. (in Pers.)	weibl. (in Pers.)	Frauenanteil (in %)			
1980	801	313	39,1	335	9	87
1981	832	334	40,1	351	26	85
1982	825	360	43,6	414	25	158
1983	807	325	40,3	582	24	196
1984	812	311	38,3	601	17	243
1985	834	325	40,0	660	20	192
1986	965	373	38,7	571	22	168
1987	1.087	411	37,8	640	18	149
1988	1.428	559	39,1	632	41	142
1989	1.376	523	38,0	776	61	212

<sup>52</sup> statistische Erfassung der ehemaligen Studierenden, die aus dem Studium ausscheiden, ohne das jeweilige Ausbildungsziel erreicht zu haben und die auch nicht das Studium in einer anderen Hochschule/Fachrichtung/Studienform unmittelbar fortsetzen, d. h. die exmatrikuliert wurden ohne Absolvent zu sein

<sup>53</sup> statistische Erfassung der Forschungsstudenten, die das planmäßige Studienziel, die Promotion, nicht erreichen und die Hochschule mit Diplom (Ausnahmefall: Hochschulabschluß) verlassen

**Tabelle 15: Absolventen des Forschungsstudiums an DDR-Hochschulen nach Wissenschaftszweigen (in Personen)**

Wissenschafts- zweig	1980		1985		1989	
	ges.	weibl.	ges.	weibl.	ges.	weibl.
Math./Naturwiss.	91	39	152	46	165	58
Techn. Wiss.	48	6	148	23	245	31
Medizin	0	0	3	0	0	0
Agrarwiss.	36	16	71	26	92	42
Wirt.wiss.	15	10	55	31	50	35
Phil.-hist. Wiss., Staats- u. Rechtsw.	63	29	71	41	92	40
Kult.-, Kunst- u. Sportwiss.	18	3	33	16	33	19
Lit. u. Sprachwiss.	22	19	34	26	34	22
Kunst	0	0	0	0	0	0
Pädagogik	42	28	93	58	65	37
<b>Insgesamt</b>	<b>335</b>	<b>150</b>	<b>660</b>	<b>267</b>	<b>776</b>	<b>284</b>

**Tabelle 16: Forschungsstudenten an DDR-Hochschulen nach Studienjahren 1980, 1985, 1989 (in Personen)**

Jahr	Studienjahr					Insgesamt
	1.	2.	3.	4.	5. und weitere	
1980	763	599	423	191	38	2.014
1985	755	778	688	260	56	2.537
1989	1.323	1.346	978	239	64	3.950

**Tabelle 17: Planmäßige Aspiranturen - Studierende (S), Neuzulassungen (N) und Absolventen (A) - nach Qualifizierungswegen und Wissenschaftszweigen 1988 (in Personen)**

Wissenschafts- zweig	Promotion A															Promotion B		
	planm. Asp. - DDR-Bürger			Teilasp. - DDR-Bürger			Ind.asp. - DDR-Bürger			Direktasp. im soz. Ausl. - DDR-Bürger			planm. Asp. - Aus- länder			planm. Asp. - DDR-Bürger		
	S	N	A	S	N	A	S	N	A	S	N	A	S	N	A	S	N	A
Math./Nat.wiss.	200	72	29	31	25	5	56	15	12	32	8	9	280	46	48	37	11	6
Techn. Wiss.	106	38	12	31	26	17	-	-	-	61	18	12	488	93	84	22	7	2
Medizin	2	1	1	1	2	2	-	-	-	2	-	1	127	36	33	5	4	1
Agrarwiss.	40	15	5	1	1	2	-	-	-	8	2	1	141	34	35	10	3	-
Wirt.wiss.	48	21	14	15	10	4	-	-	1	13	1	4	150	32	24	30	12	4
Phil.-hist./Staats- u. Rechtswiss.	181	74	19	11	7	10	-	-	-	5	1	2	91	19	23	81	33	15
Kult./Ku./Sportw.	58	26	9	6	6	-	-	-	-	2	-	-	27	6	5	7	6	4
Lit.- u. Sprachw.	119	39	12	11	8	2	-	-	-	5	-	-	53	9	5	37	14	4
Kunst	1	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	2	-	-	-	-	-	-
Pädagogik	480	168	85	5	4	2	-	-	-	2	2	1	24	7	6	74	39	4
<b>Insgesamt</b>	<b>1.235</b>	<b>455</b>	<b>186</b>	<b>112</b>	<b>89</b>	<b>44</b>	<b>56</b>	<b>15</b>	<b>13</b>	<b>131</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>1.381</b>	<b>282</b>	<b>263</b>	<b>303</b>	<b>129</b>	<b>40</b>

**Tabelle 18: Außerplanmäßige Aspiranturen - Studierende (S), Neuzulassungen (N) und Absolventen (A) - nach Qualifizierungswegen und Wissenschaftszweigen 1988 (in Personen)**

Wissenschaftszweig	Promotion A									Promotion B		
	außerplanm. Asp. - DDR-Bürger			außerplanm. Asp. - Ausländer			Fernasp. im soz. Ausland - DDR-Bürger			außerplanmäßige Asp. - DDR-Bürger		
	S	N	A	S	N	A	S	N	A	S	N	A
Math./Nat.-wiss.	422	107	43	12	2	3	15	2	1	31	4	6
Techn. Wiss.	1.220	290	93	69	23	11	29	4	3	55	12	6
Medizin	27	5	2	12	2	4	2	-	-	2	-	-
Agrarwiss.	209	63	19	19	3	7	4	-	-	10	4	5
Wirt.wiss.	521	150	45	53	6	4	13	-	-	30	8	2
Phil.-hist./-Staats/-Rechtsw.	378	96	26	49	4	4	2	-	1	43	11	4
Kult., Kunst- u. Sportwiss.	103	28	6	10	1	-	-	-	-	9	5	-
Lit.- u. Sprachwiss.	75	19	4	22	4	2	3	-	-	5	1	-
Pädagogik	377	107	37	10	3	2	1	-	-	20	2	1
<b>Insgesamt</b>	<b>3.332</b>	<b>865</b>	<b>275</b>	<b>256</b>	<b>48</b>	<b>37</b>	<b>69</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>205</b>	<b>47</b>	<b>24</b>

## Literaturverzeichnis

Das nachfolgende Literaturverzeichnis ist thematisch und innerhalb der Themenkomplexe chronologisch und alphabetisch geordnet.

### 1. **Übergeordnete gesetzliche Bestimmungen, Partei- und Gewerkschaftsbeschlüsse**

#### **Verfassung**

- / 1/ Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. 10. 1974. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil I Nr. 47. - Berlin, 27. 9. 1974
- / 2/ Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968 in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. 10. 1974. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil I Nr. 47. - Berlin, 27. 9. 1974

#### **Arbeitsgesetzliche Regelungen**

- / 3/ Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 4. 1961. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil I Nr. 5. - Berlin, 17. 4. 1961
- / 4/ Anordnung über Qualifizierungsverträge vom 12. 11. 1973. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil I Nr. 55. - Berlin, 6. 12. 1973
- / 5/ Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 6. 1977. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil I Nr. 18. - Berlin, 22. 6. 1977

#### **Volkswirtschaftspläne**

- / 6/ Gesetz über den Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990. - Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1987. - Gesetz über den Staatshaushaltsplan vom 27. 11. 1986. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil I Nr. 36. - Berlin, 4. 12. 1986

#### **Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem**

- / 7/ Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. 2. 1965. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil I Nr. 6. - Berlin, 25. 2. 1965

## **Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED)**

- / 8/ Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands - Beschluß des IX. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands 1976. - Berlin : Dietz Verlag, 1989
- / 9/ Beschluß des Sekretariats des Zentralkomitees über die Arbeit mit den Kadern vom 7. 6. 1977. - In: Neuer Weg. Organ des Zentralkomitees der SED für Fragen des Parteilebens. - Beilage zum Heft 13/1977. - S. 597 - 601
- /10/ Aufgaben der Universitäten und Hochschulen in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Beschluß des Politbüros des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vom 18. 3. 1980. - In: V. Hochschulkonferenz..., a.a.O., S. 361 - 386
- /11/ Direktive des XI. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1986 bis 1990. - Berlin : Dietz Verlag, 1986
- /12/ Beschluß des Politbüros des ZK zum Bericht der Bezirksleitung der SED Gera über Erfahrungen bei der Auswahl, Entwicklung und Befähigung der Kader zur Verwirklichung der Beschlüsse des XI. Parteitages der SED. - In: Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Band XXI. 1986 - 1987. - Berlin : Dietz Verlag, 1989. - S. 248 - 256

## **Gewerkschaftliche Regelungen**

- /13/ Richtlinie des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Gestaltung der Betriebskollektivverträge im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 vom 17. 6. 1970. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil II Nr. 58. - Berlin, 9. 7. 1970
- /14/ Rahmenkollektivvertrag über die Arbeits- und Lohnbedingungen für die Beschäftigten der Universitäten, Hochschulen, medizinischen Akademien und der im Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen unterstellten selbständigen wissenschaftlichen Einrichtungen und sonstigen Einrichtungen vom 1. 9. 1980 - RKV Hochschulwesen - Registriert beim Staatssekretariat für Arbeit und Löhne unter Nr. 110/80 am 23. 9. 1980. - Zwickau, 1980 (in der Fassung des 3. Nachtrages)
- /15/ Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen und des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Wissenschaft über den leistungsorientierten Einsatz der Mittel des Fonds gemäß § 74 RKV Hochschulwesen an den Universitäten, Hochschulen und Medizinischen Akademien vom 15. 1. 1982. - In: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen. - Berlin, 1982, Nr. 1

## **2. Allgemeine hochschulgesetzliche Regelungen**

- /16/ Anordnung über die Aufgaben, Stellung und Arbeitsweise der Gesellschaftlichen Räte an den Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. 8. 1969. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil II Nr. 75. - Berlin, 5. 9. 1969
- /17/ Verordnung über das Statut des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen vom 15. 10. 1969. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil II Nr. 89. - Berlin, 14. 11. 1969
- /18/ Verordnung über die Aufgaben der Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen mit Hochschulcharakter vom 25. 2. 1970. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil II Nr. 26. - Berlin, 20. 3. 1970
- /19/ Anordnung über die Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der Wissenschaftlichen Räte der Universitäten und Hochschulen vom 15. 3. 1970. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil II Nr. 31. - Berlin, 10. 4. 1970
- /20/ Anweisung Nr. 14/1988 über den Rat für akademische Grade vom 15. 7. 1988. - In: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen. - Berlin, 1989, Nr. 1

## **3. Statuten der Akademien**

- /21/ Verordnung über das Statut der Akademie der Pädagogischen Wissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. 8. 1970. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil II Nr. 75. - Berlin, 10. 9. 1970
- /22/ Anordnung über das Statut der Akademie für Ärztliche Fortbildung der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. 12. 1971. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil II Nr. 7. - Berlin, 18. 2. 1972
- /23/ Anordnung über das Statut der Bauakademie der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. 1. 1973. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil I Nr. 8. - Berlin, 27. 2. 1973
- /24/ Statut des Zentralinstituts für Hochschulbildung vom 5. 12. 1981. - In: Die Gründung des Zentralinstituts für Hochschulbildung - Beginn eines neuen Abschnitts der Forschungen über das Hoch- und Fachschulwesen / Zentralinstitut für Hochschulbildung. - Berlin, 1982. - S. 29 - 34. - (Berichte und Informationen zur Hochschulentwicklung)
- /25/ Statut der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik - Beschluß des Ministerrates - vom 1. 9. 1983. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil I Nr. 26. - Berlin, 27. 9. 1983
- /26/ Statut der Akademie der Wissenschaften der DDR - Beschluß des Ministerrates vom 28. 6. 1984. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil I Nr. 19. - Berlin, 4. 7. 1984

#### 4. Promotionsordnungen

- /27/ Verordnung über die akademischen Grade vom 6. 11. 1968. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil II Nr. 127. - Berlin, 13. 12. 1968
- /28/ Anordnung zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges - Promotionsordnung A - vom 21. 1. 1969. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil II Nr. 14. - Berlin, 19. 2. 1969
- /29/ Anordnung zur Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften - Promotionsordnung B - vom 21. 1. 1969. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil II Nr. 14. - Berlin, 19. 2. 1969
- /30/ Anordnung Nr. 2 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges - Bezeichnung der akademischen Grade - vom 15. 9. 1969. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil II Nr. 83. - Berlin, 20. 10. 1969
- /31/ Anordnung Nr. 2 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften - Bezeichnung der akademischen Grade - vom 15. 9. 1969. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil II Nr. 83. - Berlin, 20. 10. 1969
- /32/ Anweisung Nr. 26/1974 zur Genehmigung von Verfahren zur Verleihung akademischer Grade an Bürger anderer Staaten vom 30. 12. 1974. - In: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen. - Berlin, 1975, Nr. 2
- /33/ Mitteilung des Rates für akademische Grade über die Promotion von Ärzten und Zahnärzten vom 1. 3. 1978. - In: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen. - Berlin, 1978, Nr. 2
- /34/ Mitteilung des Rates für akademische Grade über die Verleihung akademischer Grade bei Nachweis erfinderischer Leistung vom 1. 9. 1982. - In.: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen. - Berlin, 1983, Nr.1
- /35/ Wachowius, R.: Literaturzusammenstellung zu Promotionsordnungen in ausgewählten sozialistischen und kapitalistischen Ländern / Zentralinstitut für Hochschulbildung. - Berlin, 1987
- /36/ Anordnung zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges - Promotionsordnung A - vom 12. 7. 1988. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil I Nr. 17. - Berlin, 22. 8. 1988
- /37/ Anordnung zur Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften - Promotionsordnung B - vom 12. 7. 1988. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil I Nr. 17. - Berlin, 22. 8. 1988

## **5. Ergänzende Regelungen zu den Promotionsordnungen**

### **Marxistisch-leninistische Aus- und Weiterbildung**

- /38/ Anweisung Nr. 24/1968 des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen über den Aufbau eines staatlichen Systems marxistisch-leninistischer Weiterbildung für Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Doktoranden an den Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. 9. 1968. - In: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen. - Berlin, 1968, Nr. 9
- /39/ Anordnung Nr. 3 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges - Die marxistisch-leninistische Aus- und Weiterbildung der Doktoranden - vom 1. 10. 1969. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil II Nr. 87. - Berlin, 4. 11. 1969
- /40/ Anordnung Nr. 4 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges - Die marxistisch-leninistische Weiterbildung der Doktoranden - vom 12. 1. 1973. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil I Nr. 7. - Berlin, 21. 2. 1973
- /41/ Anordnung zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges - Marxistisch-leninistische Aus- und Weiterbildung der Doktoranden - vom 19. 8. 1986. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil I Nr. 29. - Berlin, 26. 9. 1986

### **Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen**

- /42/ Anweisung Nr. 3/1972 über den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen beim Promotionsverfahren A vom 1. 2. 1972. - In: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen. - Berlin, 1972, Nr. 4

### **Pflichtexemplare**

- /43/ Anordnung über die Ablieferung von Pflichtexemplaren vom 4. 7. 1960. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil I Nr. 41. - Berlin, 22. 7. 1960
- /44/ Anordnung Nr. 2 über die Ablieferung von Pflichtexemplaren vom 10. 11. 1970. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil II Nr. 89. - Berlin, 25. 11. 1970
- /45/ Anordnung Nr. 3 über die Ablieferung von Pflichtexemplaren vom 19. 11. 1982. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil I Nr. 41. - Berlin, 23. 12. 1982
- /46/ Anordnung über die Ablieferung von Pflichtexemplaren vom 14. 8. 1987. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil I Nr. 20. - Berlin, 1. 9. 1987

## **Interdisziplinäres Seminar**

- /47/ Anordnung über das Interdisziplinäre Seminar für wissenschaftlichen Nachwuchs vom 17. 9. 1985. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil I Nr. 26. - Berlin, 21. 10. 1985

## **6. Anordnungen über das Forschungsstudium**

- /48/ Anweisung Nr. 2/1968 des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen über die Einrichtung des Forschungsstudiums an Universitäten und Hochschulen vom 29. 2. 1968. - In: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen. - Berlin, 1968, Nr. 1/2
- /49/ Direktive zur Regelung der Verfahrensweise bei der Durchführung des Forschungsstudiums für Lehrerstudenten vom 29. 5. 1969. - In: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung. - Berlin, 1969, Nr. 14
- /50/ Anweisung Nr. 4/1970 des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen zu finanziellen Regelungen des Forschungsstudiums vom 16. 3. 1970. - In: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen. - Berlin, 1970, Nr. 4
- /51/ Anordnung über das Forschungsstudium vom 1. 6. 1970. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil II Nr. 54. - Berlin, 1. 7. 1970
- /52/ Richtlinie zur Durchführung des Forschungsstudiums für Lehrerstudenten auf der Grundlage der "Anordnung über das Forschungsstudium" vom 1. 6. 1970 vom 5. 1. 1972. - In: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen. - Berlin, 1972, Nr. 4
- /53/ Anordnung (Nr. 1) über das Forschungsstudium vom 29. 12. 1978. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil I Nr. 3. - Berlin, 18. 1. 1979
- /54/ Anordnung (Nr. 2) über das Forschungsstudium vom 1. 7. 1981. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil I Nr. 24. - Berlin, 6. 8. 1981

## **7. Aspirantenordnungen**

- /55/ Anordnung zur Qualifizierung von wissenschaftlich ausgebildeten Frauen in einer Frauen-Sonderaspirantur an Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 9. 1968. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil II Nr. 101. - Berlin, 27. 9. 1968
- /56/ Anordnung über die wissenschaftliche Aspirantur - Aspirantenordnung - vom 22. 9. 1972. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil II Nr. 60. - Berlin, 13. 10. 1972
- /57/ Anordnung Nr. 2 über die wissenschaftliche Aspirantur - Finanzielle Regelungen - vom 29. 4. 1974. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil I Nr. 28. - Berlin, 13. 6. 1974

/58/ Anordnung zur Stipendienzahlung bzw. Vergütung der zur Aus- und Weiterbildung in andere Staaten delegierten Bürger der DDR vom 13. 5. 1974. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil I Nr. 28. - Berlin, 13. 6. 1974

## **8. Hochschullehrerverordnungen**

/59/ Verordnung über die Berufung und Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen - Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) - vom 6. 11. 1968. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil II Nr. 127. - Berlin, 13. 12. 1968

/60/ Anordnung über die Erteilung und den Entzug der Facultas docendi (Lehrbefähigung) vom 1. 12. 1968. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil II Nr. 127. - Berlin, 13. 12. 1968

/61/ Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen - Hochschullehrervergütungsordnung (HVO) - vom 6. 11. 1968. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil II Nr. 127. - Berlin, 13. 12. 1968

/62/ Zweite Verordnung über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen - Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) - vom 16. 8. 1973. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil I Nr. 38. - Berlin, 27. 8. 1973

/63/ Dritte Verordnung über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen - Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) - vom 8. 4. 1981. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil I Nr. 11. - Berlin, 22. 4. 1981

/64/ Vierte Verordnung über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen - Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) - vom 19. 2. 1985. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil I Nr. 7. - Berlin, 15. 3. 1985

## **9. Mitarbeiterverordnungen**

/65/ Verordnung über die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen - Mitarbeiterverordnung (MVO) - vom 6. 11. 1968. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil II Nr. 127. - Berlin, 13. 12. 1968

/66/ Verordnung über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen - Mitarbeitervergütungsordnung (MVO) - vom 6. 11. 1968. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil II Nr. 127. - Berlin, 13. 12. 1968

/67/ Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen (MVO) - Verleihung von Titeln - vom 1. 12. 1968. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil II Nr. 127. - Berlin, 13. 12. 1968

## **10. Hochschulkonferenzen**

/68/ Prinzipien zur weiteren Entwicklung der Lehre und Forschung an den Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik. Willenserklärung der IV. Hochschulkonferenz an den VII. Parteitag der SED / Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen. - Berlin, 1967

/69/ Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik: Die Weiterführung der 3. Hochschulreform und die Entwicklung des Hochschulwesens bis 1975 vom 3. 4. 1969. - In: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik : Teil I Nr. 3. - Berlin, 21. 4. 1969

/70/ V. Hochschulkonferenz der Deutschen Demokratischen Republik am 4. und 5. 9. 1980 in Berlin / Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen. - Zwickau, 1980

## **10. Nachwuchskonferenzen**

/71/ Aufgaben bei der Heranbildung eines qualifizierten und politisch gefestigten wissenschaftlichen Nachwuchses. Referat des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen der DDR auf der Nachwuchskonferenz am 4. und 5. 5. 1977 in Dresden. - In: Das Hochschulwesen. - Berlin 25(1977)7. - S. 162 - 175

/72/ Maßnahmeplan zur weiteren Auswertung der Konferenz zu Fragen der Förderung und Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses / Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen. - Berlin, 1978 (internes Arbeitsmaterial)

/73/ Aufgaben bei der Entwicklung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Zentrale Arbeitsberatung des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen, des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend, des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Wissenschaft am 22. und 23. 2. 1985 in Dresden. - In: Das Hochschulwesen / Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen (Hrsg.). - Zwickau, 1985 (als Manuskript gedruckt)

/74/ Entwicklung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Plenarberichte der Arbeitsgruppen auf der Zentralen Arbeitsberatung am 22. und 23. 2. 1985 in Dresden. - In: Das Hochschulwesen. - Berlin 33(1985)8. - S. 214 - 220

## **11. Studienjahresdirektiven (soweit im Fundus der Projektgruppe vorhanden)**

/75/ Direktive für das Studienjahr 1982/83 an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik / Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen. - Zwickau, 1982 (internes Arbeitsmaterial)

- /76/ Direktive für das Studienjahr 1984/85 an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik / Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen. - Zwickau, 1984 (internes Arbeitsmaterial)
- /77/ Direktive für das Studienjahr 1986/87 an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik / Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen. - Zwickau, 1986 (internes Arbeitsmaterial)
- /78/ Direktive für das Studienjahr 1987/88 an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik / Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen. - Zwickau, 1987 (internes Arbeitsmaterial)
- /79/ Direktive für das Studienjahr 1988/89 an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik / Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen. - Zwickau, 1988 (internes Arbeitsmaterial)

## **12. Rektorenkonferenzen**

- /80/ Für einen hohen Beitrag des Hochschulwesens zur Stärkung unserer Republik. Referat des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen der DDR vor dem Hoch- und Fachschulrat am 15. 11. 1979 in Leipzig. - In: Das Hochschulwesen. - Berlin 28(1980)1. - S. 1 - 13
- /81/ Der Beitrag der Universitäten und Hochschulen für die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR in Auswertung und Verwirklichung der Beschlüsse des X. Parteitagess der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Referat des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen der DDR auf der Konferenz der Rektoren der Universitäten und Hochschulen am 6. und 7. 7. 1981 in Erfurt. - In: Das Hochschulwesen. - Berlin 29(1981)9. - S. 245 - 262
- /82/ Zur Einschätzung des Standes der Verwirklichung der Beschlüsse des X. Parteitagess im Hochschulwesen und zu den weiteren Aufgaben der Universitäten und Hochschulen. Referat des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen der DDR auf der Konferenz der Rektoren und Sektionsdirektoren der Universitäten und Hochschulen der DDR am 5. 7. 1982 in Halle. - In: Das Hochschulwesen. - Berlin 30(1982)9. - S. 231 - 252
- /83/ Die wissenschafts- und bildungspolitischen Aufgaben unserer Universitäten und Hochschulen im Studienjahr 1983/84. Referat des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen der DDR auf der Konferenz der Rektoren der Universitäten und Hochschulen der DDR am 4. und 5. 7. 1983 in Köthen. - In: Das Hochschulwesen. - Berlin 31(1983)9. - S. 256 - 280
- /84/ Gute Bilanz der Universitäten und Hochschulen zum 35. Jahrestag der DDR - stabile Basis für weiteren Leistungsanstieg. Aus dem Referat des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen der DDR auf der Konferenz der Rektoren und der Vorsitzenden der Gesellschaftlichen Räte der Universitäten und Hochschulen am 2. und 3. 7. 1984 in Dresden. - In: Das Hochschulwesen. - Berlin 32(1984)9. - S. 225 - 242

- /85/ Ziele und Aufgabenstellungen des Hochschulwesens auf dem Wege zum XI. Parteitag der SED. Referat des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen der DDR auf der Konferenz der Rektoren der Universitäten und Hochschulen der DDR am 1. und 2. 7. 1985 in Weimar. - In: Das Hochschulwesen. - Berlin 33(1985)9. - S. 254 - 266
- /86/ Der XI. Parteitag der SED und die Aufgaben der Universitäten und Hochschulen der DDR. Referate auf der zentralen Konferenz des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen in Vorbereitung des Studienjahres 1986/1987 am 30. 6 und 1. 7. 1986 in Leipzig. - In: Das Hochschulwesen. - Berlin 34(1986)9. - S. 219 - 235
- /87/ Aufgaben der Universitäten und Hochschulen im Studienjahr 1987/88. Referat des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen der DDR auf der Konferenz der Rektoren Juni 1987 in Zittau. - In: Das Hochschulwesen. - Berlin 35(1987)9. - S. 227 - 246
- /88/ Aufgaben der Universitäten und Hochschulen im Studienjahr 1988/89. Referat des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen der DDR auf der Konferenz der Rektoren Juli 1988 in Magdeburg. - In: Das Hochschulwesen. - Berlin 36(1988)9. - S. 245 - 263
- /89/ Aufgaben der Universitäten und Hochschulen im Studienjahr 1989/90. Referat des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen der DDR auf der Konferenz der Rektoren Juli 1989 in Mittweida. - In: Das Hochschulwesen. - Berlin 37(1989)9. - S. 289 - 310

### **13. Wissenschaftliche Beiträge**

- /90/ Banschke; Bossin; Hoffmann: Zu quantitativen Problemen der Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses - Zuarbeit zur Ausarbeitung der "Grundpositionen zur Entwicklung des Hochschulwesens nach 1980" / Institut für Hochschulbildung Berlin. - Berlin, 1978. - (Forschungsberichte; 1978, 47)
- /91/ Das Hochschulwesen der DDR. Ein Überblick / Institut für Hochschulbildung.- Berlin: Deutscher Verlag der Wissenschaften, 1980
- /92/ Grundmann, G.; Gerstewitz, S.; Suttner, K.-L.: Erhöhung des wissenschaftlichen Niveaus der Graduierungsarbeiten. - In: Das Hochschulwesen. - Berlin 31(1983)5. - S. 136 - 139
- /93/ Armelin, P.; Zieris, K.-H.: Niveau, Nutzen und Tempo von Promotionen - Ergebnisse einer Untersuchung des Promotionsgeschehens an Hochschulen der DDR / Zentralinstitut für Hochschulbildung Berlin. - (Information leitender Kader - Komplexinformation - MHF) ; 9(1985)5)
- /94/ Armelin, P.; Zieris, K.-H.: Bedingungen der Promotion, des Einsatzes und der Tätigkeit promovierter Kader in der Praxis (Industrie) / Zentralinstitut für Hochschulbildung Berlin. - Berlin, 1986. - (Forschung über das Hochschulwesen; 1986, 20)
- /95/ Reuschel, D. u. a. (Hrsg.): Planung des Hochschulwesens / Zentralinstitut für Hochschulbildung Berlin. - Berlin, 1986. - (Studien zur Hochschulentwicklung)
- /96/ Zieris, K.-H.; Armelin, P.: Niveau, Nutzen und Tempo von Promotionen. - In: Das Hochschulwesen. - Berlin 34(1986)2. - S. 29 - 31

- / 97/ Emons, H.-H.: Zu Erfahrungen und Problemen bei der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. - In: Das Hochschulwesen. - Berlin 35(1987)10. - S. 272 - 275
- / 98/ Stern, H.: Nachwuchswissenschaftler als Kooperationspartner. - In: Das Hochschulwesen. - Berlin 35(1987)1. - S. 11 - 13
- / 99/ Armelin, P.: Ergebnisse zur Rolle des Betreuers im Promotionsgeschehen. - In: Das Hochschulwesen. - Berlin 36(1988)12. - S. 353 - 354
- /100/ Armelin, P.; Zieris, K.-H.: Promotionen - Mittel und Ausdruck der Qualifizierung wissenschaftlicher Kader und Fundus der Forschung / Zentralinstitut für Hochschulbildung Berlin. - Berlin, 1988. - (Berichte und Informationen zur Hochschulentwicklung)
- /101/ Militzer, H.: Zur Einheit von Graduierungs- und Forschungsleistung. - In: Das Hochschulwesen. - Berlin 36(1988)12. - S. 341 - 344
- /102/ Zieris, K.-H.: Zur Einheit von wissenschaftlicher Qualifikation und Forschung. - In: Das Hochschulwesen. - Berlin 36(1988)6. - S. 162 - 167
- /103/ Zieris, K.-H.: Zum Tempo von Promotionen. - In: Das Hochschulwesen. - Berlin 36(1988)8. - S. 228 - 232
- /104/ Koch, F.; Beckert, M.: Die Erhöhung von Qualität und Effektivität der Graduierungsleistung und ihre Nutzung durch die Gesellschaft. - In: Das Hochschulwesen. - Berlin 37(1989)9. - S. 311 - 313
- /105/ Promotionsrecht in der Deutschen Demokratischen Republik / Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, Rat für akademische Grade. - Berlin, 1989. - (Übersicht)
- /106/ Blankenburg, K.-H.: Wissenschaftliches Personal an den Hochschulen der DDR. Einkommen und Leistung / Zentralinstitut für Hochschulbildung Berlin. - Berlin, 1990. - (Beiträge zur Hochschulentwicklung)
- /107/ Zieris, K.-H.: Promotionen - Kolloquium oder Rigorosum, Dissertationsschrift oder Sammlung wissenschaftlicher Arbeiten, Einzel- oder Gemeinschaftsarbeit. - In: Das Hochschulwesen. - Berlin 39(1991)4. - S. 165 - 170

## **Anlage 1    Auszüge aus Gesetzen und Beschlüssen**

### **Verfassung der DDR (1968, in der ergänzten und veränderten Fassung von 1974) /2/**

#### **Artikel 17**

- (2) Mit dem einheitlichen sozialistischen Bildungssystem sichert die Deutsche Demokratische Republik allen Bürgern eine den ständig steigenden gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende hohe Bildung...

#### **Artikel 25**

- (1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das gleiche Recht auf Bildung. Die Bildungsstätten stehen jedermann offen. Das einheitliche sozialistische Bildungssystem gewährleistet jedem Bürger eine kontinuierliche sozialistische Erziehung, Bildung und Weiterbildung.

#### **Artikel 26**

- (1) Der Staat sichert die Möglichkeit des Übergangs zur nächsthöheren Bildungsstufe bis zu den höchsten Bildungsstätten, den Universitäten und Hochschulen, entsprechend dem Leistungsprinzip, den gesellschaftlichen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der sozialen Struktur der Bevölkerung.

### **Arbeitsgesetzbuch (1977) /5/**

#### **1. Kapitel Grundsätze des sozialistischen Arbeitsrechts**

##### **§ 1 Aufgaben des Arbeitsrechts**

- (2) Das Arbeitsrecht gestaltet die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte, wie das Recht auf Arbeit, auf Mitbestimmung und Mitgestaltung, auf Lohn nach Qualität und Quantität der Arbeit, auf Bildung, auf Freizeit und Erholung, auf Teilnahme am kulturellen Leben..., für die Werktätigen weiter aus. Es fördert die verantwortungsbewußte Wahrnehmung der Grundrechte und der ehrenvollen Pflicht zur Leistung gesellschaftlich nützlicher Tätigkeit durch die Werktätigen.

### **Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (1965) /7/**

#### **§ 61**

- (2) Das Bildungs- und Erziehungsziel für den wissenschaftlichen Nachwuchs ist entsprechend den neuen und voraussehbaren wissenschaftlichen, volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen zu bestimmen...

- (3) Die Auswahl für den wissenschaftlichen Nachwuchs muß frühzeitig erfolgen. Durch individuelle Maßnahmen, durch die Konzentration der Ausbildung an besonders geeigneten Instituten und die Bildung von Aspirantengruppen, durch die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit sind die Nachwuchskräfte zielstrebig zu fördern. Die wissenschaftliche Aspirantur ist verstärkt zur Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu nutzen.
- (4) Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen erläßt die Grundsätze für die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und für die Verleihung akademischer Grade.

## Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands

### Programm der SED (1976)

"Die sozialistische Einheitspartei Deutschlands wird weiterhin der Vervollkommnung des einheitlichen sozialistischen Bildungswesens und im besonderen der kommunistischen Erziehung der jungen Generation ihre Aufmerksamkeit widmen... Das Hoch- und Fachschulwesen ist weiter auszubauen. Die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands hält es für notwendig, Ausbildung, Erziehung und Forschung in ihrer Einheit mit hoher Qualität und Effektivität zu gestalten." /8, S. 66 und 69/

### Beschluß des Politbüros des ZK der SED "Aufgaben der Universitäten und Hochschulen in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft" (1980)

"Die Leistungsentwicklung der Universitäten und Hochschulen verlangt die weitsichtige, an den Erfordernissen der Gesellschafts- und Wissenschaftsentwicklung orientierte **Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses**. Den jungen Nachwuchskräften sind anspruchsvolle wissenschaftliche Aufgaben zu stellen, die ihre Fähigkeiten und ihre Leistungsbereitschaft voll fordern, Bewährungssituationen schaffen und die Ausprägung ihrer Talente und Begabungen verlangen. Dabei tragen sie eine hohe Verantwortung für das immer tiefere Eindringen in die Wissenschaft und ihre Vorbereitung auf eine schöpferische und hochqualifizierte Tätigkeit im Beruf. Die wissenschaftliche Ausbildung, die pädagogisch-methodische Befähigung und die politische Qualifizierung und Erziehung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind so zu verbinden, daß ein hohes Qualifikationsniveau erreicht und die Zeiträume für die Erlangung wissenschaftlicher Grade verkürzt werden." /10, S. 381/

### Direktive des XI. Parteitages der SED (1986)

"Die Universitäten, Hoch- und Fachschulen haben die Ausbildung der Studenten und des wissenschaftlichen Nachwuchses so weiterzuentwickeln, daß die Aneignung fundierter, den fortgeschrittenen wissenschaftlichen Erkenntnissen und perspektivischen gesellschaftlichen Anforderungen entsprechender Kenntnisse mit einer gründlichen politischen und weltanschaulichen Bildung auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus einhergeht." /11, S. 104/

## **Gesetz über den Fünfjahrplan 1986 bis 1990**

"Im Hoch- und Fachschulwesen ist die Ausbildung der Studenten so weiterzuentwickeln, daß die Aneignung fundierter, den fortgeschrittenen wissenschaftlichen Erkenntnissen und perspektivischen gesellschaftlichen Anforderungen entsprechender Kenntnisse mit einer gründlichen politischen und weltanschaulichen Bildung auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus einhergeht.

Die stürmische Entwicklung von Wissenschaft und Technik und ihre Anwendung in der Volkswirtschaft verlangt, durch das Hoch- und Fachschulwesen den notwendigen Bildungsvorlauf zu schaffen." /6, S. 462/

## Anlage 2 Bezeichnung der akademischen Grade in der DDR

### Doktor eines Wissenschaftszweiges /36/

doctor agriculturarum	(Dr. agr.)
doctor juris	(Dr. jur.)
doctor medicinae	(Dr. med.)
doctor medicinae veterinariae	(Dr. med. vet.)
doctor rerum militarium	(Dr. rer. mil.)
doctor paedagogicae	(Dr. paed.)
doctor philosophiae	(Dr. phil.)
doctor rerum naturalium	(Dr. rer. nat.)
doctor oeconomicae	(Dr. oec.)
doctor rerum politicarum	(Dr. rer. pol.)
doctor rerum silvaticarum	(Dr. rer. silv.)
doctor theologiae	(Dr. theol.)
Doktor-Ingenieur	(Dr.-Ing.)

### Doktor der Wissenschaften /37/

doctor scientiae agriculturarum	(Dr. sc. agr.)
doctor scientiae juris	(Dr. sc. jur.)
doctor scientiae medicinae	(Dr. sc. med.)
doctor scientiae medicinae veterinariae	(Dr. sc. med. vet.)
doctor scientiae militarium	(Dr. sc. mil.)
doctor scientiae paedagogicae	(Dr. sc. paed.)
doctor scientiae philosophiae	(Dr. sc. phil.)
doctor scientiae naturalium	(Dr. sc. nat.)
doctor scientiae oeconomicae	(Dr. sc. oec.)
doctor scientiae politicarum	(Dr. sc. pol.)
doctor scientiae silvaticarum	(Dr. sc. silv.)
doctor scientiae theologiae	(Dr. sc. theol.)
doctor scientiae technicarum	(Dr. sc. techn.)

Mit der Verordnung von 1968 wurden die Regelungen aus dem Jahr 1956 (Gbl. der DDR, Teil I, Nr. 83 vom 25. 9. 1956) aufgehoben. Der akademische Grad Doktor habilitatus (Dr. habil.) wurde nach sowjetischem Vorbild durch den akademischen Grad Doktor der Wissenschaften (Dr. sc.) ersetzt. Die Verleihung des Dr. habil. war in begründeten Ausnahmefällen bis zum 31. 1. 1970 gestattet.

## **Anlage 3 Berufungsvoraussetzungen**

### **Gesetzliche Regelung in der DDR - Hochschullehrerberufungsverordnung /59/**

"II.

Die Voraussetzungen der Berufung zum Hochschullehrer

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Zum Hochschullehrer kann berufen werden:

- wer bereit und fähig ist, den Aufgaben, Rechten und Pflichten eines Hochschullehrers gemäß §1 nachzukommen und
- wem die Facultas docendi (Lehrbefähigung) gemäß §7 erteilt wurde.
- ...

§ 7

Die Facultas docendi (Lehrbefähigung)

(1) Die Facultas docendi (Lehrbefähigung) ist der Nachweis der Befähigung für eine Tätigkeit als Hochschullehrer auf einem bestimmten Fachgebiet...

(2) Voraussetzungen der Erteilung der Facultas docendi sind:

- die Fähigkeit des Bewerbers zur Festigung und Entwicklung des sozialistischen Staatsbewußtseins der Studenten
- die pädagogische und fachliche Fähigkeit des Bewerbers zur Vermittlung der theoretischen und methodischen Grundlagen des entsprechenden Fachgebietes sowie ihrer Anwendung in der Praxis
- der Nachweis hoher wissenschaftlicher Leistungen
- im Regelfall eine wissenschaftliche Tätigkeit bzw. ein Studienaufenthalt in sozialistischen Ländern, insbesondere in der Sowjetunion
- Erfahrungen in der Praxis des sozialistischen Aufbaus und in der wissenschaftlichen Forschung und
- eine im Regelfall mindestens zweijährige erfolgreiche Lehrarbeit an einer Einrichtung des Hochschulwesens."

## **Gesetzliche Regelung in der BRD - Hochschulrahmengesetz**

(Neufassung des Hochschulrahmengesetzes vom 9. 4. 1987.- In: Bundesgesetzblatt.- Teil I Nr. 25.- Bonn, 23. 4. 1987)

### **"§ 44**

#### **Einstellungsvoraussetzungen für Professoren**

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit  
und
4. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle
  - a) zusätzliche wissenschaftliche (Absatz 2) oder zusätzliche künstlerische Leistung  
oder
  - b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden in der Regel durch eine Habilitation nachgewiesen. In Fächern, in denen eine Habilitation nicht üblich ist, bei Berufungen aus dem Ausland oder in Ausnahmefällen erfolgt der Nachweis durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können."